

DER MINISTER FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

17-2

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft · Postfach 300652 · 4000 Düsseldorf 30

An den
Herrn Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen

4000 Düsseldorf

Postanschrift:
Schwannstraße 3, 4000 Düsseldorf 30
Telefon (0211) 45 66 - 0
Durchwahl (0211) 45 66 - 508
Telex 858 4965 umnwd
Telefax (0211) 45 66 - 388

Datum 2. Dezember 1985

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)

I B 2 - 2.10

Betr.: Entwurf des Haushalts 1986
hier: Erläuterungsband zum Einzelplan 10

Als Anlage übersende ich Ihnen 250 Exemplare des Erläuterungsbandes zum Entwurf des Haushaltsplans 1986.

Ich bitte, den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz, des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung und des Haushalts- und Finanzausschusses je ein Exemplar zur Verfügung zu stellen.

In Vertretung
des Staatssekretärs


(Neusel)

Inhaltsverzeichnis

17-32

Kapitel	Titel	Titel- gruppe	Seite
		Vorwort	1
10 020		Allgemeine Bewilligungen	
	531 11	Öffentlichkeitsarbeit	2
	531 12	Veröffentlichungen und Dokumentationen	3
	537 11	Versuche und Untersuchungen	6
	541 10	Ausstellungen, Kongresse, Wettbewerbe	7
	681 11	Ehrenpreise, Prämien, Auszeichnungen	14
	683 11	Verwendung der Fischereiabgabe	15
	683 12	Fischaussatz aus Auflagen für Wasserrechte	17
	883 11	Landesgartenschau	18
	883 12	Bundesgartenschau	20
	892 11	Zuschüsse für Reitsportanlagen	21
	099 12	Reitabgabe	23
		61 Verwendung der Reitabgabe	23
		62 Pferdezucht und Pferdesport	24
		65 Kleingartenwesen	26
		71 Tiergesundheit, veterinärbehördliche Zwecke	28
10 030		Agrarwirtschaft, Forstwirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege	
	537 11	Versuche und Untersuchungen zur Energieeinsparung und -sicherung in der Landwirtschaft	32
	537 12	Untersuchungsvorhaben im Zusammenhang mit den neuartigen Waldschäden	34
	682 00	Zuschüsse an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe für die Anstalt für Leistungsprüfungen in der Tierzucht Eickelborn	35

17 - ~~1~~ 3

Kapitel	Titel	Titel- gruppe		Seite
10 030	812 00) 821 00)		Ersteinrichtung und Ankauf eines Gutes zur Einrichtung eines Lehr- und Versuchsbetriebes für eine umweltverträgliche und standortgerechte Landwirtschaft	36
		61	Flurbereinigung, Naturschutz und Landschaftspflege in Flurbereinigungen	37
		65	Überbetriebliche Maßnahmen	41
		66	Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben	46
		67	Sonstige einzelbetriebliche Investitionen und Maßnahmen	50
		68	Landwirtschaftliche Siedlung	59
		71	Verbesserung der Agrarstruktur im Bereich Dorferneuerung	62
		75	Forstwirtschaft	63
		82	Naturschutz und Landschaftspflege	66
10 040			Marktstruktur und Verbraucherangelegenheiten	
		61	Marktstruktur, Verbraucherangelegenheiten	77
10 050			Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft	
	537 11		Untersuchungen über Nitrate im Grundwasser	83
	537 13		Untersuchungen im Rahmen des Bodenschutzkonzeptes	84
	537 14		Untersuchungen, Versuche und Vorplanungen im Bereich der Wasserwirtschaft	86
	537 15		Untersuchungen, Versuche und Vorplanungen im Bereich der Abfallwirtschaft	87
	883 10		Zuweisungen zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagerungen und Altlasten	88

A-4

Kapitel	Titel	Titel- gruppe		Seite
10 050		66	Naturnaher Wasserbau und Gewässer- unterhaltung; Hochwasserschutz und wasserwirtschaftliche Vorarbeiten	90
		67	Wasserversorgungsmaßnahmen und Verbundmaßnahmen in der Wasserwirtschaft	91
		68	Abwassermaßnahmen	93
		69	Talsperren	95
	099 13		Abwasserabgabe	97
		71	Verwendung der Abwasserabgabe	97
		75	Abfallbeseitigungsanlagen	99
10 060			Immissionsschutz Vergleich der Ansätze zum Vorjahr	101
	526 10		Messungen der Luftverunreinigungen, Geräusche und Erschütterungen	102
	531 10		Maßnahmen zur Aufklärung im Bereich des Umweltschutzes	103
		60	Förderung von Vorhaben zur Bekämpfung von Luftverunreinigungen, Geräuschen und Erschütterungen bei Betrieben, die der Gewerbeaufsicht unterliegen	104
		70	Durchführung von Untersuchungs- vorhaben, Entwicklungsaufgaben sowie Planungs- und Vorsorgemaß- nahmen zur Bekämpfung von Luftver- unreinigungen, Geräuschen und Er- schütterungen und auf dem Gebiet des allgemeinen Umweltschutzes	107
10 070			Landesplanung	
	531 00		Kosten für Veröffentlichungen und der Dokumentation	109
	535 00		Herstellung und Beschaffung von Karten und Luftbildplänen	111
	537 00		Förderung raumwissenschaftlicher Arbeiten und zur Erstellung von Planungsunterlagen	112
	541 10		Aufwendungen für Veranstaltungen	117

17 - 05

Kapitel	Titel	Titel- gruppe		Seite
10 070	685 10		Zuschüsse an Vereinigungen, gemeinnützige Unternehmen und an sonstige Stelen	118
	686 00		Zuschüsse an Vereinigungen und an sonstige Stellen im Ausland	119
10 110			Landesamt für Ernährungswirt- schaft und Jagd (mit Sonderver- mögen "Tierseuchenkasse") - Bereich Ernährungswirtschaft -	120
10 111			Landesamt für Ernährungswirt- schaft und Jagd - Bereich Jagd -; Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung	125 128
10 170			Landwirtschaftskammern und Direk- toren der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe als Landesbeauftragte	
	671 20) 685 00)		Verwaltungskostenerstattung und Finanzzuweisungen an die Land- wirtschaftskammern	129
			Darlehen an die Landwirtschafts- kammer	
	863 12		...Rheinland für den Ausbau der überbetrieblichen Ausbildungs- stätte "Haus Riswick"	134
	863 13		...Westfalen-Lippe für den Ausbau der überbetrieblichen Ausbildungs- stätte "Haus Düsse"	135
	863 14		...Westfalen-Lippe für den Ausbau eines Gebäudes für die Futterwert- leistungsprüfung, Haus Düsse	136
	863 23		...Rheinland für den Ausbau der überbetrieblichen Ausbildungsstätte DEULA-Schule, Kempen	137
	863 24		...Rheinland für den Um- und Aus- bau der überbetrieblichen Ausbil- dungsstätte Garten- und Land- schaftsbau, Essen	138
10 180			Landesanstalt für Ökologie, Land- schaftsentwicklung und Forst- planung	139

17 - 076

Kapitel	Titel	Titel- gruppe	Seite
10	190	Landesanstalt für Immissions- schutz	143
10	200	Landesamt für Wasser und Abfall, Verwaltung für Wasser- und Abfall- wirtschaft	147
10	210	Verwaltung für Agrarordnung	151
10	220	Gewerbeaufsichtsämter Vergleich der Ansätze zum Vorjahr	157 160
10	260	Landesforstverwaltung, Jugendwaldheime, Walдарbeitsschule	161
10	310	Verwaltung der Domänen und der Grundstücke für Zwecke der Land- schaftspflege und des Naturschutzes	163
10	410	Staatliche Veterinäruntersuchungs- ämter, Vet.-MTA-Lehranstalt, Che- misches Landesuntersuchungsamt Nordrhein-Westfalen	166
10	460	Nordrhein-Westfälisches Landgestüt	168
10	510	Landesanstalt für Fischerei	171

V o r w o r t

1. Als Folge der Neuorganisation der Landesregierung wurden im Einzelplan 10 noch im Haushaltsjahr 1985 die Kapitel
10 060 - Immissionsschutz
10 070 - Landesplanung
10 190 - Landesanstalt für Immissionsschutz
10 220 - Gewerbeaufsichtsämter
neu eingerichtet.

2. Soweit die Kapitel der abgebenden Ressorts voll von den umgesetzten Bereichen bewirtschaftet wurden, sind die Jahresansätze übernommen worden (z.B. Kapitel 10 190 - Landesanstalt für Immissionsschutz -). In den Fällen, in denen die Haushaltsmittel auch von nicht umgesetzten Stellen bewirtschaftet wurden (z.B. von den Gewerbeärzten und der Zentralstelle für Sicherheitstechnik) sind nur die am Stichtag (1.7.1985) noch verfügbaren Mittel umgesetzt worden.

3. Nach den "Haushaltstechnischen Richtlinien" sind bei der Teilung von Titeln der Vorjahresansatz und der Rechnungsbetrag des geteilten Titels unverändert bei der bisherigen Haushaltsstelle nachzuweisen.
In den Erläuterungen dieses Bandes zu
- Kapitel 10 060 - Immissionsschutz und
- Kapitel 10 220 - Gewerbeaufsichtsämter
ist deshalb ein Vergleich dargestellt, der sich aus den für den jeweiligen Bereich insgesamt 1985 verfügbaren Mitteln, in wenigen Fällen durch Schätzungen entsprechend des jeweiligen Personal-Solls ergibt.

Kapitel 10 020

Titel 531 11 "Öffentlichkeitsarbeit"

Haushaltsansatz 1986	400.000 DM
Haushaltsansatz 1985	275.000 DM
Istausgabe 1984	269.000 DM

Die Mittel sind bestimmt zur Finanzierung von Broschüren und anderem Informationsmaterial zu aktuellen Themen des Umweltschutzes, wie z.B. Naturschutz und Landschaftspflege, Immissionschutz, Wasserschutz usw., sowie des Verbraucherschutzes und der Land- und Ernährungswirtschaft. Dazu kommen Veranstaltungen und Einzelaktionen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung. Das Material wird den interessierten Bürgern des Landes kostenlos mit dem Ziel der Aufklärung und der Einbeziehung in die Eigenverantwortung zur Verfügung gestellt.

In dem Gesamtbetrag sind 30.000 DM für die allgemeine Pressearbeit und außergewöhnlichen Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in Fällen der Öffentlichkeitsarbeit enthalten.

Kapitel 10 020

Titel 531 12 "Veröffentlichungen und Dokumentationen"+

Haushaltsansatz 1986	180.000 DM
Haushaltsansatz 1985	93.000 DM
Istausgabe 1984	43.000 DM

Die Haushaltsmittel sind im wesentlichen vorgesehen für

1. Schriftenreihe "Forschung und Beratung" des Landesaus-
schusses für landwirtschaftliche Forschung, Erziehung
und Wirtschaftsberatung:

Der seit dem Jahr 1948 bestehende Ausschuß, dessen
Geschäftsführung beim MURL liegt, veröffentlicht in
seinen Schriftenreihen A, B und C Kurzfassungen aller
Dissertationen der Landwirtschaftlichen Fakultät Bonn
sowie aller wissenschaftlichen Untersuchungen über Fragen
der Agrar- und Ernährungswirtschaft von aktueller und
regionaler Bedeutung und abgeschlossene Berichte zu
wissenschaftlichen Untersuchungen über Fragen der
Land- und Ernährungswirtschaft.

In diesen drei Reihen erscheinen jährlich etwa 5 Broschüren,
deren Herstellungs- und Versandkosten übernommen werden.

2. Veröffentlichung von Referaten der landwirtschaftlichen
Hochschultagungen:

Die Referate und die Diskussionsergebnisse aktueller agrar-
politischer und produktionstechnischer Themen werden in
einer Broschüre veröffentlicht und interessierten Insti-
tutionen und Persönlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung
gestellt. Dadurch können einem größeren Kreis von Wissen-
schaftlern, Politikern und Praktikern wichtige Entschei-
dungshilfen gegeben werden. Die Durchführung der Hochschul-
tagung wird aus Kap. 10 020 Titel 541 10 gefördert.

3. Veröffentlichung besonderer Untersuchungsergebnisse und von Studien auf dem Gebiet der Lebensmittelüberwachung:

Die von den Chemischen und Lebensmitteluntersuchungsämtern im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung ermittelten besonderen Untersuchungsergebnisse (z.B. über Schwermetall- und Nitratgehalte in Lebensmitteln) werden ausgewertet. Solche Auswertungen sowie sonstige allgemein interessierende Studien einzelner Chemischer und Lebensmitteluntersuchungsämter (z.B. über neue Analysenverfahren und über Untersuchungsschwerpunkte) sollen zur Intensivierung der Lebensmittelüberwachung den einschlägigen Behörden zur Verfügung gestellt werden.

4. Veröffentlichung von Untersuchungsergebnissen:

Seit 1980 wird die Errichtung von Pilotprojekten "Energie in landwirtschaftlichen Betrieben" gefördert, um die Einführung von alternativen Energieerzeugungsanlagen und Techniken zur Energieeinsparung zu beschleunigen. Dabei werden besonders die Tauglichkeit neuer Systeme für die Landwirtschaft und deren Zuverlässigkeit geprüft.

Die Ergebnisse der Pilotprojekte sollen veröffentlicht werden und vor allem den Landwirten wesentliche Entscheidungshilfen bieten.

5. Veröffentlichung des Jahresberichts der Gewerbeaufsicht des Landes NRW.

Die Gewerbeaufsicht hat Jahresberichte über das Ergebnis ihrer amtlichen Tätigkeit zu erstatten. Die Berichtspflicht ergibt sich u.a. aus § 139 b der Gewerbeordnung. Aufgrund internationaler Vereinbarungen sind die Jahresberichte innerhalb einer angemessenen Frist nach Ende des Berichtsjahres zu veröffentlichen. Im Jahresbericht ist über Vorfälle, Verfahren und Maßnahmen zu berichten, die für den Arbeitsschutz, die Sicherheitstechnik bzw. den Umweltschutz bedeutsam sind. Mit Vorrang sind

solche Schwerpunkte oder Einzelvorgänge zu behandeln, bei denen Lösungen gefunden wurden, die die Gewerbeaufsicht angestrebt, eingeleitet oder erreicht hat. Dabei ist auch, um ein vollständiges Bild von der Tätigkeit der Gewerbeaufsicht zu vermitteln, die beratende Tätigkeit angemessen zu berücksichtigen.

Den Textteilen des Berichtes liegt ein einheitliches Gliederungsprinzip zugrunde, und zwar

- Organisation, Personal
- Übersicht über die Tätigkeit
- Grundsatzfragen und fachliche Schwerpunkte
- Einzelbeispiele aus der Tätigkeit.

Kapitel 10 020

Titel 537 11 "Versuche und Untersuchungen"

Haushaltsansatz 1986	300.000 DM
Haushaltsansatz 1985	1.930.000 DM
Istausgabe 1984	1.860.000 DM

Mit den in diesem Titel veranschlagten Mitteln werden Versuche und Untersuchungen ermöglicht, für die nicht in den Kapiteln 10 030, 10 050, 10 060 und 10 070 Mittel gezielt für bestimmte Aufgabenstellungen etatisiert sind.

Kapitel 10 020

Titel 541 10 "Ausstellungen, Kongresse, Wettbewerbe"

Haushaltsansatz 1986	1.389.000 DM
Haushaltsansatz 1985	1.492.000 DM
Istausgabe 1984	1.067.000 DM

1. Internationale Grüne Woche, Berlin 190.000 DM

An der jährlich stattfindenden "Grünen Woche" sind alle Bundesländer und die Centrale Marketinggesellschaft der deutschen Agrarwirtschaft (CMA) im Rahmen der Gemeinschaftsschau der deutschen Agrarwirtschaft beteiligt. Über die Hälfte der anfallenden Kosten dieser Ausstellung trägt die CMA. Die am Länderstand NRW beteiligten Firmen leisten einen Unkostenbeitrag. .

2. Internationale Grüne Woche, Berlin - Ausstellung "Dorf" -

120.000 DM

Im Rahmen der Grünen Woche ist eine gemeinsame Bund-Länder-Ausstellung "Das Dorf - Landschaft und Umwelt" vorgesehen.

Unter dem Motto "Dorf unter dem Funkturm" soll beispielhaft ein Bild des ländlichen Raumes Nordrhein-Westfalens vermittelt und sollen die Bemühungen um seine Erhaltung und Weiterentwicklung durch Dorferneuerungsmaßnahmen gezeigt werden.

4. Landeswettbewerb 1987 "Unser Dorf soll schöner werden"

120.000 DM

Im Vorbereitungsjahr entstehen Kosten für den Druck einer neuen Beratungsbroschüre, für Auftaktveranstaltungen und verschiedene Tagungen.

Ziele des Wettbewerbs:

Der Wettbewerb soll Gemeinden und Ortsteile im ländlichem Raum anregen, ihre unmittelbare Umgebung und das Zusammenleben der dort lebenden Menschen auf der Grundlage bürgerschaftlicher Aktivitäten und Selbsthilfeleistungen bewußt zu gestalten und zu pflegen. Dabei sollen der dörfliche Charakter der Orte auf der Grundlage historischer Entwicklung und landschaftlicher Gegebenheiten gewahrt bleiben und ihre Entwicklung in die übergeordnete Planung eingefügt werden. Die stärkere Berücksichtigung ökologischer Belange ist dabei ein zentrales Anliegen. Der Wettbewerb will Gemeinden und Ortsteile herausstellen, die auf diesem Gebiet Vorbildliches leisten; sie sollen als hervorragende Beispiele in vielfältiger Form zum Nacheifern anregen.

Der Landeswettbewerb wird seit 1960 in zweijährigem Rhythmus durchgeführt. Die Jahre mit geraden Jahreszahlen dienen der Vorbereitung eines Wettbewerbs, der jeweils in dem folgenden Jahr - mit ungerader Jahreszahl - durch den Landesentscheid abgeschlossen wird. Den Landeswettbewerben sind Wettbewerbe auf Kreisebene vorgeschaltet.

5. Technikschauen und Gartenschauen

35.000 DM

Der Gartenbau in Nordrhein-Westfalen erwirtschaftet mit 1,3 Mrd. DM im Produktionsbereich und mit 1,2 Mrd. DM in den Dienstleistungssparten rd. 30 % des Umsatzes des deutschen Gartenbaues.

Diese führende Position ist ohne den Einsatz vielfältiger Hilfsmittel der modernen Technik - wie auch in allen übrigen Bereichen der Wirtschaft - nicht denkbar.

In Nordrhein-Westfalen findet jährlich eine Technikschau für den Gartenbau im Wechsel zwischen Dortmund (seit 1963, ungerade Jahre) und Straelen (seit 1968, gerade Jahre) statt. Die Technikschaueu tragen der starken Konzentration des Gartenbaues in Nordrhein-Westfalen und dessen ständig wachsenden Ansprüchen an die Technik Rechnung.

Der Ansatz ist bestimmt zur Förderung der Technikschau Straelen.

6. "Landwirtschaftliche Hochschultagung" 32.000 DM

Die landwirtschaftliche Fakultät der Universität Bonn führt alljährlich, wechselweise in Bonn und Münster, eine landwirtschaftliche Hochschultagung durch. Ziel dieser Hochschultagung ist es, einen Gedankenaustausch über aktuelle Probleme der Agrarwirtschaft zwischen Wissenschaft und Praxis herbeizuführen, um so gegenseitige Anregungen und Entscheidungshilfen, insbesondere auch für die Agrarpolitik, zu geben. Die Referate und Diskussionsergebnisse der Hochschultagung werden in einer vom MURL finanzierten Broschüre veröffentlicht (s. Kapitel 10 020 Titel 531 12).

8. Naturschutztagung NRW, regionale Naturschutztage der anerkannten Naturschutzverbände sowie der Heimatbünde

50.000 DM

1. Der alle zwei Jahre stattfindende Naturschutztag NRW, der vom MURL unter Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände veranstaltet wird, soll landesweit auf Probleme und Bedeutung des Natur- und Landschaftsschutzes aufmerksam machen. Der nächste Naturschutztag findet 1986 statt.
2. Die regionalen Naturschutztage der anerkannten Verbände und der Heimatbünde soll die Bevölkerung der Regionen zur Mitarbeit oder Zusammenarbeit mit den Naturschutzvereinen und -verbänden motivieren. Die Veranstaltungen sollen durch ihre Bürgernähe dazu beitragen, daß die Probleme des Natur- und Umweltschutzes noch stärker als bisher in das Interesse der Bevölkerung gerückt wird. Regionale Naturschutztage stellen eine notwendige Ergänzung zum landesweiten Naturschutztag dar. 1986 sind erstmalig Mittel hierfür vorgesehen.

9. Ausstellung "Garten 86", Essen

60.000,-- DM

An dieser alle 2 Jahre stattfindenden Ausstellung beteiligt sich das Land zum 7. Mal. Die angeforderten Mittel sind für einen Informationsstand des MURL mit Beteiligung der Verbände des Erwerbs- und Freizeitgartenbaues bestimmt. Im Mittelpunkt wird ein Muster-Schulgarten stehen.

11. IKOFA - Internationale Fachmesse der Ernährungswirtschaft, München 90.000 DM

Nach der ANUGA ist die IKOFA die bedeutendste deutsche Fachmesse der Ernährungswirtschaft mit internationalem Rahmen. Das Land beteiligt sich mit einem Gemeinschaftsstand im Rahmen der Gemeinschaftsschau der deutschen Agrarwirtschaft und ermöglicht dadurch etwa 22 bis 25 mittelständischen Unternehmen der Ernährungswirtschaft die Beteiligung an der Messe. Die Notwendigkeit und den Erfolg der Beteiligungen haben die vorhergegangenen Messen bestätigt.

Die beteiligten Firmen werden mit einem Kostenanteil in Höhe von ca. 50 % der Gesamtkosten belastet.

An der Fachmesse nehmen auch andere Bundesländer und die Centrale Marketinggesellschaft der deutschen Agrarwirtschaft (CMA) mit Gemeinschaftsständen teil.

12. Internationale Fachmesse und Kongreß Technik im Umweltschutz "ENVITEC", Düsseldorf 280.000 DM

In der als Teil dieser Fachmesse konzipierten Informationsschau (Instituteschau) wird das Land NRW fachlich durch die Ressorts MURL, MAGS, MWMT, MSWV, MWF und IM vertreten. Auf einem gemeinsamen Stand von ca. 1.500 qm werden alle Ressorts ihre Aufgaben unter dem Generalthema "Umweltschutz in NRW" darstellen.

Der MURL wird hierzu das Landesamt für Wasser und Abfall, die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung, die Landesanstalt für Immissionsschutz, das Landesamt für Agrarordnung, das Chemische Landesuntersuchungsamt und das Medizinische Institut für Umwelthygiene, beteiligen. Dargestellt werden durch Exponate, Druck- und audiovisuelle Medien die Probleme und ihre Lösungsmöglichkeiten u.a. in den Bereichen Umweltschutz, Immissions-, Natur-, Wasser- und Bodenschutz.

13. Wettbewerb "Jugend forscht"

2.000 DM

Im Rahmen des Wettbewerbs "Jugend forscht" wird seit mehreren Jahren ein "Sonderpreis Jugend erforscht die Umwelt" vom MURL verliehen.

Vor der Entscheidung auf Landesebene werden regionale Wettbewerbe durchgeführt. An diesen Wettbewerben beteiligen sich einzelne oder in Gruppen Schüler und Jugendliche von 10 bis 21 Jahren.

Der Wettbewerb dient der Bildung und Information im Schulfachbereich und der allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit im Bereich des Natur- und Artenschutzes.

Sowohl auf der regionalen als auf Landesebene werden Geldpreise an die ersten drei Preisträger vergeben.

17. Garten-Hallenschau Essen

60.000 DM

Garten-Hallenschauen finden jährlich im Wechsel zwischen Essen (gerade Jahreszahl) und Dortmund (ungerade Jahreszahl) statt.

Sie sprechen alle Bereiche des Freizeitgartenbaues an und erfüllen wichtige Aufgaben sowohl für den Erwerbsgartenbau (Absatzwerbung) als auch für die Verbraucher (Befriedigung des Informationsbedürfnisses).

Informationsschwerpunkte sind Ökologie und Umweltschutz in Haus- und Kleingärten.

Die vorgesehenen Mittel sind zum Aufbau und Betrieb eines Informationsstandes mit Beteiligung der Verbände des Freizeitgartenbaues bestimmt.

19. Umweltsymposium NRW

35.000 DM

Im Bereich des Umweltschutzes sind internationale Kontakte sehr wichtig, da Luft- und Gewässerverunreinigungen bekanntlich an Grenzen nicht haltmachen. Die zur Lösung anstehenden Probleme sind in allen Industriestaaten ähnlich gelagert. Zur Pflege und zum Ausbau von internationalen und für das Land NRW nicht unwichtigen Kontakten sowie zur Erfüllung politischer Zusagen sollen zwei Umweltschutzveranstaltungen, einmal gemeinsam mit dem Nationalrat der CSR und zum anderen mit dem Bundesstaat North-Carolina durchgeführt werden. Beide Veranstaltungen sollen dem Erfahrungsaustausch und der Erweiterung des Kenntnisstandes bei dem vorgesehenen Teilnehmerkreis aus Wissenschaft, Industrie und Verwaltung dienen.

Kapitel 10 020

Titel 681 11 "Ehrenpreise in der Tierzucht"

Haushaltsjahr 1986	25.000 DM
Haushaltsjahr 1985	8.000 DM
Istausgabe 1984	4.000 DM

Während bisher nur für Veranstaltungen auf Landes- oder Landes-
teil-Ebene Medaillen als Ehrengabe gestiftet wurden, soll künf-
tig bei der Vergabe von Ehrenpreisen Bedacht darauf genommen
werden, daß auch örtliche Veranstaltungen berücksichtigt werden
können.

Kapitel 10 020

Titel 683 11 "Verwendung der Fischereiabgabe"

Haushaltsansatz 1986	642.500 DM
Haushaltsansatz 1985	800.000 DM
Istausgabe 1984	773.000 DM

Nach § 36 Abs. 2 des Landesfischereigesetzes wird mit der Gebühr für den Fischereischein eine Fischereiabgabe erhoben; sie ist zweckgebunden zu verwenden.

Die Verwendung der Fischereiabgabe erfolgt nach Anhörung des Beirates für das Fischereiwesen. Während für die Förderung

- des Aussatzes von Fischen unter Berücksichtigung bestimmter Voraussetzungen nach der Landesfischereiordnung
- von Ausgleichsmaßnahmen nach Fischsterben und
- des Aussatzes von vom Aussterben bedrohter Kleinfischarten und Krebsen zur Wiederherstellung des ökologischen Gleichgewichts.

Zuwendungsvoraussetzungen, Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen in den "Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Fischbesatzmaßnahmen aus Mitteln der Fischereiabgabe" vom 24.05.1983 festgelegt wurden, werden diese Kriterien bei Einzelfallentscheidungen, z.B. bei der Förderung

- von Forschungs-Vorhaben
- des Baus von Fischtrepfen
- der Sanierung von Gewässern aus überwiegend fischereilichen Gründen

zusammen mit dem Beirat für das Fischereiwesen festgelegt.

Da die Einnahmen in der Regel höher sind als der Ansatz, können jährlich ca. 1 Mio DM für Fischbesatzmaßnahmen angesetzt werden. Darüber hinaus sind vorgesehen:

- ca. 157.500 DM für Forschungsvorhaben (Bsp. Kap. 10 020 Tit. 537 12)
- ca. 60.000 DM für übrige Maßnahmen.

Kapitel 10 020

Titel 683 12 "Fischaussatz aus Auflagen für Wasserrechte"

Haushaltsansatz 1986	50.000 DM
Haushaltsansatz 1985	50.000 DM
Istausgabe 1984	30.000 DM

Nach dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts und nach dem Landeswassergesetz können Maßnahmen, die Auswirkungen auf das Fischleben haben können, von den zuständigen Wasserbehörden - bei Planfeststellungsverfahren auch von sonstigen Behörden - gestattet werden. Wenn zu erwarten ist, daß die Fischwelt bei Durchführung dieser Maßnahmen geschädigt wird, kann der Bescheid (wasserrechtliche Genehmigung) mit einer Auflage verknüpft werden, die den Ausgleich der Schäden regelt. Dabei werden Fischart und -größe sowie Stückzahl festgelegt. Die zu erhebenden Beträge werden alljährlich nach den jeweils gültigen Fischpreisen ermittelt. Die Einnahme wird im Landeshaushalt nachgewiesen.

In Höhe der Einnahmen dürfen Ausgaben geleistet werden. Aus-satzstelle und Besatzmenge der auszusetzenden Fische ergeben sich aus dem Genehmigungsbescheid.

Kapitel 10 020

Titel 883 11 "Landesgartenschau Rheda-Wiedenbrück 1988"

Haushaltsansatz 1986	3.000.000 DM
Haushaltsansatz 1985	2.000.000 DM
Istausgabe 1984	-

Seit dem Jahre 1961 hat der Verband Rheinischer Gartenbauvereine (Zusammenschluß privater Gartenliebhaber) ausschließlich im Rheinland regionale Gartenschauen in unregelmäßigen Zeitabständen - zuletzt im Jahre 1980 - durchgeführt.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat sich an diesen Veranstaltungen jeweils mit Zuschüssen in Höhe von 30.000 bis 50.000 DM zur Finanzierung gärtnerischer Lehr- und Leistungsschauen beteiligt.

Das Kabinett hat in seiner Sitzung am 18.12.1979 die "Grundsätze zur Durchführung von Landesgartenschauen in Nordrhein-Westfalen" mit der Maßgabe gebilligt, den jeweils zu gewährenden Landeszuschuß auf 50 % der Kosten, höchstens jedoch 10 Mio DM, zu begrenzen.

Aufgrund dieser Initiative des Landes haben sich die gärtnerischen Berufsverbände mit den Gartenliebhaber-Vereinigungen zur "Landesarbeitsgemeinschaft Gartenbau und Landespflege Nordrhein-Westfalen" zusammengeschlossen mit dem Ziel, Landesgartenschauen ab 1984 auf verbreiteter Basis in Nordrhein-Westfalen in Partnerschaft mit dem Land Nordrhein-Westfalen und der jeweiligen Stadt durchzuführen.

Diese Landesgartenschauen sollen Initiativen zur Schaffung dauerhafter, zusammenhängender Grünzonen in Städten und Gemeinden wecken und sind jeweils geprägt durch ein standortspezifisches

Leitthema. Sie tragen zur Gestaltung vorhandener Freiräume in intensiv genutzten Naherholungsbereichen und attraktiver Anziehungspunkte für die jeweilige Region bei.

Die erste Landesgartenschau wurde 1984 in Hamm durchgeführt.

Der Ansatz ist bestimmt zur Förderung der Landesgartenschau Rheda-Wiedenbrück (Erfüllung rechtlicher Verpflichtung aus dem Haushaltsjahr 1985).

Kapitel 10 020

Titel 883 12 "Bundesgartenschau Düsseldorf 1987"

Haushaltsansatz 1986	3.000.000 DM
Haushaltsansatz 1985	-
Istausgabe 1984	-

In dem mit Mitteln zur Wohnumfeldverbesserung erstellten Südpark Düsseldorf soll im Jahre 1987 eine Bundesgartenschau durchgeführt werden.

Die Konzeption der Bundesgartenschau Düsseldorf ist neben ihrer städtebaulichen Komponente - mehr Grün in die Stadt - in ihrer fachlichen Aussage auf die beispielhafte Pflanzenverwendung unter Berücksichtigung der standortgemäßen Gegebenheiten ausgerichtet.

Der Ansatz ist bestimmt zur Förderung ökologisch besonders bedeutsamer Details der Bundesgartenschau.

Vorgesehen ist ein Zuschuß aus dem Epl. 10 in Höhe von 5 Mio DM, davon 3 Mio DM in 1986 und 2 Mio DM in 1987.

Kapitel 10 020

Titel 892 11 "Zuschüsse für Reitsportanlagen"

Haushaltsansatz 1986	2.450.000 DM
Haushaltsansatz 1985	2.000.000 DM
Istausgabe 1984	-

Die Reitanlage des Aachen-Laurensberger Rennvereins e.V. (ALR) soll für die Weltmeisterschaft der Springreiter 1986 in Aachen mit finanzieller Hilfe des Landes NRW ausgebaut werden.

Das internationale Reglement für den Reitsport schreibt vor, daß die jeweils nächste Weltmeisterschaft im Lande des Gewinners der vorangegangenen Weltmeisterschaft durchgeführt werden soll.

Nach den Siegen von Norbert Koof im Springreiten und Dr. Reiner Klimke in der Dressur finden demnach die nächsten Weltmeisterschaften in der Bundesrepublik Deutschland statt.

Die Weltmeisterschaft der Springreiter soll nach einem Beschluß des Vorstandes der Abteilung Sport der Deutschen Reiterlichen Vereinigung in Aachen ausgerichtet werden.

Für das Land sind die Turniere aus zwei Gründen von großer Bedeutung: Das Reiter- und Pferdeland Nordrhein-Westfalen hat eine vorzügliche Möglichkeit der Präsentation von Reitern, Reit- und Zuchtpferden mit absatzfördernder Wirkung. Hinzu kommt der große Freizeitwert für weite Teile der Bevölkerung.

Schon vor der Entscheidung für Aachen als Austragungsort der Weltmeisterschaft 1986 hatte der Aachen-Laurensberger Rennverein angekündigt, daß eine Verbesserung der Anlagen erforderlich sei:

- Ein Teil der Bausubstanz aus den ersten Nachkriegsjahren hält heute den Anforderungen der Bauaufsicht kaum noch Stand.
- Eine Verbesserung der Anlagen soll die Spitzenstellung Aachens als Austragungsort für Springreiten und Dressur sichern.

Dem Aachen-Laurensberger Rennverein ist es aus steuerrechtlichen Gründen nicht gestattet, Rücklagen zu bilden, um daraus notwendige Investitionen zu finanzieren. Seine Einnahmen reichen in der Regel zur Deckung der umfangreichen Kosten eines Turniers und zur unbedingt notwendigen Unterhaltung der Anlagen aus.

Kapitel 10 020

Einnahmen

Titel 099 12 "Reitabgabe" 1.500.000 DM

Ausgaben

Titelgruppe 61 "Verwendung der Reitabgabe"

Haushaltsansatz 1986	1.500.000 DM
Haushaltsansatz 1985	2.000.000 DM
Istausgabe 1984	1.439.000 DM

Die für die Anlage und die Unterhaltung von Reitwegen sowie für Ersatzleistungen nach § 53 Abs. 3 Landschaftsgesetz (LG) zweckgebundene Reitabgabe (§ 51 Abs. 2 Satz 2 LG) wird von den Kreisen und kreisfreien Städten erhoben. Die Einnahmen sind regional sehr unterschiedlich: Das Reitaufkommen ist in den einzelnen Bereichen des Landes verschieden hoch und die Überwachung des nur mit gültigem Kennzeichen zulässigen Reitens in der freien Landschaft und im Walde kann nicht überall mit der gleichen Intensität gehandhabt werden.

Kapitel 10 020

Titelgruppe 62 "Pferdezucht und Pferdesport"

Haushaltsansatz 1986	446.000 DM
Haushaltsansatz 1985	646.000 DM
Istausgabe 1984	681.000 DM

1. Landes-Reit- und Fahrschulen (Münster und Wülfrath)

340.000 DM

Für jeden Landesteil besteht eine zentrale Reit- und Fahrschule für die übergebietliche Aus- und Fortbildung von Reitlehrern, Bereitern, Übungsleitern, Auszubildenden, Ausbildern, Turnierrichtern und anderen Turnierfachleuten. Hier finden auch Vorbereitungslehrgänge, die Einzelförderung bestimmter Reiter und Pferde sowie eine überbetriebliche Ausbildung statt. Gefördert wird der Lehrgangsbetrieb, der auch Schulpferde sowie ein Internat bereitstellen muß.

Weil die Mehrzahl der Lehrgangsteilnehmer bei kostendeckenden Gebühren nicht mehr in der Lage ist, die Lehrgänge zu besuchen, wird der Lehrgangsbetrieb durch Zuwendungen gefördert. Träger der Einrichtung in Münster ist eine Genossenschaft und in Wülfrath ein eingetragener Verein. Mitglieder sind jeweils u.a. Reitsportverbände, Pferdezuchtverbände, Kommunen und die Landwirtschaftskammern.

Lehrgangsteilnehmer an den Reit- und Fahrschulen:

	<u>1982</u>	<u>1983</u>	<u>1984</u>
Wülfrath	464	447	431
Münster	356	342	361

2. Förderung der Pferdezucht 100.000 DM
(Staatsprämienstuten - Fesselungsprämie)

Ziele der Förderung:

1. Erhaltung der wertvollsten jungen Stuten.
"Staatsprämienstuten" gewährleisten den Zuchtfortschritt einer Zucht als zukünftige Hengstmütter im Rahmen anerkannter Zuchtprogramme. Prämie und Auszeichnung sollen den frühen Verkauf als Reitpferd verhindern.
2. Bewahrung des Kaltblutpferdes vor dem Aussterben.
Die Motorisierung hat diese Pferde als Zugkraft für schwere Arbeiten fast völlig verdrängt. Die Kaltblutpferde sind aber ein Kulturgut unseres Landes, das erhalten werden muß; z.Zt. sind sie zu den in ihrer Existenz bedrohten Tierarten zu zählen.

3. Ehrenpreise für internationale Pferdeleistungsprüfungen

6.000 DM

Die Haushaltsmittel sind vorgesehen für Ehrenpreise des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft bei den Internationalen Dressur-, Spring- und Fahrturnieren in der Westfalenhalle in Dortmund und in Aachen. Ferner ist jeweils ein Ehrenpreis vorgesehen für den Großen Preis von Nordrhein-Westfalen auf der Galopprennbahn in Düsseldorf und ein entsprechendes Rennen auf einer Trabrennbahn in Nordrhein-Westfalen.

Kapitel 10 020

Titelgruppe 65 "Kleingartenwesen"

Haushaltsansatz 1986	5.110.000 DM
Haushaltsansatz 1985	5.110.000 DM
Istausgabe 1984	1.839.000 DM

Die Mittel sind vorgesehen für

1. Darlehen zum Landerwerb und Zuschüsse zur Schaffung neuer oder für die Erneuerung bereits bestehender Dauerkleingartenanlagen 5.000.000 DM

Kleingartenanlagen sind Bestandteile des öffentlichen Grüns. Es besteht ein erhebliches Landesinteresse daran, kleingärtnerisch genutzte Flächen im Privatbesitz in das Eigentum der öffentlichen Hand zu überführen, damit ihr Bestand als Dauerkleingartengelände für die Zukunft gesichert werden kann.

Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen für neu ausgebaute Kleingärten ist die planungsrechtliche Sicherung des Geländes als Dauerkleingartenanlage. Der Fehlbestand an Dauerkleingärten im Lande NRW wird mit weit über 100.000 geschätzt.

2. Zuschuß an die Arbeitsgemeinschaft der Landesverbände Nordrhein und Westfalen für das Kleingartenwesen

110.000 DM

In den beiden Landesverbänden sind ca. 100.000 Kleingärtner (Familien) in rd. 1.500 Vereinen organisiert. Die Vereine sind gehalten, ehrenamtliche gärtnerische Fachberater zur Anleitung und Beratung ihrer Mitglieder in allen Bereichen des Freizeitgartenbaues heranzubilden.

Die Ausbildung zum Vereins-Fachberater erfolgt in 3 Lehrgängen (Grund-, Aufbau-, Wiederholungslehrgang).

Hierfür sind vorhanden:

- die Landesschule des Landesverbandes Rheinland in Essen (27 Internatsplätze),
- die Landesschule des Landesverbandes Westfalen-Lippe in Hamm (23 Internatsplätze).

Die Lehrgänge werden kostenlos angeboten, um das gewünschte Interesse hierfür zu wecken. Ohne die Zuwendung des Landes kann die Lehrgangstätigkeit nicht aufrecht erhalten werden.

Bei dem überwiegenden Teil aller Kleingärtner handelt es sich zunächst um gartenbauliche Laien, die in die elementaren Voraussetzungen gartenbaulicher Produktion durch die Fachberater eingewiesen werden. Die Ziele des Umweltschutzes (sinnvoller Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln, Vogelschutz, Bienenschutz etc.) sind langfristig nur über die Fachberatung erreichbar.

Kapitel 10 020

Titelgruppe 71 "Tiergesundheit, veterinärbehördliche Zwecke"

Haushaltsansatz 1986	15.610.000,-- DM
Haushaltsansatz 1985	15.650.000,-- DM
Ist-Ausgabe 1984	35.121.000,-- DM

In Nordrhein - Westfalen werden z.Z. über 6 Mio. Schweine und 2 Mio. Rinder gehalten. Besonders die viehdichten Gebiete des Münsterlandes und des Niederrheins mit zunehmender Konzentrierung der Tierhaltung führen zu einer ständig wachsenden Seuchenproblematik. Grassierende Seuchenzüge mit daraus resultierenden hohen Entschädigungsleistungen können nur noch durch umfangreiche vorbeugende Maßnahmen verhindert werden. Nach den Bestimmungen des Tierseuchengesetzes und den darin verankerten Regelungen über die Entschädigung ist es Aufgabe der staatlichen Tierseuchenbekämpfung, auf behördliche Anordnung hin getötete Tiere zu entschädigen. Diese Entschädigungen werden je zur Hälfte aus Mitteln der Tierseuchenkasse, die aus Beiträgen der Solidargemeinschaft der Landwirte aufgebracht werden, und aus Landesmitteln bestritten. In den letzten Jahren wurden folgende Entschädigungsleistungen aus Landesmitteln gezahlt:

1979:	9.668.000,-- DM
1980:	10.617.000,-- DM
1981:	7.147.000,-- DM
1982:	8.710.000,-- DM
1983:	12.600.000,-- DM
1984:	15.325.000,-- DM

Die Entschädigungsleistungen verteilen sich seit 1982 auf die einzelnen Tierarten und Seuchen wie folgt -(in Klammern die Anzahl der getöteten Tiere):

Tierart/Souche	1982 DM	1983 DM	1984 DM	1985 (bis September 1985) DM
<u>Pferde:</u>				
Tollwut	29.700 (9)	21.200 (6)	31.800 (7)	17.900 (8)
Anämie	20.200 (3)	5.500 (1)	-	136.100 (17)
<u>Rinder:</u>				
Maul- und Klauenseuche	10.000 (7)	-	-	-
Tollwut	252.700 (127)	234.400 (104)	176.000 (83)	186.500 (90)
Tuberkulose	155.800 (164)	3.100 (2)	101.300 (69)	168.400 (113)
Salmonellose	563.800 (636)	497.800 (426)	266.000 (289)	427.900 (276)
Aujeszkysche Krankheit	379.500 (259)	272.100 (174)	659.900 (400)	570.900 (341)
Milzbrand/Rauschbrand	19.100 (7)	-	6.100 (2)	2.500 (1)
Brucellose	468.400 (313)	76.000 (42)	225.700 (145)	8.800 (3)
Impfverluate	159.400 (82)	150.400 (81)	147.700 (74)	148.100 (81)
Leukose	610.200 (474)	300.600 (222)	169.000 (114)	103.200 (64)
Q-Fieber	1.300 (1)	24.300 (10)	-	-
<u>Schweine:</u>				
Maul- und Klauenseuche	21.200 (79)	-	-	-
Schweinepest	8.100 (69)	-	-	-
Aujeszkysche Krankheit	12.434.200 (54.056)	20.269.000 (96.279)	25.085.400 (113.372)	9.479.200 (49.647)
Tollwut	-	2.619.700 (17.168)	3.223.100 (29.973)	3.506.100 (34.669)
Impfverluate	7.100 (31)	2.500 (17)	-	-
Salmonellose	5.200 (28)	25.900 (105)	110.100 (363)	58.200 (277)
Tuberkulose	11.400 (54)	1.000 (2)	160.100 (479)	156.400 (611)
Brucellose	-	400 (1)	84.500 (84)	-
<u>Schafe:</u>				
Tollwut	7.800 (26)	16.500 (36)	6.000 (22)	10.200 (34)
Brucellose	2.208.800 (6.637)	604.000 (2.775)	198.900 (1.283)	595.300 (3.605)
Aujeszkysche Krankheit	2.100 (11)	300 (2)	-	900 (4)
Sonstige (Bienen/Ziegen usw.)	44.000	20.000	2.600	-
Intschädigungen Sa.	17.376.000	25.200.000	30.650.000	15.576.400
50 % Land:	8.710.000	12.600.000	15.325.000	7.788.200

Zu besonders hohen Entschädigungsleistungen führten die Europäische Schweinepest und die Aujeszzkysche Krankheit der Schweine.

Diese z.Z. in den Schweinebeständen des Landes Nordrhein-Westfalen grassierende Seuchen und die daraus resultierenden Bekämpfungsmaßnahmen mit Ansprüchen auf Entschädigungsleistungen können nur durch zum Teil flächendeckende Impfmaßnahmen reduziert werden. So ist davon auszugehen, daß im Jahre 1986 jeweils ca. 3 Mio. Impfungen gegen die Aujeszzkysche Krankheit und die Schweinepest durchgeführt werden müssen.

Diese Maßnahmen sind nicht nur erforderlich, um einen gesunden Viehbestand zu gewährleisten, sie sollen auch drohende wirtschaftliche Restriktionen verhindern. Exportsperrern für das Verbringen von Fleisch aus dem Lande Nordrhein-Westfalen in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft können beispielsweise nur durch flächendeckende Impfungen gegen die Schweinepest verhindert werden.

Die Kosten für die Impfungen und den benötigten Impfstoff werden vom Land und der Tierseuchenkasse gemeinsam getragen. Von den im Rahmen der Bekämpfung der Europäischen Schweinepest entstehenden Ausgaben erstattet die EG 50 % der Entschädigungen sowie Anteile an den Kosten für Impfungen und Untersuchungen zur Feststellung der Seuche (vergleiche hierzu Kapitel 10 020 Titel 286/2).

Während die Seuchensituation in den Schweinebeständen derzeit als prekär angesehen werden muß, ist es durch umfangreiche veterinärbehördliche Maßnahmen (z.B. jährliche Impfung des gesamten Rinderstapels gegen die Maul- und Klauenseuche, regelmäßige serologische Blutuntersuchung auf Leukose und Brucellose) gelungen, in den Rinderbeständen des Landes Nordrhein-Westfalen einen positiven Gesundheitsstatus zu erreichen.

Zu den veterinärbehördlichen Maßnahmen zum Schutz des Verbrauchers gehört auch die Überwachung der Ein- und Durchfuhr von lebenden Tieren, tierischen Teilen und Erzeugnissen. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden obliegen die Einfuhruntersuchungen im Rahmen des Fleischschau-, Geflügelfleischhygiene-, Tierseuchen- und Weinrechts als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Da für diese Untersuchungen im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr keine Gebühren erhoben werden dürfen, sind den Gemeinden und Gemeindeverbänden die ihnen hierfür entstehenden Kosten zu erstatten. Die Erstattungen erfolgen bei Fleisch und Geflügelfleisch in Form eines pauschalierten kg-Betrages, der z. Z. auf 0,06 DM je kg Fleisch festgesetzt ist. Es ist jedoch zu erwarten, daß diese Regelung aufgrund einer neuen EG-Richtlinie in nächster Zeit geändert werden kann und die Erstattungen möglicherweise entfallen können.

Kapitel 10 030

Titel 537 11 "Versuche und Untersuchungen zur umweltverträglichen
und standortgerechten Landwirtschaft, zu Naturschutz
und Landschaftspflege"

Haushaltsansatz 1986	3.000.000 DM
Haushaltsansatz 1985	250.000 DM
Istausgabe 1984	100.000 DM

Ab 1986 ist ein besonderer Titel eingerichtet worden, der mit dem bisherigen Titel an dieser Stelle nicht vergleichbar ist.

Die Mittel sind vorrangig bestimmt zur forschungsmäßigen Umsetzung des Programms für eine umweltverträgliche und standortgerechte Landwirtschaft in NRW.

Die in den Vorjahren aus dem Kapitel 10 020 Titel 537 11 geförderten Vorhaben werden 1986 aus Kapitel 10 030 Titel 537 11 fortgesetzt und zumeist abgeschlossen. Dazu gehört auch das im Jahre 1984 bei den Instituten der Universität Bonn begonnene Schwerpunktprogramm über "Umweltfreundliche Tier- und Pflanzenproduktion".

In Fortsetzung und Erweiterung dieses Programms wird bei der Universität Bonn ein neuer integrierter Forschungskomplex begonnen, untergliedert in drei Projektgruppen:

1. Die Projektgruppe "Pflanzliche Produktion" untersucht die Schwerpunktthemen
 - bodenschonende Furchtfolge und Bodenbearbeitung,
 - bedarfsgerechte Düngung,
 - umweltschonende Unkraut- und Schädlingsbekämpfung, Nährstoffbilanzen.

2. Die Projektgruppe "Tierische Produktion" konzentriert sich auf die Schwerpunktthemen
 - Bewertung und Weiterentwicklung tiergerechter Haltungsverfahren,
 - Verbesserung der Tiergesundheit und der Qualität der Produkte.

3. Die Projektgruppe "Agrarökonomische Aspekte der Umweltpolitik" untersucht Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltsituation im Zusammenhang mit der Markt- und Einkommenssituation und deren agrarpolitische Bewertung auch aus einzelbetrieblicher Sicht, wie z.B.:
 - Stilllegung von Flächen,
 - Einbau von Nichtnahrungspflanzen in die Fruchtfolge,
 - Gebote und Verbote sowie Anreizsysteme.

Kapitel 10 030

Titel 537 12 "Versuche und Untersuchungen im Zusammenhang
mit Waldschäden"

Haushaltsansatz 1986	745.000 DM
Haushaltsansatz 1985	420.000 DM
Istausgabe 1984	283.000 DM

Bei den Forschungsvorhaben für 1986 handelt es sich überwiegend um Untersuchungen zur Erforschung und Stützung der Waldökosysteme mit dem Ziel, Ansatzpunkte zur Milderung der Waldschäden infolge von Luftverunreinigungen zu finden bzw. Erkenntnisse für die Regeneration und den Wiederaufbau von Wäldern zu gewinnen.

Ein neuer Forschungsansatz betrifft Gegenmaßnahmen zur Abwendung einer drohenden genetischen Verarmung der Waldbaum-Populationen durch Waldschäden.

Kapitel 10 030

Titel 682 00 "Zuschüsse an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe für die Anstalt für Leistungsprüfungen in der Tierzucht Eickelborn"

Haushaltsansatz 1986	920.000 DM
Haushaltsansatz 1985	1.072.000 DM
Istausgabe 1984	805.000 DM

Durch Vereinbarungen

- hat sich der Landschaftsverband Westfalen-Lippe verpflichtet, für den Betrieb einer Leistungsprüfungsanstalt für Hühner, Schafe und Rinder eine geeignete Fläche auf dem Gelände des Gutes Eickelborn zur Verfügung zu stellen;
- hat sich das Land NRW verpflichtet, den sich aus dem Betrieb der Leistungsprüfungsanstalt ergebenden Zuschußbedarf zu tragen.

Die Ergebnisse der Leistungsprüfungen bei Hühnern sowie über die Fleischleistungsprüfungen bei Rindern und Schafen bieten außer der Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse für die Organisation der Tierproduktion und die Beratung eine Fülle fachlicher Informationen. Diese dienen dem Ziel, die Erzeugung wirtschaftlicher zu gestalten und die Qualität tierischer Erzeugnisse zu verbessern.

Leistungsprüfungen sind nicht Selbstzweck. Sie sind Triebfeder zur Optimierung der Betriebsergebnisse und im Wettbewerb der Tierzucht unseres Landes unentbehrlich. Darüber hinaus tragen sie wesentlich zur Verbesserung der Qualität der Nahrungsmittel bei.

Kapitel 10 030

Titel 812 00 "Ersteinrichtung eines Lehr- und Versuchsbetriebes für eine umweltverträgliche und standortgerechte Landwirtschaft"

Haushaltsansatz 1986	1.100.000 DM
Haushaltsansatz 1985	- DM
Istausgabe 1984	- DM

Titel 821 00 "Ankauf eines Lehr- und Versuchsbetriebes für eine umweltverträgliche und standortgerechte Landwirtschaft"

Haushaltsansatz 1986	7.150.000 DM
Haushaltsansatz 1985	- DM
Istausgabe 1984	- DM

Im Rahmen der Umsetzung des Programms für eine umweltverträgliche und standortgerechte Landwirtschaft in Nordrhein-Westfalen soll das Wiesengut der landwirtschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn als Lehr- und Versuchsbetrieb für naturnahen Landbau zur Verfügung gestellt werden.

Mit Hilfe dieses Betriebes sollen Landbauverfahren untersucht, entwickelt und gelehrt werden, die durch weitgehende Nutzung innerbetrieblicher Nährstoffkreisläufe die Umweltbelastungen mindern und die natürlichen Ressourcen schonen. Auf die Förderung und Steuerung biologischer Regelsysteme wird besonderer Wert gelegt. Das vorgenannte Programm stellt insgesamt sicher, daß die dabei gewonnenen Erkenntnisse über die landwirtschaftliche Berufsbildung und Beratung schnellstmöglich in die breite landwirtschaftliche Praxis einfließen.

Der Ansatz im Entwurf des Haushaltsplanes 1986 ist ausschließlich für die Durchführung anhängiger Verfahren und für Maßnahmen zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz vorgesehen.

Von den vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen sind 36 Mio DM für die Fortführung anhängiger Verfahren und 8 Mio DM für neue Verfahren vorgesehen.

1986 sollen die Teilnehmer in den nachstehenden Verfahren in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen werden:

Verfahren	ha	Kreis/Stadt	Anlaß
Elsdorf	1.200	Erftkreis	Agrarstruktur, Straße, Braunkohle
Paffendorf	1.542	Erftkreis	Straße, Braunkohle
Blankenheim	2.500	Euskirchen	Agrarstruktur, Waldzusammenlegung Straße
Kürten	1.900	Rhein.-Berg. Kreis	Agrarstruktur Waldzusammenlegung, Landschafts- und Ortsentwicklung
Werpe	1.834	Hochsauerlandkreis	Agrarstruktur, Waldzusammenlegung, Dorferneuerung

Neue Verfahren werden auf kleinere, übersichtliche Verfahrensgebiete und auf die einfachste Verfahrensart nach dem Flurbereinigungsgesetz beschränkt.

Vor der Einleitung wird eine Erfassung und Bewertung aller Landschaftselemente durchgeführt. Die agrarstrukturelle Vorplanung wird mehr und mehr nach Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten aufgestellt, die den Behörden und Grundeigentümern vor der Einleitung erläutert werden.

Bei neuen Verfahren gilt als Voraussetzung, daß die Mehrheit der Grundeigentümer und die Vertretungskörperschaft der zuständigen Gemeinde zustimmen, es sei denn, daß es sich um ein Unternehmensverfahren nach § 87 FlurbG zur Abwendung von Enteignungsmaßnahmen handelt.

Mehrere neue Verfahren sind ausschließlich für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege eingeleitet worden. Weitere werden vorbereitet.

Die Zusammenarbeit mit den Landschaftsbehörden und der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung wurde durch einen Zusammenarbeitserlaß geregelt.

Die Ziele der Flurbereinigung stellen sich für die Zukunft vor allem wie folgt dar:

Die Verwirklichung der unterschiedlichen Planungen im ländlichen Raum (z.B. Landschaftsplanung, Verkehrsplanung, Infrastrukturvorhaben der Gemeinden, agrarstrukturelle Planungen) und die damit verbundene Bodenordnung erfordern den Interessenausgleich mit den übrigen Nutzungsansprüchen öffentlicher und privater Träger, insbesondere mit den ökonomischen Belangen

Verfahren	ha	Kreis/Stadt	Anlaß
Eisen	265	Herford	Agrarstruktur
Wülfer- Bexten	248	Lippe	Agrarstruktur
Dünne	63	Herford	Straße
Altenrheine	992	Steinfurt	Autobahn A 30
Milchenbach	896	Olpe	Agrarstruktur, Waldzusammen- legung, Land- schaftsentwick- lung
Elsofftal	3.963	Siegen	Agrarstruktur, Waldzusammen- legung, Orts- entwicklung
Welver-Salz- bach	310	Soest	Wasserbau des Kreises
Bredenborn	1.492	Höxter	Agrarstruktur, Straße, Orts- entwicklung, Landschafts- entwicklung

(siehe weitere Ausführungen bei Kapitel 10 210)

Kapitel 10 030

Titelgruppe 65 "Überbetriebliche Maßnahmen"

Haushaltsansatz 1986	3.729.000 DM
Haushaltsansatz 1985	3.335.000 DM
Istausgabe 1984	2.101.000 DM

Für 1986 ist vorgesehen, folgende Maßnahmen zu fördern:

1. Kontrollringe für Mastschweine, Ferkel, Mastlämmer und Jungmasthammel 900.000 DM

Aufgaben der (8) Kontrollringe:

- den Mastbetrieben durch Ertrags- und Qualitätskontrollen zu einer besseren Wirtschaftlichkeit der Produktionsbedingungen zu verhelfen und durch zentrale Auswertung der Kontrollen die Betriebsergebnisse zu erhöhen,
- der Wirtschaftsberatung wichtige Unterlagen für ihre allgemeine Beratungsarbeit zu liefern,
- Rückinformationen für die Durchführung der Zuchtprogramme der Schweinezuchtverbände zu geben,
- den für Erzeuger und Verbraucher unangenehmen zyklischen Preisentwicklungen auf dem Schweinefleischmarkt entgegen zu arbeiten und nicht zuletzt
- die Fleischqualität für den Verbraucher zu verbessern.

Die Leistungen der Kontrollringe sind in der modernen Tierproduktion ein unverzichtbarer Bestandteil, um die Qualität der tierischen Produktion zu verbessern und die Rationalisierungsmöglichkeiten auszuschöpfen.

Es ist vorgesehen, diese Förderung unverändert fortzuführen.

2. Agrarstrukturelle Vorplanung (AVP)

1.200.000 DM

Die Agrarstrukturelle Rahmen- und Vorplanung entwickelt als überörtliche Planung - ausgerichtet auf die Ziele der Raumordnung und Landesplanung - Zielvorstellungen für den Planungsraum und Vorschläge für die Verbesserung der Agrarstruktur, die Dorferneuerung, den Naturschutz und die Landschaftspflege sowie Aussagen über Bodennutzung mit ökologischen und landschaftsstrukturellen Erfordernissen.

Die AVP soll Funktionen, Konflikte und Lösungen aufzeigen bei gemeindlichen Planungen, insbesondere bei Inanspruchnahmen des ländlichen Raumes infolge von Straßenbau, Bauleitplanung und Erholung; sie ist gleichzeitig eine Bestandsaufnahme der Landschaft des Planungsraumes und Anregung für die Landschaftsbehörden. Für die Dorferneuerung wird eine Mängelanalyse der im Planungsraum vorhandenen Orte und Ortsteile durchgeführt, aus der Vorschläge für einen Dorferneuerungsplan oder Einzelmaßnahmen unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes abgeleitet werden.

Zugleich sind in der AVP Kosten-Nutzen-Überlegungen enthalten, die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur anraten oder auch von solchen Maßnahmen abraten. Die AVP soll weiter entwickelt werden. Sie kann dann generell Grundlage für Umweltverträglichkeitsuntersuchung und -prüfung und Kosten-Nutzenanalyse bei strukturellen Förderungsmaßnahmen im ländlichen Raum sein.

3. Freiwilliger Landtausch

300.000 DM

Der freiwillige Landtausch (§§ 103 a ff FlurbG) soll in einem schnellen und einfachen Verfahren die Zusammenlegung zersplitterter oder unwirtschaftlich geformter land- oder forstwirtschaftlicher Flächen vor allem außerhalb eines Flurbereinigungsverfahrens und darüber hinaus die Bereitstellung von Flächen für den Naturschutz ermöglichen. Damit dient der freiwillige Landtausch u.a. der Verbesserung der Agrarstruktur, soweit die Tauschpartner es wünschen.

Die Zahl der Anträge auf Förderung der den Tauschpartnern entstehenden Kosten hat sich in den Jahren 1983 und 1984 erhöht und wird voraussichtlich weiter zunehmen.

4. Ausbildung und Betreuung von qualifizierten Fachkräften für die Landwirtschaft aus Entwicklungsländern 600.000 DM

In einer Phase gesamtwirtschaftlicher Schwierigkeiten, struktureller Anpassungen und knapper Haushaltsmittel wird die notwendige Verbindung zwischen dem Wohlergehen der Industriestaaten und dem der Länder der dritten Welt um so deutlicher. Entwicklungspolitik muß daher einerseits noch effektiver gestaltet, zum anderen der Bevölkerung noch bewußter gemacht werden.

Stipendiaten aus Tunesien und der VR China (Provinz Sichuan) nehmen an Ausbildungsprogrammen für Fach- und Führungskräfte der Bereiche Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft teil. Fachkräfte aus der VR China bilden den Schwerpunkt mit 2 Langzeitgruppen (18 Monate) und 3 Kurzzeitprogrammen (3 Wochen).

Die organisatorische Abwicklung liegt bei der Carl-Duisberg-Gesellschaft, Düsseldorf.

5. Berufsbezogene Weiterbildung der in der Landwirtschaft Tätigen 500.000 DM

Es werden beruflich-fachliche Weiterbildungsmaßnahmen für die in der Landwirtschaft Tätigen gefördert, die von landwirtschaftlichen Organisationen und Einrichtungen durchgeführt werden.

Dadurch soll das beruflich-fachliche Wissen und Können an die Entwicklung des biologisch-technischen Fortschritts angepaßt sowie auf die gesellschaftspolitischen Erfordernisse (z.B. Umweltschutz, Energieeinsparung, gesunde Nahrungsmittel) abgestellt werden.

Gefördert werden im einzelnen länger dauernde und für den einzelnen Teilnehmer relativ aufwendige Lehrgänge und Besichtigungsfahrten bis zu einem Tag, im Rahmen von Lehrgängen.

6. Verein zur Förderung der Land- und Forstarbeiter e.V. 35.000 DM

Der Verein zur Förderung der Land- und Forstarbeiter e.V., Kassel, führt in verschiedenen Bundesländern mit finanzieller Unterstützung der Länder, des Bundes und verschiedener anderer Institutionen Weiterbildungslehrgänge für Land- und Forstarbeiter durch.

Zu den jährlich drei bis vier in Nordrhein-Westfalen für nordrhein-westfälische Land- und Forstarbeiter stattfindenden Lehrgängen gewährt das Land einen finanziellen Beitrag.

7. Berufsbezogene Bildungsarbeit der Landjugend 64.000 DM

Es werden berufsbezogene Lehrgänge und Besichtigungsfahrten bis zu 3 Tagen im Rahmen von Lehrgängen gefördert.

Die den Landjugendverbänden in Nordrhein-Westfalen bewilligten Mittel sind für die Teilnehmer bestimmt, die in der Landwirtschaft haupt- oder im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb nebenberuflich tätig sind oder sich auf eine solche Tätigkeit vorbereiten.

8. Arbeitsgemeinschaft für Urlaub auf dem Bauernhof in Westfalen-Lippe 50.000 DM

Gefördert wird die verstärkte Durchführung von Werbemaßnahmen für den landwirtschaftlichen Betriebszweig "Urlaub auf dem Bauernhof" der o.a. Arbeitsgemeinschaft.

Besonders in den landwirtschaftlichen schwach strukturierten aber landschaftlich reizvollen Gebieten leistet eine verstärkte Werbung für "Urlaub auf dem Bauernhof" einen Beitrag zur Einkommenssicherung der dortigen landwirtschaftlichen Betriebe sowie zur Dorferneuerung und Dorfentwicklung.

9. Landwirtschaftsschule und Höhere Landbauschule
in Viersen

80.000 DM

Die bisher unzureichend untergebrachten Kreisdienststellen der Landwirtschaftskammer Rheinland in Viersen sollen räumlich zusammengefaßt werden. Zu diesem Zeitpunkt soll die bisherige Kreismusikschule umgebaut und der Landwirtschaftskammer (Schulträger) durch Nutzungsvertrag vom Kreis Viersen zur Verfügung gestellt werden.

Träger der Umbaumaßnahme ist der Kreis Viersen.

Veranschlagte Gesamtkosten:

321.500 DM

Vorgesehene Finanzierung:

- Kreis Viersen

161.500 DM

- Landwirtschaftskammer Rheinland

80.000 DM

- Landeszuschuß

80.000 DM

Kapitel 10 030

Titelgruppe 66 "Investitionen in landwirtschaftlichen
Betrieben"

Haushaltsansatz 1986	57.323.700 DM
Haushaltsansatz 1985	55.190.000 DM
Istausgabe 1984	40.521.000 DM

Die Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben werden im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes", und zwar nach den Grundsätzen für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung gefördert. Die Verpflichtung zur Förderung entwicklungsfähiger Betriebe ergibt sich aus der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur.

Nach den genannten Grundsätzen sind folgende Förderungen von Landwirten zu unterscheiden: Einzelbetriebliches Investitionsförderungsprogramm (EFP), Agrarkreditprogramm (AKP) und Investitionshilfen zur Energieeinsparung.

Im Mittelpunkt der einzelbetrieblichen Investitionsförderung steht die Förderung des Baues von Wirtschaftsgebäuden im Rahmen der sog. baulichen Maßnahmen in Altgehöften (Althofsanierung), der Aussiedlungen und der allgemeinen Investitionen.

Bei Althofsanierungen ist der Finanzierungsaufwand größer als bei der Förderung von allgemeinen Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben, die nur mit zinsverbilligten Kapitalmarktdarlehen gefördert werden. Bei Althofsanierungen können die Landwirte neben den Zinszuschüssen zu Kapitalmarktdarlehen auch öffentliche Darlehen und Zuschüsse erhalten.

Aussiedlungen, Teil- und Betriebszweigaussiedlungen werden gefördert, wenn aus Gründen des öffentlichen Interesses ein land-

wirtschaftlicher Betrieb ganz oder teilweise am bisherigen Standort aufgegeben werden muß. Das kann seine Gründe haben in der Bauleitplanung der Gemeinde und in der Veränderung der Infrastruktur. Es kann auch aus Gründen der Emissionsvermeidung erforderlich sein oder, weil die baulichen Verhältnisse am bisherigen Standort ein erfolgreiches Wirtschaften nicht ermöglichen. Diesen Landwirten hilft die Förderung, ihr Einkommen zu sichern und die notwendige, am bisherigen Standort nicht durchführbare Rationalisierung der Betriebe vorzunehmen.

Durch Bewilligungen des Landesamtes für Agrarordnung wurden in den letzten Jahren Aussiedlungen, Teil- und Betriebszweigaus-siedlungen sowie umfassende bauliche Maßnahmen in Altgehöften wie folgt gefördert:

	<u>1983</u>	<u>1984</u>
Bewilligte Maßnahmen	227	207
Investitionsvolumen (DM) rd.	86.000.000	84.000.000
Darlehen und Zuschüsse (DM)	18.000.000	22.620.000
Zinsverbilligte Kapitalmarkt-darlehen (DM)	32.000.000	30.000.000

Die Förderung von allgemeinen Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben durch Zinsverbilligung wurden von den Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte bewilligt:

	<u>1983</u>	<u>1984</u>
Anzahl	165	132
Investitionsvolumen (DM)	34.000.000	23.500.000
Kreditvolumen (DM)	17.739.000	14.189.000

Der Rückgang der Förderung ist auf die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft zurückzuführen.

Auch im Jahr 1986 wird die Förderung des Baues von Wirtschaftsgebäuden im Rahmen von baulichen Maßnahmen in Altgehöften und

von Aussiedlungsbetrieben im Mittelpunkt stehen. Vorgesehen sind ca. 200 Maßnahmen. Hinzu kommt die Förderung von allgemeinen Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben mit geringeren Investitionsbeträgen durch die Gewährung von Zinszuschüssen zu Kapitalmarktdarlehen. Es wird erwartet, daß im Jahr 1986 200 Landwirte mit Kapitalmarktdarlehen in Höhe von 23,0 Mio DM gefördert werden können. Daneben werden aus der bisherigen Maßnahme noch Zinsverbilligungszuschüsse in Höhe von rd. 8,5 Mio DM fällig.

Von Bedeutung ist, daß die Investitionsförderung im Milchvieh- und Schweinebereich begrenzt und im Eier- und Geflügelsektor untersagt bleibt - mit Ausnahme von Investitionen, die aufgrund von Auflagen und Verpflichtungen durch die öffentliche Hand notwendig werden -.

Die Landwirte dürfen nur im Rahmen bestimmter Höchstbeträge mit genau festgelegten Kapitalzuschüssen gefördert werden. Wird dieser Höchstbetrag bei baulichen Maßnahmen in Betriebsgebäuden, bei Aussiedlungen oder Bodenverbesserungsmaßnahmen überschritten, erfolgt keine Erstattung von Haushaltsmittel aus dem EG-Fonds.

Ab 1986 wird Junglandwirten, die erstmals hauptberuflich einen landwirtschaftlichen Betrieb übernommen haben, statt der bisherigen um 1 % erhöhten Zinsverbilligungszuschüsse ein Zuschuß bis zu 5 % des aufgenommenen Kapitalmarktdarlehen gewährt. Darüber hinaus wird die Förderung der Junglandwirte erweitert, indem diese außerdem einen Zuschuß bis zu 10.000 DM erhalten können, wenn sie Investitionen von mindestens 50.000 DM durchführen.

Im Rahmen des Agrarkreditprogramms (AKP) werden Investitionen gefördert, die der Rationalisierung oder Arbeitserleichterung in landwirtschaftlichen Betrieben dienen. Dazu gehören Investitionen in Wirtschaftgebäuden und baulichen Anlagen, Um-, Aus- und Anbau von Wohnhäusern in Mehrgenerationen-Haushalten. Es können

alle Landwirte i.S. des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte gefördert werden, wenn sie bestimmte Einkunftsgrenzen nicht überschreiten. Deshalb werden in erster Linie Inhaber von kleinen und mittelgroßen bäuerlichen Familienbetrieben gefördert.

Die Maßnahme wurde 1984 eingeführt. Mit 1,46 Mio DM Kassenmitteln kamen 205 Fälle zur Auszahlung. Die Ansätze 1985 und 1986 betragen bzw. betragen je 4,0 Mio DM Kassenmittel und 2,0 Mio DM Verpflichtungsermächtigungen.

Im Rahmen der Einzelbetrieblichen Förderung hat die Förderung von Investitionen zur Energieeinsparung eine besondere Bedeutung. Es werden Zuschüsse in Höhe von bis zu 20 v.H. der förderungsfähigen Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 143.000 DM/AK und 250.000 DM je Betrieb gewährt. Dabei lag in den vergangenen Jahren der Schwerpunkt der Förderung in Gartenbaubetrieben. Es wird erwartet, daß sich im Jahre 1986 hieran nichts ändert. Die Maßnahme läuft seit 1975 als Gemeinschaftsaufgabe und hatte in den Jahren 1980 und 1981 den höchsten Stand erreicht. In den letzten Jahren wurden folgende Fälle abgewickelt:

	<u>1983</u>	<u>1984</u>
Anzahl	301	189
Investitionsvolumen (DM) rd.	9.000.000	6.000.000
ausgezahlte Zuschüsse (DM)	2.216.229	1.496.743

Kapitel 10 030

Titelgruppe 67 "Sonstige einzelbetriebliche Investitionen
und Maßnahmen"

Haushaltsansatz 1986	62.272.000 DM
Haushaltsansatz 1985	64.307.000 DM
Istausgabe 1984	22.462.000 DM

1. Milchleistungsprüfungen 2.900.000 DM
(1985: 2.100.000 DM)

1.1 Aufgaben der Milchkontrollverbände

- Durchführung von Milchleistungsprüfungen in rd. 13.000 landwirtschaftlichen Betrieben,
- Durchführung der Qualitätsprüfungen der Anlieferungsmilch bei den nordrhein-westfälischen Molkereien,
- Beratung der Landwirte in Fragen der Qualitätsmilcherzeugung.

1.2 Konsequenzen für die Rinderzucht

Die Milchleistungsprüfungen sind Leistungsprüfungen, die das Tierzuchtgesetz vom 20. April 1976 (BGBI. S. 1045) vorschreibt. Sie sind Voraussetzung für die Verbesserung der Rinderzuchtbestände und bilden die Grundlage für die betriebswirtschaftliche Fachberatung, die Qualitätsverbesserung der Milch und die wirtschaftliche Verwendung der Futtermittel im Bereich der Rinderzucht und -haltung.

Um die mit der Einführung der Milch-Garantiemengen-Regelung entstandenen strukturellen Schwierigkeiten, die die Existenz zahlreicher Betriebe gefährden, zu beheben und die Wettbewerbsnachteile der nordrhein-westfälischen Betriebe auszugleichen, ist eine Erhöhung des Vorjahresansatzes geboten.

2. Ausgleichszulage in Berggebieten 35.000.000 DM
(1985: 28.800.000 DM)

Die Ausgleichszulage wird im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" gewährt. Die Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur ist die Rechtsgrundlage für die Förderung.

Die Grundsätze für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten sind dieser Verordnung angepaßt worden. Danach wird die Ausgleichszulage im gesamten benachteiligten Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen in Gemeinden oder Gemeindeteilen bis zur Vergleichszahl von 35 gezahlt. Die Zahlung der Ausgleichszulage soll dazu beitragen, daß sich die Landwirtschaft aus diesen Gebieten nicht zurückzieht. Andernfalls könnte die Landschaft nicht mehr im Rahmen einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftung in Ordnung gehalten werden. Das öffentliche Interesse gebietet es aus diesem Grunde, aber auch um ein Minimum an Bevölkerung in diesen Gebieten zu halten, den Landwirten einen gewissen Einkommensausgleich zu gewähren. Außerdem werden ab 1986 (vorbehaltlich der Zustimmung der EG-Kommission) der größte Teil der ehemals von Natur benachteiligten Gebiete sowie diesen gleichgestellte Gebiete, insgesamt 94.598 ha LF, zusätzlich als benachteiligte Gebiete ausgewiesen. Die Gesamtfläche der benachteiligten Gebiete in NRW beträgt dann 356.198 ha LF. Ob entsprechend einem Antrag des Landes NRW die Feuchtwiesen noch in die benachteiligten Gebiete einbezogen werden, wird voraussichtlich erst 1986 entschieden werden.

Die geplanten Änderungen erfordern bedeutend mehr Haushaltsmittel als dies bis 1984 notwendig war.

3. Einführung der Buchführung in
landwirtschaftlichen Betrieben 60.000 DM
(1985: 100.000 DM)

Die Maßnahme, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" durchgeführt wurde, ist ausgesetzt. Der Mittelansatz dient zur Abwicklung der eingegangenen Verpflichtungen.

4. Anpassungshilfen für ältere
landwirtschaftliche Arbeitnehmer 110.000 DM
(1985: 123.000 DM)

Durch die Anpassung der landwirtschaftlichen Produktion an den Markt und an rationelle Verfahren scheiden auch ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer aus landwirtschaftlichen Unternehmen aus. Die Gewährung einer Anpassungshilfe erleichtert diesen Arbeitnehmern die Umstellung auf die neue Situation und erweitert den Entscheidungsspielraum des Betriebsinhabers.

5. Investitionen zur Förderung der
umweltfreundlichen Tierproduktion 18.000.000 DM
(1985: 28.120.000 DM)

Nach dem Inkrafttreten der Verordnung über das Ausbringen von Gülle und Jauche (Gülleverordnung) hat die Förderung von Güllelagerräumen bereits ab dem Jahre 1983 eine herausragende Bedeutung erlangt. Die als Förderungsvoraussetzung verlangte Lagerkapazität von 6 Monaten ist notwendig, um sowohl den rechtlichen Gegebenheiten der Gülleverordnung, als auch den betriebswirtschaftlichen Anforderungen für eine sachgemäße Düngung gerecht zu werden. Im Jahre 1984 wurden an 2.300 Landwirte Zuschüsse von insgesamt 16.465.000 DM ausgezahlt.

Im Jahre 1985 wurden den Bewilligungsbehörden fast 39 Mio DM Kassenmittel und 10 Mio DM Verpflichtungsermächtigungen zugewiesen. Zur Fortführung der Maßnahme sind für 1986 nochmals 18 Mio DM Kassenmittel und 2 Mio DM Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

Die förderungsfähigen Ausgaben werden je nach der Höhe der positiven Einkünfte des Antragstellers mit einem Zuschuß von 25 bzw. 15 v.H. gefördert. Bei positiven Einkünften von mehr als 65.000 DM ist eine Förderung ausgeschlossen.

6. Schaffung von "Bestträgern" im Obstbau 50.000 DM
(1985: 50.000 DM)

Schwerpunkt der Arbeit ist die Virusfreimachung bei Obstgehölzen zur Schaffung absolut gesunder Obstmutterbäume, die zur Reisergewinnung für Vermehrungszwecke dienen können sowie von Vermehrungsmaterial von Beerenobst.

Viruskrankheiten an Obstgehölzen und Beerenobst können erhebliche wirtschaftlichen Schäden bis zum totalen Absterben der Pflanzen verursachen. Erschwerend kommt hinzu, daß Krankheitserscheinungen oft erst mehrere Jahre nach der Anpflanzung sichtbar auftreten; aber auch latender Befall kann bereits Ertragsminderungen verursachen. Die wirtschaftlichen Folgen sind angesichts der langen Kulturdauer von Obstgehölzen erheblich.

Eine unmittelbare chemische Bekämpfung von Viruskrankheiten ist derzeit noch nicht möglich. Die Anzucht virusfreien Ausgangsmaterials durch Thermo-therapie ist gegenwärtig der einzig gangbare Weg, um Schäden im Obstbau durch Viren zu begegnen. Mit dieser vorbeugenden Maßnahme wird die im Rahmen der Virusverordnung durchzuführende staatliche Überwachung der Bestände wesentlich vereinfacht und trägt zur Kosteneinsparung in dieser staatlichen Pflichtaufgabe bei.

Parallel mit der Virusfreimachung des Ausgangsmaterials für die Praxisvermehrung läuft die Selektion von besonders leistungsfähigen und ansprechenden Mutterbäumen einer Sorte (Bestträger).

Gegenüber dem Jahr 1983 konnte die Abgabe von Veredelungsreisern aus den Reiser Muttergärten in Nordrhein-Westfalen (Augen und Pfropfköpfe addiert) im Jahre 1984 von 627.441 auf 663.483 (gebührenpflichtige Abgabe) gesteigert werden.

Die Maßnahme verdeutlicht den hohen landeskulturellen Wert des Obstanbaues und trägt insgesamt zu seiner Erhaltung und Verbesserung bei.

7. Förderung der Kleintierzucht einschließlich
Bienenzucht und Gemeinschaftszuchtanlagen

810.000 DM
(1985: 450.000 DM)

Zu den für die nordrhein-westfälische Kleintierzucht vorgesehenen Maßnahmen gehören folgende Bereiche:

7.1 Bienenzucht

Die Bienenzucht wird bereits seit Jahren mit besonderer Sorgfalt, aber auch mit besonderer Sorge beobachtet. Ihre volkswirtschaftliche und ökologische Bedeutung zwingt dazu, den noch vorhandenen Bestand an Bienenvölkern zu erhalten und zu sichern. Der wirtschaftliche Ertrag (Honigertrag) reicht als Anreiz für die Bienenhaltung nicht aus.

In erster Linie werden die Aus- und Fortbildung der Imker, die Verbesserung der Zuchtgrundlagen sowie der Bau von Lehrbienenständen gefördert.

- Zuschüsse an drei Landesverbände

Fachberatung und Nachwuchsförderung durch Lehrgänge,

Errichtung von Lehrbienenständen und Beobachtungskasten, Zuschüsse für die Anschaffung von Zuchtvölkern und Rasse-Königinnen.

- Bekämpfung der Varroatose - jährliche 2tägige Ausbildungs- und Fortbildungslehrgänge der "Lehrbeauftragten" der Kreisimkerverbände. Die Lehrgänge werden vom Land finanziert, d.h. Übernahme der entstehenden Reisekosten bis zur Höhe der nach dem Landesreisekostengesetz festgelegten Beträge.

- Untersuchungsstelle für Bienenvergiftungen

Diese Maßnahme

- ist eher eine umweltpolitische Maßnahme als eine Förderung der Bienenzucht, weil anhand vergifteter Bienen Umweltfrevel, verbotener oder unsachgemäßer Einsatz von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln erkannt und nachgewiesen werden,
- ist das Ergebnis einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern,
- ist eine Anteilfinanzierung, deren Höhe sich durch das solidarische Verhalten der Vertragspartner ergibt,
- ersetzt Untersuchungen dieser Art im eigenen Land, die ein Vielfaches an materiellem und finanziellem Aufwand erfordern würden.

Die Untersuchungen werden bei der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft in Braunschweig, die auch Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel zu prüfen hat, besonders fachkundig und preisgünstig vorgenommen.

7.2 Rassegeflügelzucht

Zuschüsse zur Durchführung von Rassegeflügelausstellungen einschl. Kosten für Preisrichter und Prämierungen.

7.3 Kaninchenzucht

Zuschüsse zu Ausstellungen und Leistungsprüfungen.

7.4 Ziegenzucht

Zuschüsse zu Milchleistungsprüfungen, Zuchtkontrolle und Haltung von Ziegenböcken.

In der Ziegenzucht hat die Landesförderung in der Vergangenheit wesentlich dazu beigetragen, daß der aus wirtschaftlichen Gründen geringe Umfang dieses Zweiges auf einem hohen züchterischen Standard gehalten werden konnte. In den letzten Jahren ist eine Zunahme der Ziegenhaltung zu beobachten.

7.5 Herdbuchzucht

Umstellung der Herdbuchzucht auf Datenverarbeitung.

7.6 Die Förderung von Gemeinschaftszuchtanlagen ist im Jahre 1980 eingeführt worden und hat an verschiedenen Stellen im Lande Aktivitäten zur Errichtung solcher Anlagen ausgelöst. Der Zuschuß je Vorhaben beträgt 50.000 DM.

7.7 Ausstellungen auf dem Gebiet der Groß- und Kleintierzucht

80.000 DM

(1985: 80.000 DM)

Bei überregionalen bedeutsamen Ausstellungen auf dem Gebiet der Groß- und Kleintierzucht, an deren Durchführung das Land ein erhebliches Interesse hat, wird den Veranstaltern ein Anteil der Kosten aus Landesmitteln erstattet. Hierzu gehören nationale und internationale Kongresse und tierzüchterische Ausstellungen mit überregionaler Bedeutung (z.B. Bundes-, Landes- und Verbandsschauen aller Tierzuchtsparten). Dabei handelt es sich um Veranstaltungen, bei denen Bedeutung und Entwicklungsstand der nordrhein-westfälischen Zuchtprodukte besonders herausgestellt werden und die die Exportaussichten verbessern.

8. Zuschuß an den Landesverband Gartenbauvereine Westfalen-Lippe und an den Verband Rheinischer Gartenbauvereine

je 16.000 DM
(1985: je 15.000 DM)

Die Verbände unterhalten je eine hauptamtliche Geschäftsführung und widmen sich der Weiterbildung im Bereich Gartenkultur und Landespflege. Sie betreuen die ihnen angeschlossenen Vereine und Verbände von Gartenliebhabervereinigungen auf Orts- und Kreisebene. Darüber hinaus wirken die Verbände bei regionalen Veranstaltungen in allen Bereichen des Freizeitgartenbaues ebenso mit, wie bei Landes- und Bundesgartenschauen sowie den Landes- und Bundeswettbewerben "Unser Dorf soll schöner werden". Daneben verfolgen sie Ziele des Umweltschutzes im Rahmen einer intensiven Verbandsberatung.

9. Besondere Ernteermittlung

110.000 DM
(1985: 100.000 DM)

Das Land Nordrhein-Westfalen ist zur Durchführung der Besonderen Ernteermittlung durch das "Gesetz über Bodennutzungs- und Ernteerhebung" vom 21.8.1978 (BGBl. I S. 1509, §§ 15 ff) verpflichtet.

Anhand objektiver Ertragsermittlungen durch Probeschnitte und Volldrusche bei Getreide und durch Proberodungen bei Kartoffeln werden die Getreide- und Kartoffelernten festgestellt. Die Daten sind sehr aktuell und geben allen am Markt Beteiligten zuverlässige Daten über die Versorgungslage, die mitentscheidend ist für Preise, Lagerhaltung und Warenströme.

Bereits Ende August kann eine erste gesicherte Aussage über die Getreideernte erfolgen. Ende September werden die endgültigen Getreideerträge festgestellt, sie weichen von den vorläufigen meist nur unwesentlich ab; weiterhin wird dann auch rechtzeitig zur Kartoffelbörse ein ebenfalls gut abgesichertes erstes Ergebnis über die Kartoffelernte geliefert.

10. Förderung von Organisationen des alternativen Landbaues

200.000 DM
(1985: 207.000 DM)

Die im Jahre 1985 bereits begonnene Förderung des alternativen Landbaues soll im Jahr 1986 fortgesetzt werden.

Ziel der Förderung ist es, sowohl die Erzeuger als auch die Verbraucher mit der alternativen Wirtschaftsweise und den so erzeugten landwirtschaftlichen Produkten vertraut zu machen sowie die Qualität als auch den Anteil dieser Erzeugnisse am Markt zu steigern.

11. Gewährung einer Vergütung für die Aufgabe der Milcherzeugung für den Markt

5.000.000 DM
(1985: 4.000.000 DM)

An Milcherzeuger mit dem Wohnsitz im Lande Nordrhein-Westfalen, die vor dem Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 6 Monate Milch für den Markt erzeugt haben und die sich verpflichten, die Milcherzeugung für den Markt vollständig oder in der Höhe einer Anlieferungsmenge von mindestens 10.000 kg Milch teilweise endgültig aufzugeben, gewährt das Land Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel eine Vergütung nach § 2 a des Milchaufgabevergütungsgesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 942), geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1985 (BGBl. I S. 1520).

Die zugunsten des Landes freigesetzten Anlieferungs-Referenzmengen sind zur zusätzlichen Zuteilung an hauptberufliche Landwirte vorgesehen, deren Betrieb

- in bestimmten naturschutzwürdigen Gebieten, die vom Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft benannt werden, oder
- in von der Natur benachteiligten Gebieten liegt, sofern die dem Erzeuger zugewiesene Anlieferungs-Referenzmenge 100.000 kg nicht übersteigt.

Kapitel 10 030

Titelgruppe 68: "Landwirtschaftliche Siedlung"

Haushaltsansatz 1986	14.120.000 DM
Haushaltsansatz 1985	13.520.000 DM
Istausgabe 1984	78.316.000 DM

1. Landwirtschaftliche Siedlung insgesamt

Im Haushaltsansatz der TG 68 sind die für die einzelnen Siedlungsbereiche vorgesehenen Landesmittel insgesamt veranschlagt. Bis zum Haushaltsjahr 1984 sind die vom Bund für die Finanzierung der Eingliederungsmaßnahmen von Vertriebenen (Aussiedlern), Flüchtlingen und Zuwanderern aus dem Zweckvermögen des Bundes bei der DSL Bank bereitgestellten Mittel, die Mittel für die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur" und die ausschließlichen Landesmittel insgesamt veranschlagt worden. Vom Haushaltsjahr 1985 an sind die Bundesmittel aus dem Zweckvermögen nicht mehr veranschlagt; sie werden dem Land zwar noch zur Bewirtschaftung zugewiesen, die Auszahlung und Verwaltung der Mittel erfolgt unmittelbar durch die DSL-Bank.

Durch Haushaltsvermerk ist sichergestellt, daß die Mehreinnahmen aufgrund des Gesetzes zur Änderung der Finanzierung der Landwirtschaftlichen Siedlung vom 25. Februar 1983 (BGBl. I S. 199) - sie sind zweckgebunden zu verwenden - für die Eingliederung der Vertriebenen und Flüchtlinge auf landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen und zur Ansetzung von einheimischen landwirtschaftlichen Arbeitnehmern auf Landarbeiterstellen eingesetzt werden.

2. Eingliederung von Spätaussiedlern

Die Durchführung der Eingliederung der Vertriebenen, Flüchtlinge und Zuwanderer (Spätaussiedler), ist Aufgabe der Länder.

Rechtsgrundlage ist das Bundesvertriebenengesetz (BVFG). Bei der Eingliederung der aus der Landwirtschaft stammenden Spätaussiedler auf landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen wirken die Ämter für Agrarordnung als Siedlungsbehörden mit. Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen.

Nach § 46 Abs. 1 BVFG sind die Länder verpflichtet, neben den Mitteln, die der Bund aus dem für diesen Zweck bei der DSL Bank gebildeten Zweckvermögen für die jährlich aufzustellenden Siedlungsprogramme bereitstellt, zur Mitfinanzierung der Siedlungsprogramme die notwendigen zusätzlichen finanziellen Leistungen aus den Länderhaushalten aufzubringen. Der Bund stellt für die Siedlungsprogramme jährlich etwa 2/3, die Länder stellen jeweils etwa 1/3 der erforderlichen Mittel zur Verfügung.

Die Förderungsmittel werden ab 1.1.1983 nur noch zur Eingliederung der aufgenommenen bzw. aufzunehmenden Spätaussiedler auf landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen verwendet. Die Spätaussiedler erhalten, wenn sie eine landwirtschaftliche Lebensgrundlage aufgegeben haben, Siedlungsmittel als Anteilfinanzierung zum Neubau oder Kauf einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle. Die Vorbereitung, Planung und Durchführung dieser Maßnahmen wird durch eine der beiden im Lande zugelassenen Siedlungsgesellschaften betreut.

Im Jahre 1984 wurden 356 Familien auf landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen angesiedelt. Damit konnte für 1.387 Menschen eine neue Heimat geschaffen werden. Von 1949 bis 1984 sind insgesamt 48.801 Siedlerstellen (VE und NE-Stellen) mit 194.253 Familienangehörigen gegründet worden. Diese sozial- und gesellschaftspolitisch notwendigen Eingliederungsmaßnahmen werden auch in Zukunft noch eine wesentliche Bedeutung haben, weil die in den letzten Jahren aufgenommenen und in kommenden Jahren aufzunehmenden Aussiedler verstärkt auf Förderung beim Neubau oder Kauf einer Nebenerwerbsstelle drängen werden.

3. Landauffangbetriebe

Der 1986 für diese Maßnahme vorgesehene Haushaltsansatz in Höhe von 1,1 Mio DM dient ausschließlich zur Abwicklung bereits in Vorjahren bewilligter Maßnahmen.

4. Landarbeiterstellen

Zur Erhaltung eines Stammes qualifizierter Landarbeiter für die Landwirtschaft gewährt das Land NRW Mittel als Anteilfinanzierung zum Neubau oder Kauf von Landarbeiterstellen mit ausreichender Landumlage.

In den letzten Jahren sind jährlich bis zu 25 Landarbeiterstellen gefördert worden. Ein etwa gleich großer Förderrahmen wird auch für 1986 zu erwarten sein.

Kapitel 10 030

Titelgruppe 71 "Verbesserung der Agrarstruktur
im Bereich Dorferneuerung"

Haushaltsansatz 1986	10.000.000 DM
Haushaltsansatz 1985	8.000.000 DM
Istausgabe 1984	3.900.000 DM

Die Dorferneuerung wird als ein wichtiger Aufgabenbereich unserer Gesellschaft angesehen. Ziel der Dorferneuerung ist es, die noch in den rd. 4.000 Dörfern Nordrhein-Westfalens vorhandenen dörflichen Strukturen möglichst zu erhalten, Veränderungen im weiteren Funktionswandel auf den gewachsenen Dorfcharakter auszurichten und Mängel in der Daseinsvorsorge zu beheben, um insgesamt zur Verbesserung der Lebensverhältnisse auf dem Lande beizutragen.

Grundlage der Maßnahmen ist ein Dorferneuerungsplan. Die Nachfrage nach Förderung aus Mitteln der Dorferneuerung ist sehr hoch. 1985 sind 500 Anträge auf Förderung gestellt worden. Um die verfügbaren Mittel optimal einzusetzen, wurde die Förderung auf eine Vielzahl kleinerer, überschaubarer Maßnahmen ausgerichtet.

Durch die Mithilfe der Gemeinden, der Behörden des Denkmalschutzes, der überaus aktiven örtlichen Gemeinschaften und vieler Privatleute wird erreicht, daß sich die Bewohner der Dörfer wieder mit ihrem Dorf identifizieren. Die Förderung löst einen mehr als doppelt so hohen Betrag an Investitionen aus, erhält Arbeitsplätze im ländlichen Raum, weckt Eigeninitiativen und bewirkt Folgeinvestitionen. Immer mehr Privatleute stellen Anträge auf Förderung, um ihr Dorf in seinem ursprünglichen Erscheinungsbild zu erhalten.

Die Förderung der Dorferneuerung ist Teil des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes".

Weitere Ausführungen hierzu siehe zu Kapitel 10 210 Verwaltung für Agrarordnung.

Kapitel 10 030

Titelgruppe 75 "Forstwirtschaft"

Haushaltsansatz 1986	29.500.000 DM
Haushaltsansatz 1985	25.120.000 DM
Istausgabe 1984	23.691.000 DM

1. Die Forstwirtschaft soll nach dem Landesforstgesetz im Hinblick auf die Bedeutung des Waldes für die Umwelt, insbesondere für das Klima, die Reinhaltung der Luft, den Wasserhaushalt, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung sowie wegen seines volkswirtschaftlichen Nutzens sachkundig betreut, nachhaltig gefördert und durch Maßnahmen der Strukturverbesserung gestärkt werden.
2. Im Rahmen der Förderung forstlicher Investitionen sind Mittel vorgesehen für:
 - 2.1 Waldbauliche Maßnahmen, wie
 - Erstaufforstungen
 - Wiederaufforstungen mit Laubholz
 - Wiederaufforstungen von Kalamitätsflächen
 - Jungbestandespflege
 - Wertästung
 - Anbau rauchresistenter Baumarten im Immissionsgebiet,
 - 2.2 mittelfristige Betriebsplanungen (Fosteinrichtung),
 - 2.3 Maschineninvestitionen und Verwaltungskosten forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse,
 - 2.4 forstwirtschaftliche Wegebaumaßnahmen,

2.5 Ankauf von Wald und aufforstungsfähigen Flächen durch Gemeinden im Rahmen des Ruhrprogramms,

2.6 Maßnahmen zur Rationalisierung des Rundholzabsatzes,

2.7 Einsatz von Rückepferden im Wald,

2.8 Maßnahmen zur Eindämmung des Waldsterbens:

- Wiederaufforstung von Flächen, deren Bestockung aufgrund des Waldsterbens nicht mehr lebensfähig war.
- Voranbau und Unterbau in Beständen, die durch das Waldsterben lückig geworden oder verlichtet sind.
- Düngung zur Verbesserung der Widerstandskraft der vorhandenen oder künftigen Bestände gegen das Waldsterben.
- Vorbeugender Waldschutz mit dem Ziel der Verhinderung von Sekundärschäden, die mit dem Waldsterben zusammenhängen.
- Bestandespflege in geschädigten Beständen zur Stabilisierung der Bestandesstruktur.

Schwerpunkte dieses forstlichen Gesamtförderungsprogramms waren in den letzten Jahren - und werden auch 1986 bleiben -

- Maßnahmen zur Eindämmung des Waldsterbens (Förderungsvolumen 1984: 6,2 Mio DM)
- Aufforstung mit Laubholz (932 ha von insgesamt 1.115 ha im Jahre 1984 geförderter Aufforstungen)
- Jungbestandspflege (1984: 5.108 ha).

Begonnen wurde 1985 mit der Förderung

- der Rationalisierung des Rundholzabsatzes (d.h. Anlage und Betrieb von Naßkonservierungsplätzen) und
- des Einsatzes von Rückepferden im Wald.

1984 wurden im Rahmen dieses Gesamtprogramms an Zuwendungen ausgezahlt:

- für waldbauliche Maßnahmen (1.700 Anträge)	rd.	7,78 Mio DM
- für mittelfristige Betriebsplanungen (70 Anträge)	rd.	1,18 Mio DM
- für Maschineninvestitionen und Ver- waltungskosten forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse (103 Anträge)	rd.	0,09 Mio DM
- für forstwirtschaftliche Wegebau- maßnahmen (236 Anträge)	rd.	3,95 Mio DM
- für Waldankäufe im Rahmen des Ruhrprogramms (12 Anträge)	rd.	3,13 Mio DM
- für Maßnahmen zur Eindämmung des Waldsterbens (662 Anträge)	rd.	6,20 Mio DM.

Die Zahl der bewilligten Anträge hat sich 1984 gegenüber 1982 mehr als verdreifacht.

3. Bei dieser Titelgruppe sind auch Mittel für Entschädigungen und Leistungen aufgrund des Landesforstgesetzes veranschlagt. Die Mittel werden vor allem benötigt für die Beteiligung des Landes an den Kosten der Waldbrandversicherung (§ 6 (1) LFoG), darüber hinaus für den Ersatz von Schäden (§ 6 (3) LFoG), für Schutzmaßnahmen gegen Waldbrände (§ 45 (1) LFoG) und für Entschädigung für die Erklärung eines Waldes zum Schutz- oder Erholungswald (§ 51 (3) LFoG).

Kapitel 10 030

Titelgruppe 82 "Naturschutz und Landschaftspflege"

Haushaltsansatz 1986	80.100.000 DM
Haushaltsansatz 1985	39.993.000 DM
Istausgabe 1984	36.576.000 DM

Die Förderung von Naturschutz und Landschaftspflege erfolgt in folgenden wesentlichen Bereichen:

1. Landschaftspläne

- 1.1 Die Landesregierung hält unverändert an ihrer Absicht, gemäß dem Gesetzesauftrag für das ganze Land flächendeckend verbindliche Landschaftspläne zu entwickeln, fest. Allein die Landschaftsplanung erfüllt den gesetzlichen Auftrag, gleichmäßig für das gesamte Land, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und zu verbessern und - wo möglich - naturnahe Flächen wiederzugewinnen.
- 1.2 Wenn auch die Bereitschaft der Kreise und insbesondere der kreisfreien Städte zur Planerarbeitung recht unterschiedlich ist, so nimmt doch die Zahl der Landschaftspläne, die bei Landschaftsplanungsbüros und bei den Landschaftsverbänden, z.T. auch beim Kommunalverband Ruhrgebiet in Auftrag gegeben werden, weiter zu. Viele Kreise haben zudem in 1985 mit der Landschaftsplanung begonnen bzw. vor Aufstellungsbeschluß die Erarbeitung ökologischer Fachbeiträge in Auftrag gegeben. Diese Entwicklung drückt sich in der zunehmenden Inanspruchnahme von Fördermitteln des Landes aus.
- 1985 waren von ca. 400 zu erwartenden Landschaftsplänen 180 Pläne in Aufstellung und 25 Pläne nach Genehmigung durch

die Regierungspräsidenten rechtswirksam. 1986 werden sich ca. 200 Pläne in Aufstellung befinden. Die Erwartungen, die an den Fortgang der Planung für 1984 geknüpft waren, konnten auch 1985 nicht im erwünschten Maße erfüllt werden. Gleichwohl bewiesen zahlreiche Kreise - vor allem im Rheinland -, daß die flächendeckende Landschaftsplanung ein praktisches Instrument der Umweltplanung auf Kreisebene ist. So haben z.B. die Stadt Mülheim und der Kreis Mettmann ihre Landschaftsplanung bereits flächendeckend vollzogen und sind dabei, mit erheblichen Fördermitteln Naturschutz- und Erholungsmaßnahmen in ihrem gesamten Zuständigkeitsbereich durchzuführen.

Die in der Novelle des Landschaftsgesetzes 1985 verankerte Vereinfachung des Planungsverfahrens dürfte die Landschaftsplanung darüber hinaus im weiteren beschleunigen.

Die Durchführungskosten sind sehr unterschiedlich; als grobe Orientierungsgröße werden 2,5 Mio DM pro Plan veranschlagt, wobei sich die Kosten auf wenigstens 5 Jahre verteilen.

Für Planung und Plandurchführung lag die Förderhöhe 1985 bei 4,5 Mio DM.

Die zunehmende Umsetzung der Landschaftsplanung macht es erforderlich, für die Ausgaben des Landes für diese Zwecke in 1986 7.000.000 DM bereitzustellen.

2. Grunderwerb

- 2.1 Der Grunderwerb für Zwecke des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholung ist weiterhin ein wichtiges Instrument der Landschaftsbehörden für die Schaffung von Ausgleichs- und Regenerationsräumen. Der Grunderwerb durch die öffentliche Hand ist dann geboten, wenn die Schutzvorschriften für die freie Landschaft nicht aus-

reichen, um die Belange des Naturschutzes und der Erholung durchzusetzen. Dringend erforderliche Erhaltungs- und Gestaltungsmaßnahmen in Naturschutz- und Erholungsgebieten sind häufig nur möglich, wenn das Land oder eine andere Gebietskörperschaft Eigentümer ist.

2.2 Ziele des Grunderwerbs durch die öffentliche Hand sind

- Bewahrung von Schutzgebieten vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen,
- Optimierung von Flächen, auf welchen eine weitere wirtschaftliche Nutzung aus Naturschutzgründen weitgehend ausgeschlossen ist.

2.3 Besondere Priorität hat der Grunderwerb bei der Verwirklichung der in der Regierungserklärung 1985 besonders herausgestellten Schutzprogramme erlangt. Vor allem sind in dem seit Mitte 1985 vom MURL und den höheren Landschaftsbehörden der Regierungspräsidenten Münster, Düsseldorf und Detmold unter Mitwirkung der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe betriebenen Feuchtwiesenschutzprogramm bei besonderer wirtschaftlicher Betroffenheit der Landwirte umfangreiche Flächenankäufe vorzunehmen. Dies dient auch dem Ziel des Umweltprogramms der Landesregierung, mittelfristig 3 % der Landesfläche für den Naturschutz zu sichern. Die Grunderwerbsmaßnahmen des Landes erstrecken sich in erster Linie auf die Feuchtwiesenbereiche im Münsterland, am unteren Niederrhein (Gänserastplätze) sowie in der norddeutschen Tiefebene in NRW (Bastauniederung, Häverner Marsch).

2.4 Der Grunderwerb mit Förderung des Landes durch Gemeinden oder Gemeindeverbände soll überwiegend den Zwecken des Naturschutzes oder der Landschaftspflege, aber auch der Erholungsvorsorge für die Bevölkerung in den Ballungsräumen dienen.

- 2.5 Der Grunderwerb im Rahmen der Landschaftsplanung wird 1985 fortgesetzt. Dadurch wird die Landschaftsplanung erleichtert; enteignende Eingriffe werden in der Regel vermieden.
- 2.6 Die Haushaltsansätze für den Grunderwerb mußten gegenüber 1985 deutlich erhöht werden, weil nur so umfangreiche naturschutzwürdige Grundstücke infolge des agrarstrukturellen Wandels vor einem Umbruch von Grünland in Ackerland bewahrt werden können bzw. im Rahmen eines flächenhaften Naturschutzes nur so im Einzelfall durch Aufkauf, Tausch und ggf. Wiederverpachtung die notwendige Sicherung bäuerlicher Familienbetriebe in der zu schützenden Kulturlandschaft erfolgen kann.
- 2.7 Neben dem Feuchtwiesenschutzprogramm werden Schwerpunkte für den Ankauf durch das Land weiterhin die Moor- und Venengebiete sowie wertvolle Trockenrasen und Wiesentäler in den Mittelgebirgen sowie naturschutzfähige Gebiete in Ballungsgebieten von Rhein und Ruhr sein.

Außerdem nehmen im Rahmen der Landschaftsplanung und der genannten Landesprogramme Kreise und kreisfreie Städte durch wachsende Bereitschaft zum Ankauf ihre gesetzliche Aufgabe zur Sicherung des Naturhaushalts verstärkt wahr. Von daher ergeben sich folgende erheblich verstärkte Ansätze im Vergleich zum Haushaltsjahr 1985, und zwar sind vorgesehen

- für den Grunderwerb durch das Land	42,8 Mio DM
- für Zuschüsse an Gemeinden und Gemeindeverbände	6,5 Mio DM
- für Darlehen zum Erwerb von Grundstücken	1,0 Mio DM

3. Maßnahmen in Naturparks und bevorzugten Erholungsgebieten

Da die Ausstattung der 14 Naturparke und 8 bevorzugten Erholungsgebiete mit Erholungseinrichtungen, von einigen Ausnahmen abgesehen, weit fortgeschritten ist, werden sich künftig die Maßnahmen in den Naturparkbereichen auf die Unterhaltung der bestehenden Anlagen und Einrichtungen konzentrieren.

Allerdings sind in den seit 1981 zusätzlich anerkannten Arrondierungsgebieten der Naturparke und den neu anerkannten bevorzugten Erholungsgebieten Maßnahmen zur Erschließung und Ausstattung vorzunehmen. Dies führt auch in 1986 zu einem begrenzt erhöhten Mittelbedarf.

Ansonsten gilt auch für Naturparke und bevorzugte Erholungsgebiete, daß sich die Förderung verstärkt auf die Verbesserung des ökologischen und landschaftlichen Wertes zu konzentrieren hat. Hierbei ist auch an eine verstärkte Förderung von Maßnahmen im Bereich des Arten- und Biotop-schutzes gedacht. Den Naturparkträgern selbst soll insbesondere die Aufgabe zukommen, mit Förderung des Landes Informationsstellen für die Wanderer und die erholungs-suchende Bevölkerung einzurichten sowie entsprechende Ver-anstaltungen zur Aufklärung über Probleme des Natur-, Arten- und Landschaftsschutzes durchzuführen.

Den Trägern der Naturparke und bevorzugten Erholungsgebiete konnten in 1984 wegen der Bemühungen der Landesregierung zur Konsolidierung des Landeshaushalts nur Landeszuschüsse von rd. 1,8 Mio DM für die Unterhaltung von Naturparkeinrichtungen sowie für Landschaftsentwicklungs- und -pflege-maßnahmen bereitgestellt werden. Von daher gibt es für 1986 noch einen sachlich begründeten Nachholbedarf.

Um auf Dauer kein Ausstattungsdefizit in den Naturparks und bevorzugten Erholungsgebieten entstehen zu lassen, wird

die finanzielle Unterstützung des Landes für diese Zwecke in 1986 deshalb weiter verbessert.

Für 1986 sind vorgesehen 3.310.000 DM

Insbesondere sollen gefördert werden

- Ausbau des Deutsch-Belgischen-Naturparkes "Eifel-Hohes Venn-Schneifel" 250.000 DM
- Ausbau des Deutsch-Niederländischen Naturparkes "Maas-Schwalm-Nette" 250.000 DM

sowie die in den Jahren 1981 bis 1983 neu anerkannten bevorzugten Erholungsgebiete

- Westliches Münsterland 500.000 DM
- Altenau Tal 500.000 DM
- Knipprather Wald 500.000 DM.

4. Natur- und Landschaftspflegemaßnahmen außerhalb von Plangebieten

4.1 Generell werden künftig innerhalb und außerhalb von Naturparks solche Landschaftspflege- und Naturschutzmaßnahmen stärker gefördert werden, die einen Ausgleich für ökologische Schäden herbeiführen, die vor Inkrafttreten des Landschaftsgesetzes entstanden sind, ohne daß Ausgleichsmaßnahmen erfolgten.

4.2 Es sind vorgesehen

- Erhaltung oder Verbesserung des Landschaftsbildes und Sicherung des Naturhaushalts - z.B. An- und Schutzpflanzungen, Gestaltung und Erschließung von Uferbereichen -
- Beseitigung von Verunstaltungen - z.B. Aufschüttungen, Abgrabungen, Müllkippen -

- Biotopschutz und -management für in ihrem Bestand gefährdete Tier- und Pflanzenarten - z.B. Anlegen von Tümpeln für Frosch- und Kröten-Laichplätze, Erhaltung von Nisthöhlen (z.B. für Fledermäuse), Anpflanzung von Bienenweiden -
- Erhaltung oder Wiederherstellung eines naturnahen Zustandes in Naturschutzgebieten - z.B. Erhöhung des Grundwasserstandes in gefährdeten Feuchtgebieten, Freistellen schützenswerter Pflanzengesellschaften durch Mähen oder Ausholzen -
- Gestaltung von erdgeschichtlich oder biologisch besonders wertvollen Steinbrüchen, Sand- und Kiesgruben.

4.3 Es ist beabsichtigt, insbesondere folgende größere Maßnahmen zu fördern

- Wasserregulierungs- und Entbirkungsmaßnahmen in den Naturschutzgebieten "Recker Moor", Kreis Steinfurt und "Oppenwehler Moor", Kreis Minden-Lübbecke 500.000 DM
- Sanierung des Naturschutzgebietes Walsumer Aue 700.000 DM
- Renaturierungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Lenkung des Erholungsverkehrs im NSG "Füllenbruch", Kreis Herford 100.000 DM
- Beschaffung von Pflanzgut durch die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe zur kostenlosen Bereitstellung für Anpflanzungen durch naturschutzinteressierte Bürger, Vereine und Gemeinden 900.000 DM

5. Artenschutz

Maßnahmen des Artenschutzes werden vielfach von Naturschutzverbänden, -vereinen und -gruppen sowie von engagierten Bürgern initiiert und realisiert. Sie werden bei ihren

freiwilligen Leistungen in erheblichem Umfang mit Landesmitteln gefördert. Insbesondere werden folgende Initiativen von Privatpersonen, Vereinen und im Rahmen einer verbreiterten Naturerziehung auch von Schulen gefördert:

- Anlage von Kleingewässern
- Herstellung von kleineren Feuchtbiotopen
- Anlage von ökologischen Schulgärten
- Herrichtung von Nist- und Brutstätten für bedrohte Arten.

Darüber hinaus werden aus den Zuschußmitteln auch andere wesentliche Aufgaben des Artenschutzes unterstützt. So sind z.B. die Ergebnisse der mit Landesförderung durchgeführten Ausgewöhnung von verletzt und krank aufgefundenen und gesund gepflegten Greifvögeln und Eulen sowie anderen geschützten Vögeln positiv zu beurteilen und rechtfertigen die Einrichtung und Unterhaltung von Ausgewöhnungsstationen.

Die Biologischen Stationen betreiben praktische Forschungsarbeiten über die Grundlagen zur Herrichtung geeigneter Lebensräume für die Wiedereinbürgerung nachgezüchteter Tiere und Wiederansiedlung nachgezüchteter Pflanzen sowie über die Nachzucht ausgestorbener oder bedrohter Tierarten. Auch dadurch wurden in der Vergangenheit positive Ergebnisse für den Naturhaushalt erzielt.

Von besonderer Wichtigkeit ist gleichfalls die Förderung der Naturschutzverbände und -vereine bei der Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Naturschützer in Fragen des angewandten Natur- und Artenschutzes für die praktische Arbeit vor Ort. Diese Fortbildungsarbeit findet im Zusammenhang mit dem neu errichteten Naturschutzzentrum statt.

Für 1986 sind vorgesehen

2.500.000 DM.

6. Entschädigungen

Um das Ziel der Landespolitik zu erreichen, die Naturschutzgebietsfläche in einem angemessenen Zeitraum auf 3 v.H. der Landesfläche zu erweitern, wird neben dem Grunderwerb für Naturschutzzwecke im verstärkten Maße die Gewährung von Entschädigungen bei enteignenden Eingriffen erforderlich. Dies gilt insbesondere für die Realisierung des in Angriff genommenen Feuchtwiesenschutzprogramms, das auf einer zum großen Teil zusammenhängenden Fläche rd. 22.000 ha in die landwirtschaftliche Bewirtschaftung eingreift.

So ist geplant, vor allem die im Münsterland, in der Lippe- und Weserniederung und am unteren Niederrhein vorhandenen, schützenswerten Feuchtwiesenbereiche mit ihrem breiten Artenspektrum als Naturschutzgebiete auszuweisen.

Vordringlich geht es darum, Reste traditioneller landwirtschaftlicher Kulturflächen zu erhalten, die sich gerade durch die Art der Wirtschaftsweise zu wertvollen Lebensstätten seltener Pflanzen und Tiere entwickelt haben und durch weitere Intensivierung verloren zu gehen drohen.

In den Kernbereichen der künftigen Schutzgebiete werden wirtschaftliche Restriktionen hingenommen werden müssen, die nicht mehr unter die Sozialpflichtigkeit des Eigentums fallen und deshalb Enteignungsansprüche auslösen. Das Schutzprogramm wird wegen der notwendigen Bewirtschaftungsbeschränkungen demnach in weit höherem Maße Entschädigungsansprüche auslösen, als dies bisher bei der Ausweisung herkömmlicher Naturschutzgebiete der Fall war.

Der Erlaß der Naturschutzverordnungen wird wegen der erforderlichen gutachtlichen Ermittlung der in die Feuchtwiesenschutzgebiete einzubeziehenden Flächen durch die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung NRW (LÖLF) und wegen der Feststellung der

wirtschaftlichen Betroffenheit der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe - ermittelt durch die Landwirtschaftskammern - nach Planungen der Regierungspräsidenten bis Ende 1987 erwartet.

Bis dahin wird vom Land an Landwirte, die bereit sind, auf eine Nutzungsänderung der feuchten Weidelandbereiche zu verzichten, eine Überbrückungshilfe von 500 DM/ha für Grünland über die Landwirtschaftskammern auf Antrag gezahlt. Da in 1985 die Abgrenzung der schutzwürdigen Kernzonen und der Randzonen durch die Landschaftsbehörden und die LÖLF mit Anlaufschwierigkeiten belastet war und die Landwirtschaftskammern für den neuen Förderungsbereich das Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren mit zeitlichen Verzögerungen abwickeln mußten, werden in 1986 neben den laufenden Bewilligungsfällen umfangreiche Neuansträge zu bearbeiten sein.

Für 1986 sind vorgesehen

8.200.000 DM.

7. Den nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzverbänden (BUND, DBV, LNU) soll ab 1986 die Möglichkeit gegeben werden, kleinere Naturschutzgrundstücke mit Förderung des Landes zu erwerben, zu gestalten und zu pflegen. Damit werden langjährige naturschutzpolitische Forderungen des ehrenamtlichen Naturschutzes erfüllt. Die Verbände bieten die Gewähr dafür, daß ein Eigentumswechsel bei den erworbenen Flächen nicht stattfindet und die wertvollen Grundstücke auf Dauer im Sinne des Naturschutzes bewirtschaftet werden.

Mit der Zulassung der Förderung wird erreicht, daß sich das Land künftig weitgehend auf den Erwerb größerer naturschutzwürdiger Gebietsteile konzentrieren kann.

Darüber hinaus wird durch die Förderbereitschaft des Landes die Möglichkeit eröffnet, die aus zweckgebundenen Spenden zur Verfügung stehenden Eigenmittel der anerkannten Naturschutzverbände und der ihnen angeschlossenen Vereine zur dauernden Sicherung von Naturschutzflächen optimal einzusetzen. Gleichzeitig wird das Land von Folgekosten entlastet, die ihm beim eigenen Erwerb durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen entstehen würden.

Für 1986 sind vorgesehen

500.000 DM.

Kapitel 10 040

Titelgruppe 61 "Marktstruktur, Verbraucherangelegenheiten"

Haushaltsansatz 1986	5.410.000 DM
Haushaltsansatz 1985	4.330.700 DM
Istausgabe 1984	2.785.000 DM

Die Höhe des o.a. Finanzvolumens ist als Basisfinanzierung für die im Rahmen VO (EWG) Nr. 355/7 zu fördernden Einzelvorhaben zu werten, weil es mittelbar für die Höhe der von der EG-Kommission zu gewährenden Beihilfe zu den vom Land NRW beabsichtigten Vorhaben ausschlaggebend ist.

In 1986 ist die Förderung in folgenden Bereichen vorgesehen:

I. Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur

Die Verbesserung der Marktstruktur ist in zwei Förderungsbereiche gegliedert:

- a) Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz,
- b) Maßnahmen nach den Grundsätzen für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung.

Die Zielsetzungen der Maßnahmen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Konzentration und marktgerechte Aufbereitung des Angebots an landwirtschaftlichen Produkten,
- Verbesserung der Produktqualität,
- Rationalisierung der Vermarktung,
- Verbesserung der Erlös-Kosten-Relation,
- Verbesserung der Marktstellung der Landwirte gegenüber ihren Marktpartnern,
- Sicherung des Absatzes.

Die Maßnahmen dienen letztlich den Landwirten, wenngleich sie bei Erzeugerorganisationen und -gemeinschaften bzw. Unternehmen des Handels sowie der Be- und Verarbeitung ansetzen, die über mittelfristige, vertraglich geregelte Liefer- und Abnahmeverträge mit der Landwirtschaft enger verbunden sind.

Die Förderungsmöglichkeiten berücksichtigen die Vielfalt der landwirtschaftlichen Produkte und tragen der sehr heterogenen Struktur von Verarbeitungs- und Vermarktungsunternehmen Rechnung.

1. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz 600.000 DM

Nach dem Stand vom 31.12.1983 bestehen in Nordrhein-Westfalen 62 Erzeugergemeinschaften und 2 Vereinigungen mit einem Mitgliederbestand von über 20.000 Landwirten.

Im Jahre 1986 ist beabsichtigt, insbesondere Unternehmen des Handels (incl. der Genossenschaften) und der Be- und Verarbeitung im Getreide- und Kartoffelsektor gem. § 6 des Marktstrukturgesetzes zu fördern.

2. Maßnahmen nach den Grundsätzen für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung 3.400.000 DM

2.1 Obst- und Gemüsemarkt

Wie schon in den Vorjahren werden im Bereich Obst und Gemüse schwerpunktmäßig die den beiden Vereinigungen von Erzeugerorganisationen angeschlossenen Absatzgenossenschaften gefördert.

Dies sind für den

- Landesteil Nordrhein: Marktvereinigung Rheinland,
- Landesteil Westfalen: "WEO" = Westf. Erzeugerorganisation für Gemüse und Obst.

Es werden Zuschüsse zum Neu- und Ausbau von Kapazitäten sowie zur innerbetrieblichen Rationalisierung gewährt.

Über die nordrhein-westfälischen Genossenschaften vermarkten ca. 20.000 Erzeuger. Nordrhein-Westfalen ist damit auf dem Gebiet der Gemeinschaftsvermarktung führend.

Die Gemeinschaftsvermarktung hat sich, wie insbesondere die gegenwärtige schwierige Marktsituation zeigt, für die vielen Klein- und Mittelbetriebe bewährt, die ohne eine solche Absatzmöglichkeit längst ihrer Existenz beraubt wären.

Der Absatz gartenbaulicher Obst- und Gemüseprodukte kann nur durch ein schlagkräftiges Vermarktungssystem erfolgreich bewältigt werden, wobei die Qualität der Ware von besonderer Bedeutung ist. Als herausragendes Förderungsprojekt ist für diesen Bereich der Einbau einer Eiswasseranlage zur Schnellkühlung von Obst und Gemüse zu nennen.

Für den Neu- und Ausbau von Vermarktungssystemen sind weitere Investitionen unabdingbar, wenn Marktanteile in diesem Bereich erhalten und Arbeitsplätze gesichert werden sollen. Innerhalb dieses Marktsegments ist der Bereich der Verarbeitungsindustrie von besonderer Bedeutung. Sie erhält Investitionszuschüsse mit der Auflage, fünfjährige Kontrakte über 40 % ihrer Verarbeitungskapazität mit einheimischen Lieferanten (Anbauern) von Rohware abzuschließen. Der Zusammenbruch des Sauerkirschmarktes aufgrund der erdrückenden internationalen Konkurrenz, einseitiger EG-Beschlüsse und eines sprung-

haft gestiegenen Importdrucks, hat gerade für den Bereich der empfindlichen Obst- und Gemüseprodukte empfindlich aufgezeigt, wie unerlässlich und wichtig eine weitere Aufstockung der vorhandenen Verarbeitungskapazitäten sowie der Ausbau des Kühllagerpotentials ist, wenn die Verarbeitungsindustrie und damit der Vertragsanbau der einheimischen Landwirtschaft gesichert werden soll.

Die Verarbeitungsindustrie hat ihre Bereitschaft zu verstärkten Investitionen signalisiert, die es nunmehr durch entsprechende Mittelbereitstellungen zu unterstützen gilt. Wesentliches Projekt ist in diesem Bereich die Verlagerung und der Neuaufbau einer Konservenfabrik.

2.2 Blumen- und Zierpflanzenmarkt

Es werden Zuschüsse zum Neu- und Ausbau von Vermarktungseinrichtungen, sowie zur innerbetrieblichen Rationalisierung gewährt.

Dem starken Expansionsdruck aus den Niederlanden (auch durch niedrige Energiepreise begünstigt) auf den einheimischen Markt kann nur entgegengewirkt werden, wenn sich die Vermarktungssysteme an den heutigen Erfordernissen orientieren und modernsten technologischen Ansprüchen gerecht werden. So ist als herausragendes Projekt auf diesem Gebiet der Neubau einer Uhrenversteigerung sowie die Einführung neuer Transportsysteme zur Verbesserung des Kundenservice vorgesehen.

Die beabsichtigten Investitionen dürften in ihrer Gesamtheit geeignet sein, die bestehenden Marktanteile für den einheimischen Blumen- und Zierpflanzenbau zu erhalten und auszubauen und dazu beitragen, Arbeitsplätze im Gartenbau zu sichern.

II. Ernährungsberatung durch die Verbraucherzentrale

Nordrhein-Westfalen

800.000 DM

Mit der Durchführung der Ernährungsberatung ist die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen beauftragt. Für diese Aufgabe stehen in der Zentrale die Leiterin der Abteilung Ernährungsberatung sowie drei Ernährungsberaterinnen zur Verfügung, die von Düsseldorf aus landesweit eingesetzt werden. Darüber hinaus sind auf Bezirksebene fünf Ernährungsberaterinnen tätig, die eine bis sechs Beratungsstellen stundenweise betreuen.

Der Schwerpunkt der Beratungstätigkeit liegt bei der Aufklärung des Verbrauchers über die ernährungsphysiologisch richtige Ernährung. Daneben greift die Ernährungsberatung ernährungswirtschaftliche Fragestellungen unter dem Gesichtspunkt einer preiswerten Ernährung und einer angemessenen Vorratshaltung auf. Dazu wird u.a. in 35 Orten des Landes eine Marktberichterstattung von überwiegend ehrenamtlich tätigen Mitarbeitern aus den Mitgliedsverbänden der Verbraucherzentrale durchgeführt.

Durch das geänderte Verbraucher- und Umweltverhalten sind neue Aufgabengebiete, wie Fragen zur Lebensmittelqualität, alternative Ernährungsformen, Schadstoffbelastungen für Nahrungsmittel, gesundheitsschädliche Aspekte der Lebensmittelproduktion u.a., auf die Verbraucher-Zentrale zugekommen. Die Behandlung dieser Fragen wird in der Zukunft eine größere Bedeutung in der Ernährungsberatung einnehmen.

Wegen der größeren Effizienz wird die Ernährungsberatung überwiegend in Form von Gruppenberatungen sowie durch Vorträge, Ausstellungen, Veröffentlichungen und Medienarbeit durchgeführt. Dabei wird besonderer Wert auf die Einschaltung von Multiplikatoren gelegt. Zusätzlich werden Einzelberatungen durchgeführt.

Die Mittel werden zusammen mit den Mitteln des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr der Verbraucherzentrale bewilligt.

III. Absatzwerbung für nordrhein-westfälische Agrarprodukte

610.000 DM

Der für die Zwecke der Absatzwerbung und des Marketings aus vorwiegend mittelständischen Unternehmen der Agrarwirtschaft gegründete Verein - Agrar-Genuß-Marketing e.V. NW (AGM) - wird seine satzungsgemäßen Aufgaben fortsetzen.

Durch die Einstellung eines hauptamtlichen Geschäftsführers konnten die Aktivitäten erheblich gesteigert werden. Die nunmehr 78 Mitglieder (Dezember 1984 noch 33 Mitglieder) der AGM haben sich unter dem neuen gemeinsamen Landeszeichen NRW zusammengefunden, um unter diesem Zeichen mit dem Handel die Erzeugnisse der Landwirtschaft, der Ernährungs- und Genußmittelindustrie zu vermarkten und im eigenen Lande sowie der gesamten Bundesrepublik bekanntzumachen und gleichzeitig für das "Grüne Land Nordrhein-Westfalen" zu werben.

In erster Linie werden Verkaufsförderungsaktionen durchgeführt, die die Marktstellung der nordrhein-westfälischen Agrarwirtschaft stärken und ausbauen sollen. Außerdem werden verstärkte Anstrengungen unternommen, um neue Mitglieder für diesen Verein zu gewinnen.

Die Aufwendungen für die im Interesse des Landes liegenden Aufgaben des Vereins werden bis zu 50 % erstattet.

Kapitel 10 050

Titel 537 11 "Untersuchungen über Nitrate im Grundwasser"

Haushaltsansatz 1986	140.000 DM
Haushaltsansatz 1985	374.800 DM
Istausgabe 1984	747.000 DM

Die derzeit gültige Trinkwasserverordnung schreibt die Einhaltung eines Grenzwertes von 90 mg/l für Nitrat vor. Dem gesteigerten Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung folgend verschärft die EG-Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch diesen Grenzwert auf 50 mg/l.

Das sich langfristig anbahnende Nitrat-Problem wurde in einem vom MELF finanzierten Gutachten (Dr. Obermann 1981) abgehandelt. Er hat gutachterlich nachgewiesen, daß

1. die überhöhte bzw. falsche Düngung mit Mineraldüngern, die insbesondere bei Intensivkulturen erfolgt und
2. die überhöhte oder falsche Gülleaufbringung, ursächlich für den zu hohen Nitrateintrag von landwirtschaftlichen Nutzflächen in das Grundwasser sind. Weiterhin wurde nachgewiesen, daß die Zeitspanne vom Aufbringen des Nitrats bis zum Austreten an den Trinkwasserbrunnen der Wasserwerke mehrere Jahre dauert.

Das gemeinsame Untersuchungsvorhaben der Land- und Wasserwirtschaft hat das Ziel festzustellen, wie sich Pflanzenfolge und Düngung auf den Nitrateintrag in das Grundwasser auswirken. Von den Ergebnissen werden Aussagen zu der Frage erwartet, ob und ggf. in welchem Umfang die landwirtschaftliche Bodennutzung im Interesse des Grundwasserschutzes eingeschränkt werden muß.

Die Untersuchungen sind inzwischen so weit fortgeschritten, daß im Herbst 1986 mit abschließenden Ergebnissen gerechnet werden kann.

Kapitel 10 050

Titel 537 13 "Untersuchungen im Rahmen des Bodenschutzkonzeptes"

Haushaltsansatz 1986	80.000 DM
Haushaltsansatz 1985	- DM
Istausgabe 1984	- DM

Das vom MURL erstellte Bodenschutzkonzept bildet einen Schwerpunkt in der Umweltpolitik der Landesregierung. Es sieht Untersuchungen über Ursachen, Zusammenhänge und Folgen von Einwirkungen verschiedenster Art (Landwirtschaft, Industrie, Bergbau, Wasserwirtschaft usw.) auf das Bodenleben vor. Zielsetzung ist es, Entscheidungsgrundlagen für administrative Zwecke zum Schutze des Bodens zu erarbeiten. Hierfür sind bodenbiologische Untersuchungen notwendig, weil das Bodenleben eine wesentliche Komponente für die Gesunderhaltung und damit für eine nachhaltige Fruchtbarkeit des Bodens ist. Da das Bodenleben standortabhängig ist, sind praktisch alle ökologischen Merkmale des Bodens in die Untersuchungen einzubeziehen. Im einzelnen werden mikro- und makrobiologische Untersuchungen

- zur Entwicklung "konventionell" bewirtschafteter Böden,
- zur Entwicklung "alternativ" (biologisch-dynamisch und organisch-biologisch) bewirtschafteter Böden,
- zur Entwicklung von Rekultivierungsrohböden,
- zur Schadstoffbelastung von Böden,
- zur bodenverbessernden Wirkung handelsüblicher organischer Düngemittel aus Abfallstoffen,
- zur Wirkung von Eingriffen in den Bodenwasserhaushalt

durchgeführt, wobei sowohl die Anwendung bekannter und bewährter bodenbiologischer Methoden als auch die Entwicklung neuer Methoden vorgesehen ist.

Im mikrobiologischen Bereich sind vor allem Untersuchungen im Hinblick auf Art und Intensität der Umsetzungsvorgänge geplant.

Im makro-biologischen Bereich sollen sich die Untersuchungen auf die Erfassung der Bodenfauna erstrecken, vornehmlich auf grabende Spezies, evtl. mit Ansiedlungsversuchen.

Die lange Zeitdauer der Untersuchungen - 5 Jahre - ist notwendig, weil die Biologie des Bodens einem starken Witterungseinfluß unterliegt und deren Entwicklung im Verlauf mehrjähriger Fruchtfolgen beobachtet werden muß.

Kapitel 10 050

Titel 537 14 "Untersuchungen, Versuche und Vorplanungen
im Bereich der Wasserwirtschaft"

Haushaltsansatz 1986	400.000 DM
Haushaltsansatz 1985	375.000 DM
Istausgabe 1984	369.000 DM

Im Haushaltsjahr 1986 werden insbesondere auf dem Gebiet der Gewässergüte, der Erfassung der Standsicherheitsverhältnisse alter Gewichtsstau Mauern sowie zur Untersuchung ökologischer Maßnahmen, dringend erforderliche Untersuchungen durchgeführt.

Auf der Basis dieser Untersuchungsergebnisse können dann die ggfs. erforderlichen Maßnahmen eingeleitet werden.

Kapitel 10 050

Titel 537 15 "Untersuchungen, Versuche und Vorplanungen im
Bereich der Abfallwirtschaft"

Haushaltsansatz 1986	400.000 DM
Haushaltsansatz 1985	- DM
Istausgabe 1984	- DM

Eines der erklärten Ziele der Abfallwirtschaft ist die Vermeidung, Verminderung und Verwertung von Abfällen. Um dies zu erreichen, müssen u.a. Abfallbeseitigungs- und Abfall-Verwertungsanlagen ständig weiterentwickelt und erprobt werden.

Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, verstärkt Versuche und Untersuchungen insbesondere zur Verwertung von Abfällen durchzuführen, die in Nordrhein-Westfalen in großen Mengen anfallen.

Kapitel 10 050

Titel 883 10 "Zuweisungen zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von
Altablagerungen und Altlasten"

Haushaltsansatz 1986	40.000.000 DM
Haushaltsansatz 1985	5.000.000 DM
Istausgabe 1984	553.600 DM

Die Gefahren und Beeinträchtigungen, die von Altlasten ausgehen, sind ein herausragendes Problem des Umweltschutzes. Altlasten sind zwar keine Besonderheit Nordrhein-Westfalens, in keinem Land der Bundesrepublik Deutschland sind jedoch die damit verknüpften Probleme von gleicher Vielfalt und ähnlichem Gewicht. Ursachen sind die Ballung von Siedlung und Industrie, die weit zurückreichende Industrialisierung, die Eigenart der Industriestruktur und konzentrierte Kriegseinwirkungen.

In vielen Fällen erweisen sich Sanierungsmaßnahmen schon jetzt als dringend notwendig. Die Anzahl der offenkundig sanierungsbedürftigen Fälle wird noch deutlich ansteigen, wenn die Ergebnisse der 1985 intensivierten Gefährdungsabschätzung vorliegen. 1985 wurden rd. 230 Einzelfall-Untersuchungen gefördert, davon betreffen rd. 40 Maßnahmen Wohnbebauungen auf Altablagerungen und rd. 70 Maßnahmen Einzugsgebiete von Trinkwasseranlagen.

Die Gefährdungsabschätzung bei den als Altlasten in Betracht kommenden alten Abfallablagerungen und Standorten stillgelegter Industrieanlagen muß nachdrücklich fortgeführt werden. Mehr als 7.500 solcher Verdachtsflächen sind bisher erfaßt; 40 - 50 % gelten als unternehmungsbedürftig.

Zu Maßnahmen zur Sanierung und Gefährdungsabschätzung ist - wo immer möglich - der Verursacher heranzuziehen. Vielfach ist der Verursacher jedoch nicht mehr ermittelbar oder zahlungsfähig; häufig kann er aus anderen Gründen nicht zu den entstehenden Kosten herangezogen werden.

Die nach dem geltenden Abfall-, Wasser- und Ordnungsrecht für die Gefahrenermittlung und -abwehr hauptsächlich zuständigen Kreise, kreisfreien Städte und kreisfreien Gemeinden sind überfordert, die daraus resultierenden Finanzierungsprobleme allein zu lösen. Zusätzlich zu den angestrebten Regelungen

für einen maßgeblichen finanziellen Beitrag der Industrie muß das Land deshalb verstärkt Mittel zur finanziellen Unterstützung der Kommunen bereitstellen.

Mit den beantragten Haushaltsmitteln soll die planmäßige Durchführung dringend notwendiger Maßnahmen zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altlasten durch die Kommunen ermöglicht und beschleunigt werden.

Ziel der beabsichtigten Förderung ist es,

- mittelfristig zunächst die Sanierung in besonders dringenden Fällen zu sichern (z.B. Gesundheitsgefahr in Wohngebieten, gefährdete Trinkwasserversorgung) und zugleich
- für die Fortführung der unerläßlichen Untersuchungen und Beurteilungen zur Gefährdungsabschätzung zu sorgen.

Die Vergabe der Mittel soll weiterhin in der Reihenfolge der Dringlichkeit nach objektivierten Kriterien der Gefahrenabwehr erfolgen. Hierzu ist eine besondere Richtlinie ergangen. Danach stellen die Regierungspräsidenten im Benehmen mit dem Bezirksplanungsrat für jedes Haushaltsjahr Dringlichkeitslisten nach den Anmeldungen der Gemeinden auf.

Die Fördergrundsätze sollen problemadäquat fortgestaltet werden. Die derzeitigen Förderrichtlinien ermöglichen Zuwendungen für Sanierungs- und Überwachungsmaßnahmen nur dann, wenn die Gemeinde Grundstückseigentümer ist und der Handlungsstörer rechtlich oder faktisch nicht herangezogen werden kann.

Unabweisbar notwendig erscheint es, ab 1986 alle dringenden Sanierungsmaßnahmen zu fördern, die die Kommunen als "Verursacher" oder - ersatzweise - als zuständige Sonder-(Ordnungsbehörde) zur Gefahrenabwehr durchzuführen haben.

Kapitel 10 050

Titelgruppe 66 "Naturnaher Wasserbau und Gewässerunterhaltung,
Hochwasserschutz und wasserwirtschaftliche Vorarbeiten"

Haushaltsansatz 1986	49.712.800 DM
Haushaltsansatz 1985	42.000.000 DM
Istausgabe 1984	36.110.000 DM

Im Haushaltsjahr 1985 wurden erstmalig Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung der Gewässer gefördert. 1986 soll dieses Programm verstärkt unterstützt werden. Desweiteren werden ab 1986 wieder Finanzierungshilfen für die Gewässerunterhaltung II. Ordnung gezahlt. Allerdings sollen auch diese Mittel gleichzeitig ökologisch wirksam eingesetzt werden.

Wie in den vergangenen Jahren sollen auch im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" für überörtliche und auch überregional wirksame Baumaßnahmen auf dem Gebiet des Hochwasserschutzes sowie des Gewässerausbaues finanzielle Hilfen gewährt werden.

Titelgruppe 67 "Wasserversorgungsmaßnahmen und Verbundmaßnahmen
in der Wasserwirtschaft"

Haushaltsansatz	1986	Epl. 10	12.000.000 DM
		Epl. 14	38.000.000 DM
		zusammen:	<u>50.000.000 DM</u>
Haushaltsansatz	1985	Epl. 10	7.200.000 DM
		Epl. 14	42.800.000 DM
		zusammen:	<u>50.000.000 DM</u>
Istausgabe	1984	Epl. 10	24.187.000 DM
		Epl. 14	25.495.000 DM
		zusammen:	<u>49.682.000 DM</u>

1. Die öffentliche Wasserversorgung ist von den Kommunen eigenverantwortlich sicherzustellen, wobei die Landesregierung in engen Grenzen über die Vergabe von Zuwendungen auf die verschiedenen Vorhaben einwirken kann.

So besteht die Möglichkeit, grundlegende Untersuchungen, Perspektivpläne und Planungsgutachten zu unterstützen bzw. zu finanzieren und die Ergebnisse den Wasserversorgungsunternehmen als Angebotsplanung zur Verfügung zu stellen.

Ziel aller unterstützenden Maßnahmen ist es, die Versorgungssicherheit der öffentlichen Wasserversorgung in Bezug auf Wasserquantität und Wasserqualität langfristig sicherzustellen.

Wasserversorgungsmaßnahmen und Verbundmaßnahmen in der Wasserwirtschaft werden durch die Bewilligung von Landesmitteln gefördert, wenn das Land an der Verwirklichung bestimmter Konzeptionen ein erhebliches Interesse hat oder wenn infolge regionaler Besonderheiten ohne derartige Zuwendungen Härten

für den Bürger entstünden. Daneben liegt es im Interesse des Landes, im Rahmen der Daseinsvorsorge die Versorgungssicherheit des gesamten Systems zu steigern. Strukturschwache Gebiete sind in ihrer Entwicklung dem Landesdurchschnitt anzupassen.

Das Land hat in den vergangenen Jahren zahlreiche Einzelmaßnahmen und einige größere Verbundmaßnahmen mit Landesmitteln gefördert, in Zukunft wird der kleinräumige Zusammenschluß von dezentralen Wasserversorgungseinheiten an Bedeutung gewinnen. Solche Vorhaben laufen wegen der zu ihrer Verwirklichung erforderlichen umfangreichen Baumaßnahmen regelmäßig über mehrere Jahre.

Die Erkenntnisse aus der Trinkwasserüberwachung zeigen, daß viele der rd. 100.000 nordrhein-westfälischen Eigenwasserversorgungsanlagen zum Teil erheblich mit Nitrat belastet sind. Hier ist in vielen Fällen Abhilfe nur durch den in ländlichen Regionen recht aufwendigen Ausbau der zentralen Wasserversorgung möglich, entsprechende Zuwendungsanträge werden zunehmend erwartet.

Bei Beachtung des Verursacherprinzips kann es nicht Sinn einer Förderung sein, die Wasserpreise insgesamt künstlich niedrig zu halten. Grundsätzlich sind die Tarife bzw. Wasserpreise kostendeckend zu gestalten. Weiterhin darf durch Zuwendungen das Preisgefälle im Lande nicht vergrößert werden.

2. Anträge auf Gewährung von Zuwendungen zur Finanzierung neuer und, soweit ein zusätzlicher Mittelbedarf entstanden ist, laufender Maßnahmen sind angekündigt bzw. liegen zur Entscheidung vor. Der erhöhte Mittelbedarf bereits begonnener Maßnahmen ist in der Regel durch allgemeine Kostensteigerungen und die zeitliche Streckung der Vorhaben zu erklären.
3. Die Wasserversorgungsunternehmen des Landes gewinnen z.Zt. das benötigte Rohwasser zu
 - 39 % aus Grundwasser,
 - 30 % aus angereichertem Grundwasser,
 - 15 % aus Uferfiltrat und
 - 16 % aus Oberflächenwasser (Talsperren).

Kapitel 10 050

Titelgruppe 68 "Abwassermaßnahmen"

Haushaltsansatz 1986	Epl. 10	36.000.000 DM
	Epl. 14	<u>304.000.000 DM</u>
		<u>340.000.000 DM</u>
Haushaltsansatz 1985	Epl. 10	18.000.000 DM
	Epl. 14	<u>382.000.000 DM</u>
		<u>400.000.000 DM</u>
Istausgabe 1984	Epl. 10	58.062.000 DM
	Epl. 14	<u>255.808.000 DM</u>
		<u>313.870.000 DM</u>

1. Trotz der Fortschritte im Ausbau der Kanalisationsnetze und der Abwasserbehandlungsanlagen sind immer noch einzelne Gewässerabschnitte nach wie vor überlastet. Zur weiteren Verbesserung der Gewässergüte und zum Schutz der Gewässer und des Grundwassers vor Schadstoffen sind deshalb die Abwassereinleitungen weiterhin zielgerecht zu sanieren. Dies gilt sowohl für die industriellen als auch für die kommunalen Abwassereinleitungen.

Im kommunalen Bereich sind folgende Maßnahmen vordringlich durchzuführen:

- Abschluß des Neubauprogrammes für Abwasserbehandlungsanlagen.
- Der Anschluß aller kanalisierten Ortslagen an vollbiologische Abwasserbehandlungsanlagen ist eine Grundforderung der Gewässerschutzpolitik. Bei den zu bauenden Kläranlagen kann es sich um zentrale Anlagen für mehrere Orte und Ortsteile handeln oder um Anlagen für einzelne Orte bzw. Ortsteile.
- die Sanierung von vorhandenen Abwasserbehandlungsanlagen.

Vorhandene unzureichende Kläranlagen sind zu sanieren, damit die gesetzlich geforderten Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser eingehalten werden können. Einen weiteren Schwerpunkt bildet die Verbesserung der Prozeßstabilität.

- Bau von Anlagen zur weitergehenden Abwasserbehandlung.

Legale Nutzungen von Gewässern erfordern erhöhte Anforderungen an das Einleiten von Abwasser. Dies gilt zunehmend für die im Abwasser enthaltenen Pflanzennährstoffe (Phosphor und Stickstoff). Die gezielte Verminderung dieser Inhaltsstoffe ist zur Vermeidung der Eutrophierung von Gewässern geboten.

- Bau und Sanierung von Abwassernetzen.

Neben dem Bau und der Erweiterung von Kläranlagen sind für die Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte der Bau und die Sanierung von Kanalisationsnetzen von gleicher Bedeutung. Die Kläranlagen können die ihnen zugeordneten Aufgaben zur Schadstoffverringerung nur dann voll erfüllen, wenn ein leistungsfähiges Kanalisationsnetz vorhanden ist.

- Bau von Regenbecken und Regenwasserbehandlungsanlagen.

Zur weiteren Verbesserung der Gewässergüte ist es erforderlich, die im Niederschlagswasser enthaltenen Schadstoffe (sauerstoffzehrende Substanzen, Pflanzennährstoffe) gezielt zu vermindern.

2. Die Bilgenentölung auf dem Rheinstrom hat 1985 ihr hohes Leistungsniveau halten können. Derzeit sind 8 Bilgenentölungsboote auf dem Rhein, dem Main und dem Neckar eingesetzt. Die abgelieferten Bilgenölmengen betragen 1985 rd. 9.300 m³.

Die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb dieser Flotte werden - soweit die Erlöse aus dem Verkauf der Altöle nicht ausreichen - durch die Mitglieder des Bilgenentwässerungsverbandes, von den 5 deutschen Ländern im Schifffahrtsgebiet des Rheins und durch Zuschüsse nach dem Gesetz über Maßnahmen zur Sicherung der Altölbeseitigung (Altölgesetz) getragen.

Titelgruppe 69 "Talsperren (Neuerrichtung und Sanierung
alter Anlagen"

Haushaltsansatz 1986	15.000.000 DM
Haushaltsansatz 1985	21.000.000 DM
Istausgabe 1984	14.381.000 DM

Talsperren sind wasserwirtschaftliche Großvorhaben, die in der Regel mehreren Zwecken wie der Trinkwasserversorgung, dem Hochwasserschutz, der Niedrigwasseranreicherung sowie der Erholung und Freizeitgestaltung dienen. Derartig raumgreifende Maßnahmen stellen allerdings auch schwerwiegende Eingriffe in die Natur und Landschaft dar. Der Wasserbedarf der privaten Haushalte stagniert, die Industrie bezieht immer weniger Wasser von den Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung. Neue Talsperren werden aus diesen Gründen immer weniger notwendig. Deshalb richtet sich das Hauptaugenmerk auf die bestehenden Anlagen, insbesondere auf die alten Talsperren, die vor 1950 errichtet wurden.

Hier wird es eine vordringliche Aufgabe der Betreiber im Zusammenwirken mit den Wasserbehörden sein, die Standsicherheit der Bauwerke zu erhalten. Bei einem Teil der Talsperren ist diese Sicherheit nicht mehr gegeben, mit der Vorbereitung zur Sanierung wurde begonnen. Bei einigen Anlagen steht der Beginn der Sanierungsarbeiten unmittelbar bevor. Bei den Betreibern handelt es sich z. T. um kleine Wasser- und Bodenverbände, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt allein nicht in der Lage sind, die Sanierung zu finanzieren. Überdies hat das Land aus vielen Gründen ein erhebliches Interesse an der Erhaltung dieser Anlagen. Durch die Bereitstellung von Haushaltsmitteln wird diesem Anliegen Rechnung getragen.

Neubau von Talsperren

Große Dhünntalsperre:

Die Talsperre ist fertiggestellt und befindet sich z.Z. im Probestau. Die Bauarbeiten am Sülzüberleitungsstollen sind weitgehend abgeschlossen. Aus Gründen der Verbesserung der Wasserqualität ist nachträglich der Bau einer Tiefenbelüftung des Wassers im Hauptbecken vorgesehen.

Wuppertalsperre:

Der Grundablaß und die übrigen Betonarbeiten sind abgeschlossen. Für die Dammschüttung ist die Auftragsvergabe Ende 1985 vorgesehen.

Oleftalsperre:

Die Ertüchtigungsarbeiten sind ebenfalls abgeschlossen. Der Wiederanstau ist alsbald vorgesehen.

Sanierung alter Talsperren

Um den Anforderungen des Landeswassergesetzes zu genügen, ist von der Talsperrenaufsichtsbehörde (Regierungspräsident) für einige alte Talsperren als Sofortmaßnahme eine Absenkung des Stauspiegels verfügt worden. Darüber hinaus mußte als bauliche Änderung die Hochwasserentlastungsanlage an einigen Talsperren herabgesetzt werden.

Die Betreiber der in Frage kommenden Talsperren haben Voruntersuchungen veranlaßt; bei einigen Anlagen liegen z.Z. die Ausführungsplanungen vor, so daß alsbald mit dem Beginn der Bauarbeiten gerechnet werden kann.

Kapitel 10 050

Einahmen

Titel 099 13 "Abwasserabgabe"

Haushaltsansatz 1986	140.000.000 DM
Haushaltsansatz 1985	140.000.000 DM
Isteinnahme 1984	124.176.000 DM

Ausgaben

Titelgruppe 71 "Verwendung der Abwasserabgabe"

Haushaltsansatz 1986	134.937.000 DM
Haushaltsansatz 1985	134.899.000 DM
Istausgabe 1984	39.279.000 DM

Nach dem Abwasserabgabengesetz vom 13.9.1976 (BGBl. I S. 2721, ber. S. 3007) ist ab dem 1.1.1981 für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 27.7.1957 (BGBl. I S. 1110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.1976 (BGBl. I S. 3341) eine Abgabe zu entrichten.

Das Abwasserabgabengesetz flankiert den wasserrechtlichen Vollzug. Somit werden auch die Mittel aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe ergänzend zu der Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen mit Landesmitteln eingesetzt und treten nicht an die Stelle eines Teils der bisherigen Mittel zur Förderung der Wasserwirtschaft.

Die aufkommenden Mittel sind abzüglich des Verwaltungsaufwandes nach § 82 Landeswassergesetz für Maßnahmen, die der Erhaltung oder Verbesserung der Gewässergüte dienen, zweckgebunden. Die Mittel sollen nach § 84 Abs. 3 Landeswassergesetz grundsätzlich als Darlehen und ausnahmsweise als verlorene Zuschüsse für Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne des § 2 Abs. 3 des Abwasserabgabengesetzes gewährt werden, soweit diese die Schädlichkeit des Abwassers in einem Umfang vermindern, beseitigen oder verhindern, der über die Mindestanforderungen nach § 7 a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes hinausgeht.

Die Zuwendungen sollen nach § 83 Landeswassergesetz unter Berücksichtigung

- örtlicher und regionaler Schwerpunkte für die Sanierung von Gewässern und
- sektoraler Schwerpunkte der Gewässerverschmutzung durch besonders schädlicher Faktoren

an industrielle, gemeindliche und verbandliche Abwassereinleiter zur Durchführung von Abwassermaßnahmen gegeben werden. Die in Bewirtschaftungsplänen vorgesehenen Maßnahmen sind hierbei vorrangig zu berücksichtigen.

Für die Vergabe der Mittel ist auf der Grundlage der von den oberen Wasserbehörden vorzulegenden Dringlichkeitslisten (siehe Runderlaß des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 10.2.1982 - SMB1. NW. 772 - nach Anhörung der Kommission nach § 84 Abs. 2 Landeswassergesetz vom Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft ein Förderungsprogramm aufzustellen.

Die "Richtlinien für die Verwendung des Aufkommens aus der Abwasserabgabe" sind am 13. Mai 1983 (MB1. NW. S. 854/SMB1. NW. 772) erlassen worden.

Hiernach können Maßnahmen im Zusammenhang mit Abwasser- und Regenwasserbehandlungsanlagen, Regenrückhaltebecken, Ring- und Auffangkanälen sowie Hauptverbindungssammlern, Klärschlambeseitigungsanlagen, Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte und Forschungs- und Entwicklungsvorhaben gefördert werden.

Kapitel 10 050

Titelgruppe 75 "Abfallbeseitigungsanlagen"

Haushaltsansatz 1986	Ep1. 10	-
	Ep1. 14	70.000.000 DM
Haushaltsansatz 1985	Ep1. 10	-
	Ep1. 14	84.500.000 DM
Istausgabe 1984	Ep1. 10	-
	Ep1. 14	42.511.000 DM

Im Rahmen der Abfallwirtschaft wird in Nordrhein-Westfalen verstärkt das Ziel verfolgt, die Abfälle, soweit es technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist, zu vermindern, verwerten oder zu behandeln. Der Schwerpunkt der Förderung soll auf dem Verwertungssektor liegen. Bei Deponien wird nur der erste Bauabschnitt gefördert.

Für die beseitigungspflichtigen Körperschaften ergibt sich das Erfordernis, ihre Maßnahmen zur stofflichen und energetischen Nutzung von Siedlungsabfällen auszuweiten. Hierzu gehört die Errichtung von Müllverbrennungs- und Sortieranlagen sowie Anlagen zur Nutzung von Deponiegas.

Mittelfristig ist nicht mit einem deutlichen Rückgang der häuslichen und gewerblichen Abfallmengen zu rechnen. Aufgrund erhöhter Anforderungen an die Abwasserbehandlung und Klärschlammverwertung sowie an die Rauchgasbehandlung in Kohlekraftwerken ist in Teilbereichen sogar von weiter wachsenden Abfallmengen auszugehen.

Da ohne Deponie auch in Zukunft eine umfassende Entsorgung nicht möglich ist, müssen zusätzlich fortlaufend neue Deponiekapazitäten geschaffen werden.

Im Abfallbereich lassen sich die dafür notwendigen Investitionen kaum verschieben.

Einige Großprojekte, wie das Müllheizkraftwerk Essen-Karnap, die Erweiterung bestehender Müllverbrennungsanlagen, das Nachrüsten vorhandener Kessel mit einer Rauchgaswäsche oder aber die zur Trennung der Filterstäube und Schlacken erforderliche Umrüstung machen den in den letzten Haushaltsjahren erheblich gestiegenen Mittelbedarf deutlich.

Die Mittel können auch gewerblichen Unternehmen des privaten oder öffentlichen Rechts gewährt werden, soweit diese Empfänger Maßnahmen durchführen, für die in der Regel die Gemeinde oder Gemeindeverbände zuständig sind.

Die Förderung von Abfallbeseitigungsanlagen für Siedlungsabfälle umfaßt:

- die Errichtung neuer Abfallbeseitigungsanlagen
(z.B. Verbrennungsanlagen, Anlagen die der Gewinnung von Stoffen oder Energie auf Abfällen mit dem Ziel der Verwertung dienen), bei Deponien wird nur der 1. Bauabschnitt gefördert,
- die qualitative Verbesserung vorhandener Anlagen
(Anpassung der Rauchgasentschwefelung, Sickerwasserbehandlung, Deponieentgasung, Sicht- und Lärmschutz ...),
- Erweiterung vorhandener Anlagen
(z.B. zusätzliche Verbrennungseinheit bei Müllverbrennungsanlagen).

Die Mittel zur Förderung von Abfallbeseitigungsanlagen sind im GFG - Einzelplan 14, Kapitel 14 030, Titel 883 15 - veranschlagt.

Vergleich des Kapitels 10 060 zum Vorjahr

<u>Titel</u>	<u>1986</u>	<u>1985</u>
	<u>TDM</u>	<u>TDM</u>
526 10	2.600	2.400
531 10	600	380
861 60	20.000	13.000
883 60	6.000	2.000
891 60	77.000	83.500
537 70	4.500	2.000
547 70	5.000	2.000
683 70	1.500	400
	<u>117.200</u>	<u>105.680</u>

Kapitel 10 060

Titel 526 10 "Messungen der Luftverunreinigungen, Geräusche
und Erschütterungen"

Haushaltsansatz 1986	2.600.000 DM
Haushaltsansatz 1985	2.400.000 DM
Istausgabe 1984	2.327.000 DM

Nach § 44 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) sind, um den Stand und die Entwicklung der Luftverunreinigung in Belastungsgebieten zu erkennen und Grundlagen für Abhilfe- und Vorsorgemaßnahmen zu gewinnen, von den Ländern Immissionsmessungen durchzuführen. Sie erfolgen in den fünf Belastungsgebieten an Rhein und Ruhr mit einer Fläche von insgesamt 3.200 km² (Ausnahme: Staubbiederschlagsmessungen auch in den Zentren des rheinischen Braunkohlereviers und der westfälischen Zementindustrie) durch

- a) stationäre automatische telemetrische Meßstationen in ca. 8 km Abstand und
- b) Stichprobenmessungen im 1 km²-Raster.

Die Konzeption der Immissionsüberwachung (vgl. Runderlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 3.11.1980 - SMBl. NW. 71290) berücksichtigt die Anforderungen der zu § 44 BImSchG erlassenen 4. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift vom 8.4.1975 (GMBl. 1975 S. 358).

Mit der Durchführung der Stichprobenmessungen sind kommunale und private Meßinstitute gegen Kostenerstattung auf vertraglicher Basis beauftragt (Probenahme vor Ort, Analyse im Labor).

Die Stichprobenmessungen beschränken sich zur Zeit auf Schwefeldioxid, Staubbiederschlag und Staubinhaltsstoffe (Blei, Cadmium). Eine Erweiterung der Stichprobenmessungen, wie nach dem Konzeptionserlaß grundsätzlich vorgesehen, wird derzeit nicht verfolgt; die Immissionsüberwachung soll vielmehr in stärkerem Maße als bislang mit kontinuierlich arbeitenden Meßstationen im erweiterten TEMES-System und mit mobilen, gleichfalls kontinuierlich arbeitenden Meßeinheiten erfolgen (vgl. Titelgruppe 60 im Kapitel 10 190).

Kapitel 10 060

Titel 531 10 "Maßnahmen zur Aufklärung im Bereich des
Umweltschutzes"

Haushaltsansatz 1986	600.000	DM
Haushaltsansatz 1985	380.000	DM

Die Bevölkerung ist bezüglich der sie unmittelbar und mittelbar berührenden Umweltprobleme sehr viel sensibler geworden; hieraus resultiert ein gestiegenes Informationsbedürfnis. Es ist daher notwendig, in verstärktem Umfang Informationsmaterial zu erstellen, das sich insbesondere mit aktuellen Problemen aus der öffentlichen Diskussion befaßt und geeignet ist, in verständlicher Form zu informieren und aufzuklären, nicht zuletzt auch, um einen Beitrag zur Versachlichung teilweise emotional geführter Diskussionen zu leisten. Als ein Beispiel notwendiger Aufklärungsarbeit ist hier der Bereich Smog und Smogabwehrregelungen zu nennen, zu dem aus der Erfahrung der Smogperiode vom Januar 1985 ein Informationsbedürfnis der Bevölkerung besonders deutlich wurde.

Kapitel 10 060

Titelgruppe 60 "Förderung von Vorhaben zur Bekämpfung von Luftverunreinigungen, Geräuschen und Erschütterungen bei Betrieben, die der Gewerbeaufsicht unterliegen"

Haushaltsansatz 1986	103.000.000	DM
Haushaltsansatz 1985	98.500.000	DM
Istausgabe 1984	64.600.000	DM

In Nordrhein-Westfalen, dem am dichtesten besiedelten und am stärksten industrialisierten Land der Bundesrepublik Deutschland, haben Luftreinhaltung und Schutz vor Geräuschen und Erschütterungen seit jeher einen hohen Stellenwert. Der Schutz der Umwelt ist ein wesentliches Ziel der Politik der Landesregierung. Deshalb werden seit 1962 Immissionsschutz-Vorhaben durch Gewährung von zinsgünstigen Krediten oder Investitionszuschüssen gefördert.

Zwar sind nach dem Verursacherprinzip grundsätzlich die Kosten notwendiger Umweltschutzmaßnahmen dem Verursacher anzulasten, jedoch ergibt sich das Erfordernis staatlicher Förderprogramme insbesondere aus der Notwendigkeit, auch bei mangelnder wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit des Verursachers Schutzmaßnahmen durchzusetzen, ohne den Bestand eines Unternehmens und damit Arbeitsplätze zu gefährden. Daneben wird die Möglichkeit eröffnet, über bestehende gesetzliche Anforderungen hinaus auf eine schnellere Umsetzung bzw. Fortentwicklung des erreichten Standes der Technik zum Umweltschutz hinzuwirken.

Die Mittel der Titelgruppe 60 werden im Rahmen des "Immissionsschutzförderungsprogramms" - Richtlinien vom 19.3.1980 (SMB1. NW. 7129) - vergeben. Aus haushaltsrechtlichen und verwaltungsökonomischen Gründen erfolgt auch die Abwicklung der Hilfen zur Sanie-

rung stark umweltbelastender Anlagen nach Nr. 4.2 des "Aktionsprogramm Ruhr" nach diesen Richtlinien mit Ausnahme der Zuweisung an Gemeinden für die Aufstellung von Lärminderungsplänen.

Schwerpunkte des Förderprogramms sind die Umsetzung der Maßnahmenkataloge der Luftreinhalte- und Lärminderungspläne in den Belastungsgebieten sowie im Rahmen des "Aktionsprogramms Ruhr" die

- Sekundärentstaubung in Hütten- und Stahlwerken
- Entschwefelung von Kraftwerken, Sinteranlagen und Schwefelsäurefabriken
- Verminderung des Auswurfs geruchsintensiver und teilweise kanzerogener Kohlenwasserstoffe in der chemischen Industrie und bei Kokereien
- Erstellung von Lärminderungsplänen und Lärminderung von stark lärmbelastenden Anlagen.

Daneben sollen insbesondere Fernwärmeprojekte, großtechnische Versuchsanlagen und Maßnahmen zur betrieblichen Standortsicherung gefördert werden.

Die zinsgünstigen Darlehen aus Titel 861 60 sind in erster Linie für kleine und mittlere Unternehmen bestimmt. Durch die Minderung wettbewerbsverzerrender Belastungen aus kostenintensiven Immissionschutzmaßnahmen tragen sie in besonderem Maße zur Erhaltung und Sicherung von Arbeitsplätzen bei und entsprechen somit der in der Regierungserklärung vom 10.6.85 geforderten Stärkung der Innovationskraft und Kreativität dieses Wirtschaftskreises.

Durch die zu erwartende Verschärfung genereller Umweltschutzanforderungen (TA-Luft) werden erhebliche zusätzliche Belastungen auf die heimische Wirtschaft - auch insbesondere die mittelständischen Unternehmen - zukommen. Diese im Einzelfall zu mildern, um die Existenz des Betriebes und die Arbeitsplätze zu erhalten, ist ein hervorragendes Ziel des Förderprogramms.

Die Zuweisungen an Gemeinden dienen der modellmäßigen Umsetzung von Lärminderungsplänen. Durch die Novellierung des Landes-Immissionsschutzgesetzes von März 1985 ist erstmals die Möglichkeit der Gemeinden, Lärminderungspläne aufzustellen, gesetzlich verankert. Das Instrumentarium der Lärminderungspläne ist noch wenig erprobt. Um die Erfahrungen, die bei der Aufstellung von Lärminderungsplänen in den Gemeinden gesammelt werden können, für NRW nutzbar zu machen, sollen als Modellfälle geeignete Lärminderungspläne finanziell gefördert und für das Land ausgewertet werden.

Kapitel 10 060

Titelgruppe 70 "Durchführung von Untersuchungsvorhaben, Entwicklungsaufgaben sowie Planungs- und Vorsorgemaßnahmen zur Bekämpfung von Luftverunreinigungen, Geräuschen und Erschütterungen und auf dem Gebiet des allgemeinen Umweltschutzes"

Haushaltsansatz 1986	11.000.000	DM
Haushaltsansatz 1985	4.400.000	DM

Wissenschaftliche und technische Erkenntnisse und Entwicklungen bilden im Fachbereich Immissionsschutz im besonderen Maße die Grundlage für strategische und richtungsweisende Entscheidungen. Aufgabenschwerpunkte ergeben sich in diesem Zusammenhang insbesondere aus dem Umweltprogramm NRW vom Oktober 1983. Darüber hinaus erfordern akute Problemstellungen des Immissionsschutzes die Einschaltung von auf wissenschaftlichen und technischem Gebiet tätigen Institutionen zur Aufklärung von Sachverhalten.

Angesichts der auch im Land NRW festgestellten erheblichen Zunahme neuartiger Waldschäden hat die Landesregierung im Jahre 1984 die Einrichtung eines Forschungsschwerpunktes "Luftverunreinigungen und Waldschäden" beschlossen, dessen Konzeption die Intensivierung und Koordinierung von gezielten Untersuchungen durch wissenschaftliche Forschungseinrichtungen in den Bereichen Luftverunreinigungen/Waldschäden/Umwelttechnologien zum Ziel hat. Die Mittel- bzw. Auftragsvergabe erfolgt unter Einschaltung eines aus Wissenschaftlern zusammengesetzten Forschungsbeirats und eines interministeriellen Lenkungsausschusses.

Technische Lösungsansätze zur Emissionsminderung bei Herstellern und Betreibern von Anlagen können häufig nur durch finanzielle Unterstützung verwirklicht und in der Praxis erprobt werden, da der Aufwand im Sinne der Unternehmen meistens unproduktiv ist. Soweit derartige Entwicklungen anstehende Problemlösungen des Immissionsschutzes erkennen lassen, erfolgt eine dem Landesinteresse entsprechende finanzielle Förderung zur Realisierung.

Kapitel 10 070 "Landesplanung"

Titel 531 00 "Kosten für Veröffentlichungen und der Dokumentation"

Haushaltsansatz 1986	150.000 DM
Haushaltsansatz 1985	145.000 DM
Istausgabe 1984	42.000 DM

Die Mittel sind bestimmt für Veröffentlichungen auf dem Gebiet der Landesplanung, insbesondere zur Verbreitung neu aufgestellter oder novellierter Landesentwicklungspläne.

Es ist damit zu rechnen, daß der Landesentwicklungsplan III "Umweltschutz durch Sicherung von natürlichen Lebensgrundlagen" 1986 in der Neufassung aufgestellt und bekannt gemacht werden kann.

Die Materialien der Landesplanung werden Bürgern auf Anfrage kostenlos überlassen.

Programme, Pläne und Erlasse der Landesplanung sind oft von hohem Abstraktionsgehalt, der einer populären Aufarbeitung der politischen und planerischen Inhalte entgegensteht. Informationen zur Landesplanung werden daher insbesondere durch Abgabe der gesetzlichen Verkündungsblätter vermittelt. In einzelnen Fällen werden auch Sonderveröffentlichungen erstellt.

Ein ^{fester} Verteiler existiert nicht, weil sich die Öffentlichkeitsarbeit im Bereich Landesplanung schwerpunktmäßig an Einzelpersonen oder Gruppen von Personen wendet. Hauptabnehmer sind daher interessierte Bürger, Schüler, Studenten, Bürgerinitiativen, die auf Anfrage beliefert werden. Hinzu kommt ein breites

Spektrum von Nachfragern, die Pläne und Informationen für den Dienstgebrauch benötigen und nicht Abonnenten der gesetzlichen Verkündungsblätter sind. Die langfristige Nachfrage nach Landesentwicklungsplänen kann bis über 20.000 Exemplare betragen.

Kapitel 10 070

Titel 535 00 "Herstellung und Beschaffung von Karten und
Luftbildplänen"

Haushaltsansatz 1986	350.000 DM
Haushaltsansatz 1985	220.000 DM
Istausgabe 1984	274.516 DM

Die Mittel dienen der Herstellung von Landesentwicklungsplänen und der laufenden Beschaffung von Kartenmaterial und auch Luftbildplänen.

Die Landesplanung tritt auch durch die Planerarbeitungsverfahren, die im Landesplanungsgesetz normiert sind, an die Öffentlichkeit. Planentwürfe mit flächendeckenden Aussagen, wie z. B. der Entwurf zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes III "Umweltschutz durch Sicherung von natürlichen Lebensgrundlagen" müssen zum Teil in einer Auflage von mehr als 30.000 Exemplaren gedruckt werden. Der angestrebte umfassende Konsens setzt voraus, daß im Rahmen solcher Verfahren sämtliche kommunalen Mandatsträger und die Verwaltungen ausreichend informiert werden.

Kapitel 10 070

Titel 537 00 "Förderung raumwissenschaftlicher Arbeiten und zur Erstellung von Planungsunterlagen"

Haushaltsansatz 1986	600.000 DM
Haushaltsansatz 1985	1.290.000 DM
Istausgabe 1984	120.000 DM

Die Mittel sind veranschlagt für raumwissenschaftliche Arbeiten und Gutachten auf dem Gebiet der Landesplanung und zur Erstellung von Unterlagen für die Arbeit der Landesplanungsbehörde.

1. Bergehalden/Nordwanderung des Steinkohlenbergbaus 400.000 DM

Aus der Rahmenvereinbarung zwischen der Ruhrkohle AG und dem Land Nordrhein-Westfalen über Bergehalden ergibt sich eine Verpflichtung des Landes zur Finanzbeteiligung an künftigen Forschungsaktivitäten. Nach Fertigstellung einer Bestandsaufnahme über Stand und Entwicklung der Forschungen auf dem Felde der Bergwirtschaft wird gemeinsam mit dem Bergbau ein Untersuchungsprogramm über künftige Forschungsaktivitäten erarbeitet, das insbesondere auch die Problembereiche erfaßt, die sich aus der Nordwanderung des Ruhrbergbaus ergeben.

Die Untersuchungen sollen in erster Linie vom verursachenden Bergbau finanziert werden. Zur Wahrung des öffentlichen Interesses an der Forschungsrichtung und -verwertung ist eine angemessene Finanzbeteiligung des Landes erforderlich.

2. Raumverträglichkeitsprüfung

100.000 DM

Die Landesregierung hat im Dezember 1983 beschlossen, eine Raumverträglichkeitsprüfung für eine Hafenplanung im Kölner Norden als Pilotprojekt durchzuführen.

Inzwischen sind die vorbereitenden Planungsarbeiten (Projektbeschreibung) der Stadt Köln soweit fortgeschritten, daß die von der Landesregierung beabsichtigte Raumverträglichkeitsprüfung begonnen werden kann.

3. Weiterer Forschungsbedarf

100.000 DM

Der Mittelbedarf für die folgenden Vorhaben beläuft sich auf insgesamt 200.000 DM. Da die Vergabe aller Projekte noch nicht mit Sicherheit angenommen werden kann, wurde lediglich ein Finanzierungsrahmen von 100.000 DM in den Haushalt 1986 eingestellt.

3.1 Die Deutsch-Belgische Raumordnungskommission, in der das Land Nordrhein-Westfalen Mitglied ist, beschäftigt sich schon seit einigen Jahren mit dem "Problemraum Aachen und benachbarte belgische Gemeinden". Aufgrund dieser Bemühungen wurde der Beschluß gefaßt, ein gemeinsames Leitschema für Aachen und benachbarte belgische und deutsche Gemeinden zu erarbeiten. In dem Beschluß vom 09.06.1983 wird festgestellt, daß das Ziel der vom Bundesraumordnungsminister in Auftrag gegebenen Pilotstudie (Problem- und Sachstandsanalyse) erreicht ist. Auf dieser Grundlage soll das grenzüberschreitende Leitschema durch die Kommission erarbeitet werden.

Es soll als Orientierungsrahmen grenzüberschreitend abgestimmte Zielvorstellungen für die Entwicklung des Raumes enthalten.

Die Gesamtkosten werden auf 200.000 DM geschätzt, wovon 100.000 DM auf die deutsche Seite entfallen. Der Bundes-

raumordnungsminister hatte bereits für 1983 einen Finanzierungsanteil von 50.000 DM in seinen Haushalt eingestellt. Die Belgier haben die Finanzierung ihres Anteils von 100.000 DM zugesagt, so daß auf das Land Nordrhein-Westfalen ein Betrag von 50.000 DM entfällt. Die Beschlußfassung zur Vergabe des Auftrages hat sich verzögert, daher wird der Betrag im Haushaltsplan 1986 erneut vorgesehen.

3.2 Für den Bereich der Raubeobachtung soll das Forschungsvorhaben "Darstellung der aufgrund der neueren Bevölkerungsprognosen für den Ballungsraum Rhein/Ruhr bis zur Jahrtausendwende erwartbaren Entwicklungsmöglichkeiten" fortgeführt werden. Es gilt, den künftigen Handlungsbedarf und die Gestaltungschancen im Verdichtungsgebiet an Rhein und Ruhr in folgenden Bereichen aufzuzeigen:

- Wirtschaftsstrukturen und wirtschaftliche Entwicklung
- Arbeitsmarkt
- Siedlungsstruktur und Stadtentwicklung
- Umwelt und Ökologie
- Infrastrukturelle Versorgung
- Öffentliche Finanzen (Einnahme- und Ausgabestrukturen der Gebietskörperschaften)
- Einstellungen, Werthaltungen und Verhaltensmuster der Bevölkerung.

Diese umfassende Aufgabenstellung wird in der auf das Jahr 1985 bezogenen ersten Untersuchungsphase zu mehr grundsätzlichen Ergebnissen führen, so daß daran anschließend vertiefende Analysen bzw. Handlungsempfehlungen zu erarbeiten sind. Beispielsweise sind für den Arbeitsmarktbereich Fragen der Arbeitsplatzverluste in den Ballungszentren und Möglichkeiten ihrer Kompensation oder für den Infrastruktur-

bereich Auswirkungen im Bildungsbereich näher zu untersuchen.

Der Mittelbedarf kann bis zu 100.000 DM betragen.

- 3.3 Der Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes III "Umweltschutz durch Sicherung von natürlichen Lebensgrundlagen" enthält auch Aussagen zu klima- und lufthygienischen Belangen in der Raumordnung und Landesplanung. Er knüpft damit konkret an Maßnahme 16 aus dem Maßnahmenkatalog zum Umweltprogramm Nordrhein-Westfalen vom November 1983 an. Der Entwurf des LEP III bezieht sich damit auf landesplanerisches Neuland. Für den Fall, daß bei der Umsetzung der klima- und lufthygienischen Ziele Fragestellungen auftreten, die ad hoc einer wissenschaftlichen Aufklärung bedürfen.

Der Mittelbedarf kann bis zu 50.000 DM betragen.

4. In Zusammenhang mit der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes I/II wird eine aktuelle empirische Basis für die weiteren raumstrukturellen Maßnahmen und Planungen im Lande Nordrhein-Westfalen aufgrund der Ergebnisse der kommunalen Neuordnung und aufbauend auf den Erfahrungen des letzten Erarbeitungsverfahrens Ende der 70-er Jahre angestrebt. Analysen über raumstrukturelle Verflechtungen zwischen Gemeinden in Nordrhein-Westfalen, die die Grundlage für wichtige raumstrukturelle Entscheidungen der Landesregierung bilden, stützten sich in den 70-er Jahren auf die flächendeckend für das ganze Land verfügbaren Erkenntnisse, die sich aus den Ergebnissen der Volks- und Arbeitsstättenzählung von 1970 ergaben. Wegen des zeitlichen Abstandes zur Volkszählung 1970 ist es dringend geboten, die

Entscheidungsgrundlagen hinsichtlich der zentralörtlichen Verflechtungen im Landesgebiet durch eine neue flächendeckende empirische Erhebung zu überprüfen.

Aus kostenmäßigen, methodischen und sachlichen Gründen ist es notwendig, die beabsichtigte empirische Untersuchung möglichst zeitgleich mit der Volkszählung 1987 durchzuführen.

Der Umfang der Erhebung ist wegen des benötigten gemeindebezogenen Feinheitsgrades der Daten erforderlich und nicht durch eine repräsentative Stichprobenerhebung zu erlangen, sondern nur durch eine flächendeckende Totalerhebung zu erfassen. Es ist nicht auszuschließen, daß zur Vorbereitung der Untersuchung bereits im Haushaltsjahr 1986 Verpflichtungen eingegangen werden müssen.

Kapitel 10 070

Titel 541 10 "Aufwendungen für Veranstaltungen"

Haushaltsansatz 1986	10.000 DM
Haushaltsansatz 1985	10.000 DM
Istausgabe 1984	1.000 DM

Veranschlagt sind die Kosten für Dolmetscherdienste, Übersetzungen von Niederschriften und Arbeitspapieren, Saalmieten und sonstige Sitzungskosten sowie Bewirtungskosten im Rahmen der Deutsch-Niederländischen Raumordnungskommission, der Deutsch-Belgischen Raumordnungskommission, deren Untergliederungen und sonstiger internationaler Gremien, die sich mit Raumordnungsangelegenheiten befassen. Die Geschäftsführung der Deutsch-Niederländischen Raumordnungskommission ist 1985 turnusgemäß wieder auf NRW übergegangen. Dadurch entstehen erhebliche Kosten für Dolmetscherdienste.

Kapitel 10 070

Titel 685 10 "Zuschüsse an Vereinigungen, gemeinützige Unternehmen und an sonstige Stellen"

Haushaltsansatz 1986	8.000 DM
Haushaltsansatz 1985	8.000 DM
Istausgabe 1984	7.000 DM

Zuwendungen für Einrichtungen, die auf dem Gebiet der Landesplanung tätig sind. Aus den Mitteln können auch Vereinsbeiträge gezahlt werden.

Gefördert werden aus diesem Titel die Deutsche Akademie für Städtebau und Landesplanung, Landesgruppe Nordrhein-Westfalen mit einer Zuwendung bis zur Höhe von 7.500 DM, sowie die Gesellschaft zur Förderung der Forschung auf dem Gebiet des Siedlungs- und Wohnungswesens e.V. in Münster, deren Mitglied das Land Nordrhein-Westfalen ist bei einem jährlichen Mitgliedsbeitrag von 500 DM.

Kapitel 10 070

Titel 686 00 "Zuschüsse an Vereinigungen und sonstige Stellen
im Ausland"

Haushaltsansatz 1986	10.000 DM
Haushaltsansatz 1985	10.000 DM
Istausgabe 1984	9.000 DM

Das Land Nordrhein-Westfalen ist Mitglied der Konferenz für Raumordnung für Nordwesteuropa mit Sitz in Lüttich. Die Arbeit der Konferenz wird jährlich mit Beiträgen bis zur Höhe von 10.000 DM bezuschußt.

Kapitel 10 110 "Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd (mit dem Sondervermögen "Tierseuchenkasse") - Bereich Ernährungswirtschaft -"

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>
Haushaltsansätze 1986	10.022.900 DM	16.136.900 DM
Haushaltsansätze 1985	10.475.600 DM	16.588.100 DM
Ist 1984	11.402.000 DM	17.874.000 DM

Das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd (LEJ) ist aufgrund des 3. Funktionalreformgesetz^{es} vom 26.04.1984 durch Zusammenlegung des bisherigen Landesamtes für Ernährungswirtschaft mit dem bisherigen Landesjagdamt gebildet worden. Es verwaltet die Tierseuchenkasse des Landes Nordrhein-Westfalen als nicht rechtsfähiges Sondervermögen des Landes unter der Bezeichnung "Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd - Tierseuchenkasse".

I. Zu den wesentlichen Aufgaben im Bereich Ernährungswirtschaft zählen:

- Die Überwachung ernährungswirtschaftlicher Betriebe und Märkte zur Sicherstellung der Einhaltung von Vorschriften der Marktgesetze und Verordnungen der EG, des Bundes und des Landes.
- Die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur durch Gewährung von Beihilfen zur Förderung der Konzentration und der marktgerechten Aufbereitung des Angebotes an landwirtschaftlichen Produkten, der Verbesserung der Produktqualität sowie der Rationalisierung der Vermarktung; ferner Gewährung von Beihilfen zur Verbesserung des Absatzes landwirtschaftlicher Produkte durch Verbilligung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, insbesondere im Rahmen der EG-Maßnahmen für die Verbilligung von Schulmilch, Magermilch und Butter für Sozialeinrichtungen.
- Durchführung vorbereitender Maßnahmen zur Sicherstellung der Ernährung im Krisen- und Verteidigungsfall.

Beispielhaft und schwerpunktmäßig werden nachstehend einige für die vom LEJ im Jahre 1986 im Rahmen der Überwachungstätigkeit in der Ernährungswirtschaft besonders wahrzunehmenden Aufgaben herausgestellt. Durch die

intensive Überwachung ernährungswirtschaftlicher Betriebe sollen aktuelle agrarpolitische Ziele realisiert werden. So sollen die Verbraucher mit Lebensmittel guter Qualität versorgt und vor Gefahren aus der Lebensmittelproduktion und vor Schadstoffen aus der Umwelt geschützt werden. Die Überwachungstätigkeit soll außerdem für die Marktbeteiligten gleiche Voraussetzungen dadurch schaffen, daß alle zur Einhaltung der Rechtsnormen veranlaßt werden und somit keiner sich ungerechtfertigte Vorteile verschaffen kann.

1. Im Rahmen der amtlichen Futtermittelkontrolle werden neue Mischfutterhersteller amtlich anerkannt. Dabei handelt es sich hauptsächlich um Landwirte, die aus wirtschaftlichen Gründen die Herstellung von Mischfuttermitteln aus abgabebeschränkten Zusatzstoffen selber vornehmen wollen. Die Mischfutterherstellung selbst wird durch Probenahme von Futtermitteln und Betriebskontrollen bei z.Z. 360 Produktionsbetrieben überwacht. Der Vertrieb von Futtermitteln wird bei ca. 500 Handelsunternehmen kontrolliert. Dabei werden etwa 4.000 Proben gezogen, aus denen sich ca. 30.000 Analysenergebnisse ergeben.

Ziel dieser Überwachungstätigkeit ist es, die tierische Produktion zu fördern, gesundheitliche Schäden der Tiere durch Futtermittel zu verhindern und Markttransparenz für die Marktbeteiligten zu schaffen. Der Umfang der Futtermittelproduktion und die Größe des Futtermittelhandels in Nordrhein-Westfalen zwingen wegen der Haushaltsmittellage zu Schwerpunktbildungen in der Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrolle. Die Überwachungstätigkeit erstreckt sich insbesondere auf die Untersuchung der Futtermittel auf Zusatz- und Schadstoffe. Außerdem werden die Futtermittel auch auf Inhaltsstoffe (Rohprotein, Rohasche, Rohfaser, Mineralstoffe u.a.) und auf hieraus resultierende Energiewerte untersucht. Zum Schutz der Tierhalter werden die richtige Angabe über den Futterwert und andere wichtige Informationen über das Futtermittel ebenso wie die Nettogewichte und Kennzeichnung kontrolliert. Nachdem die offene Deklaration vorgeschrieben ist, vermehren und erschweren sich die Prüfungen noch.

2. Bei der Saatgutverkehrskontrolle werden ca. 500 Betriebe auf die Einhaltung der Bestimmungen beim Saatgutumsatz kontrolliert. Hier stehen im Vordergrund die Überprüfung der Kennzeichnung der Verpackung, der Saatgutqualität (Keimfreiheit, Reinheit u.a.) und insbesondere die Verhinderung des Vertriebes von nicht anerkanntem Saatgut.
3. Im Rahmen der Düngemittelverkehrskontrolle ist das LEJ zuständige Behörde für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten. Im Jahr fallen ca. 150 Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Verstöße gegen die einschlägigen Rechtsvorschriften des Düngemittelrechtes an.
4. Durch Überprüfung in der Erzeuger- und Großhandelsstufe werden der Speisekartoffelmarkt sowie der Obst- und Gemüsemarkt zur Anwendung der Handelsklassenvorschriften angehalten und damit auch sichergestellt, daß dem Verbraucher Qualitätserzeugnisse angeboten werden.
Bei der Vermarktung von Speisekartoffeln muß der Verbraucher besonders vor falscher Sortenangabe geschützt werden.
5. Im Bereich der Milch- und Molkereiwirtschaft steht die Einhaltung der Bestimmungen der Bundes- und Landesgüterverordnungen bei den Überprüfungen der Molkereien und der Milchkontrollverbände im Vordergrund. Die exakte Untersuchung der Anlieferungsmilch auf Fett- und Eiweißgehalt sowie auf bakteriologische Beschaffenheit - einschließlich des Hemmstoffnachweises und der Feststellung des Gehaltes an somatischen Zellen - mit gesicherten Untersuchungsverfahren ist Voraussetzung dafür, die Güte der Anlieferungsmilch zur Abrechnungsbasis für die nach Güte differenzierende Bezahlung der Milcherzeuger zu machen. Die steten Bemühungen um die Erhaltung und weitere Verbesserung der Milchqualität liegt im Interesse des Verbrauchers und ist unerläßliche Voraussetzung für eine dauerhafte Sicherung von Marktanteilen der nordrhein-westfälischen Milchwirtschaft.
6. Im Bereich der Überwachung hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen in der Vieh- und Fleischwirtschaft sollen gezielte Kontrollen in den Schlachtbetrieben, Fleisch- und Fleischverarbeitungsbetrieben die

Landwirtschaft vor Manipulationen insbesondere bei der Gewichtsfeststellung, bei der Klassifizierung der Tiere und bei der Abrechnung schützen.

Im Jahr 1986 wird die "apparative Klassifizierung" an die Stelle der "subjektiven Klassifizierung" treten. Sodann ist der von Meßgeräten festgestellte Magerfleischanteil die Grundlage sowohl für die Feststellung der Handelsklasse als auch für eine abgestufte Abrechnung des Schlachtbetriebes mit dem Landwirt.

Die richtige Anwendung der Geräte in den Betrieben muß zur Verhinderung von Manipulationen in Zukunft intensiv überwacht werden.

Durch Verbesserung des Notierungsverfahrens aber auch durch häufigere Kontrollen der Preismeldungen, insbesondere beim aktuellen Tagespreis, soll dafür gesorgt werden, daß die Preisfeststellungen und Preisnotierung exakter und für die Wirtschaft noch aussagefähiger werden.

7. Änderungen der Bestimmungen für die Vermarktung von Eiern werden die verstärkte Überprüfung von Eierimporten aus den westeuropäischen EG-Staaten und den eigenen Eierabpackbetrieben mit sich bringen. Dadurch wird erreicht, daß auch bei Eierimporten die einschlägigen Vermarktungsvorschriften genau so wie von den einheimischen Eierproduzenten beachtet und Wettbewerbsvorteile für ausländische Erzeuger vermieden werden. Die Zusammenarbeit mit den niederländischen und belgischen Kontrollstellen wird fortgesetzt.
8. Außer einer wirkungsvollen Kontrolle ist die Unterweisung der in der Land- und Ernährungswirtschaft Tätigen ein sehr geeignetes Mittel, die Mitwirkung der Wirtschaft bei der Durchsetzung und Verständnis für die Anwendung der Rechtsvorschriften zu erreichen.

Wie in den vergangenen Jahren werden vom LEJ daher Interessenten aus der Ernährungs- und Landwirtschaft, Studierende und Bedienstete der Lebensmittelüberwachung der kommunalen Ordnungsbehörden in Fortbildungsveranstaltungen und Grundlehrgängen mit den gesetzlichen Bestimmungen bekannt gemacht. Dabei werden in jedem Jahr bei durchschnittlich 100 Lehrveranstaltungen etwa 2.000 Interessenten erfaßt.

Kapitel 10 110

II: Sondervermögen "Tierseuchenkasse"

Die Tierseuchenkasse beim Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd ist ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen des Landes mit Sitz in Münster. Zur Bestreitung der Ausgaben werden von den Tierbesitzern Beiträge erhoben, deren Höhe durch Satzung festgelegt wird. Die Einnahmen und Ausgaben der Tierseuchenkasse sind mit 41.406.600,-- DM veranschlagt (s. hierzu Beilage 2 des Einzelplans 10). Die Verwaltungskosten (Personal- und Sachausgaben, Investitionen) werden in vollem Umfange aus dem Beitragsaufkommen finanziert, während die Maßnahmen zur Bekämpfung von Tierseuchen (insbesondere Entschädigungen und prophylaktische Maßnahmen) bis auf wenige Ausnahmen je zur Hälfte aus Landesmitteln und Mitteln der Tierseuchenkasse aufgewendet werden.

Der Anteil des Landes ist bei Kapitel 10 020, Titelgruppe 71 veranschlagt.

Zur Erledigung der umfangreichen Verwaltungsarbeiten bei Beitrags-erhebung und Entschädigungsleistung bedient sich das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd der elektronischen Datenverarbeitung im Gemeinsamen Gebietsrechenzentrum Hagen.

Kapitel 10 111 "Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd
- Bereich Jagd -; Forschungsstelle für Jagdkunde
und Wildschadenverhütung

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>
Haushaltsansätze 1986	2.938.200 DM	2.938.200 DM
Haushaltsansätze 1985	2.946.800 DM	2.946.800 DM
Ist 1984	3.183.000 DM	3.105.000 DM

Aus Gründen der Haushaltsklarheit und Zweckmäßigkeitserwägungen wird auch weiterhin - wie im Jahre 1984 im Kapitel 10 280 eingeführt - die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung mit dem Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd (LEJ) - Bereich Jagd - haushaltsmäßig zusammengefaßt, so daß alle Einnahmen und Ausgaben aus den Mitteln der Jagdabgabe in diesem Kapitel erfaßt werden. Die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung bleibt jedoch eine selbständige Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die Jagdabgabe wird mit der Gebühr für den Jahresjagdschein und den Tagesjagdschein erhoben und fließt gemäß § 57 des Landesjagdgesetzes dem LEJ und der Forschungsstelle zu. Das Aufkommen aus der Jagdabgabe ist, soweit es nicht zur Deckung der Kosten der oberen Jagdbehörde für die Wahrnehmung der Aufgaben der oberen Jagdbehörde sowie der Kosten der Forschungsstelle benötigt wird, zur Förderung des Jagdwesens und zur Verhütung von Wildschäden zu verwenden.

I. Obere Jagdbehörde

Das LEJ ist obere Jagdbehörde und führt als solche die Sonderaufsicht über die unteren Jagdbehörden der 31 Kreise und 23 kreisfreien Städte, denen als Kreisordnungsbehörden die Jagdverwaltung als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung obliegt. Zugleich ist die obere Jagdbehörde Widerspruchsbehörde

zur Entscheidung über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der unteren Jagdbehörden. Das LEJ ist ferner obere Aufsichtsbehörde über die rund 3.500 Jagdgenossenschaften, denen als Körperschaften des öffentlichen Rechts die Selbstverwaltung des mit dem Grundeigentum ihrer Mitglieder verbundenen Jagdrechte obliegt.

Zu den weiteren Aufgaben gehören u.a. die Durchführung der Falknerprüfungen, die Erstellung der landeseinheitlichen Fragebögen für den schriftlichen Teil der Jägerprüfung, die Überwachung der wissenschaftlichen Vogelberingung beim jagdbaren Federwild, die Aufhebung von Schonzeiten, die Abrundung der staatlichen Eigenjagdbezirke, die Festsetzung von Abschlußplänen, wenn eine untere Jagdbehörde nicht das vorgeschriebene Einvernehmen mit ihrem Jagdbeirat erzielen kann, und die Zusammenstellung der jährlichen Jagdstrecke für den gesamten Landesbereich. Hierzu kommen die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen insbesondere von Verboten bei der Jagdausübung, für den vorzeitigen Erwerb der Jagdpachtfähigkeit, zum Aussetzen von Wild, zum Aushorsten von Junghabichten oder zum Erwerb von außereuropäischen Falken für die Beizjagd, ferner die Mitwirkung bei Regelungen über die Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten sowie die Ausweisung von Wildschutzgebieten durch ordnungsbehördliche Verordnung.

Das LEJ ist auch Bewilligungsbehörde für Zuwendungen aus den Mitteln der Jagdabgabe:

1. Das Aufkommen aus der Jagdabgabe wird für das Haushaltsjahr 1986 auf 2.770.000 DM veranschlagt. Von diesem Betrag sind 1.086.400 DM für Zuwendungen zur Förderung des Jagdwesens und zur Verhütung von Wildschäden vorgesehen.

2. Es entfallen auf die
 - institutionelle Förderung 174.000 DM
 - Projektförderung 912.400 DM

2.1 Institutionell gefördert werden

- die Deutsche Versuchs- und Prüfungsanstalt für Jagd- und Sportwaffen (DEVA),
- der Landesjagdverband NW,
- die Schutzgemeinschaft Deutsches Wild.

2.2 Schwerpunkte der Projektförderung werden gebildet bei

- dem Neu- und Ausbau sowie der Unterhaltung und dem laufenden Betrieb von Schießstandanlagen mit insgesamt 279.900 DM,
- dem Betrieb einer außerschulischen Aus- und Fortbildungsstätte für Jagdausübungsberechtigte, Jagdschutzpersonal, Berufsjäger und Auszubildende für den Beruf des Jägers mit 120.000 DM.

2.21 Am Neu- und Ausbau sowie der Unterhaltung der Schießstandanlagen besteht ein erhebliches Interesse, da allein in jedem Jahr etwa 3.300 Bewerber für die Jägerprüfung ausgebildet und die Schießprüfungen abgehalten werden müssen. Außerdem ist jeder Jäger gehalten, seine Schießleistungen auf dem Schießstand laufend zu kontrollieren, da sowohl aus Gründen der öffentlichen Sicherheit als auch des Tier-schutzes von jedem Jäger ein gewisses Maß an Treffsicherheit mit der Schußwaffe verlangt werden muß.

2.22 Als außerschulische Aus- und Fortbildungsstätte steht der von der Landesvereinigung der Jäger - dem Landesjagdverband - eingerichtete "Jägerhof Brüggen" zur Verfügung. Vorwiegend werden zweiwöchige Jagdschutzlehrgänge durchgeführt, die alle für den Jagdschutz wichtigen Gebiete des Jagdwesens behandeln. Darüber hinaus werden Wochenendlehrgänge und Seminare zur Erörterung bestimmter jagdlicher Fragen; aber auch zum Zwecke der Begegnung zwischen Jägern, Naturschützern und Behördenvertretern abgehalten.

II. Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung

Die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung ist eine Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie wird aus den Mitteln der Jagdabgabe und eigenen Einnahmen finanziert.

Die Arbeit der Forschungsstelle ist auf praxisnahe Untersuchungen ausgerichtet mit dem Ziel, die Situation im Lande Nordrhein-Westfalen bei erheblichen Umweltbelastungen für das Wild günstig zu beeinflussen. Im Mittelpunkt der Bemühungen steht die Einwirkung auf den Jäger in enger Zusammenarbeit mit der Jagdverwaltung und der Jägerorganisation, dem Landesjagdverband.

Um die vielfältigen Arbeitsaufgaben bewältigen zu können, erfolgte eine Arbeitsteilung bei den im Bundesgebiet eingerichteten Institutionen. In der Forschungsstelle wurden vor allem die Arbeitsschwerpunkte Wildschadenverhütung, Wildstandsbewirtschaftung, Altersschätzung, Äsungsverbesserung, Niederwildhege, Einbürgerung von Niederwild, Wildverkehrstod und Wirkung von Pflanzenschutzmitteln auf das Wild gebildet.

Ein Beirat, bestehend aus neun Mitgliedern, berät die Forschungsstelle in allen grundsätzlichen Fragen und wirkt als Bindeglied zu anderen Bereichen.

Kapitel 10 170 "Landwirtschaftskammern und Direktoren der
Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte"

Titel 671 20 "Erstattung von Verwaltungskosten, die den Land-
wirtschaftskammern durch die Wahrnehmung staat-
licher Aufgaben für die Landesbeauftragten
entstehen"

Titel 685 00 "Finanzzuweisungen an die Landwirtschaftskammern"

Haushaltsansatz 1986	149.700.000 DM
Haushaltsansatz 1985	142.500.000 DM
Ist 1984	141.860.000 DM

Die Ausgaben der Landwirtschaftskammern werden im wesentlichen aus folgenden Einnahmen finanziert:

1. für den Selbstverwaltungsbereich aus
 - der Umlage nach dem Gesetz über eine Umlage der Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. Juli 1951,
 - Gebühren und Entgelten,
 - Verwaltungs- und übrigen Einnahmen,
 - Finanzzuweisungen des Landes;

2. für die Landesaufgaben der Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte sowie der Geschäftsführer der Kreisstellen und der Leiter der Forstämter der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte aus der Verwaltungskostenerstattung des Landes zur Abgeltung der Kosten, die den Landwirtschaftskammern entstehen, weil sie ihre Dienstkräfte und Einrichtungen den Landesbeauftragten zur Verfügung stellen.

Zu 1.:

Die Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe nehmen als Körperschaften des öffentlichen Rechts Selbstverwaltungsaufgaben wahr; sie unterstehen der Rechtsaufsicht des Landes. Rechtsgrundlage für die Arbeit der Landwirtschaftskammern ist

das Gesetz über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. Februar 1949. Danach haben die Landwirtschaftskammern insbesondere folgende Aufgaben

- Beratung der Landwirtschaft in der tierischen und pflanzlichen Erzeugung und beim Absatz der Erzeugnisse, die Förderung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens,
- Durchführung der nicht pflichtschulmäßigen Aus- und Fortbildung sowie die praktische Berufsausbildung des landwirtschaftlichen Nachwuchses und die Wirtschaftsberatung,
- Unterstützung der Behörden und Gerichte in Fragen der Landwirtschaft durch Gutachten und Bestellung von Sachverständigen.

Dabei haben sich die Aufgabeninhalte in der Vergangenheit laufend gewandelt. Zunächst stand die Anpassung der Betriebsorganisation an arbeitssparende kapitalintensivere Wirtschaftsweisen im Vordergrund. Auf eine anschließende stärkere Ausrichtung der landwirtschaftlichen Betriebe und ihrer Produktion auf die Erfordernisse des Marktes folgte die Neuorientierung zur sozioökonomischen Beratung. Zur Zeit geht es besonders auch darum, die Landwirtschaft an den Erfordernissen eines erfolgreichen Umweltschutzes zu orientieren. Es muß, unter Einbeziehung aller ökologischen Belange, eine umweltbewußte Landbewirtschaftung angestrebt werden. Ausbildung, Beratung und die Arbeit in den Lehr- und Versuchsanstalten sind laufend an die veränderten Verhältnisse anzupassen.

Zu 2.:

Nach § 7 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW) sind die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte Landesmittelbehörden und nach § 9 LOG die Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte sowie die Leiter der Forstämter der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte untere Landesbehörden. In dieser Eigenschaft nehmen sie Landesaufgaben wahr. Da sie dafür nicht über eigenes Personal verfügen, regeln § 18 Abs. 4 und § 24 Abs. 5 des Gesetzes

über die Errichtung von Landwirtschaftskammern, daß den Direktoren der Landwirtschaftskammern bzw. den Geschäftsführern der Kreisstellen als Landesbeauftragte die Landwirtschaftskammern die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen haben.

Die Landesbeauftragten nehmen im wesentlichen folgende Aufgaben wahr:

- Durchführung von Bundes- und Landesgesetzen sowie EG-Vorschriften,
- Beteiligung in Planungs-, Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren anderer Behörden,
- Abwicklung zahlreicher Förderungsprogramme für die Landwirtschaft,
- Erhaltung und Schutz des Waldes,
- Betreuung und Förderung des Privat- und Körperschaftswaldes,
- Bewirtschaftung des Staatswaldes.

Einnahmen der Landwirtschaftskammern

Haushalts- jahr	Gesamtein- nahmen DM	%	Umlage		v.H. der Einnahmen	Land DM	Finanzzuweisungen v.H. der Einnahmen
			- Mio DM	-			
1950	18.419.410	R 1,0 WL 1,0	2,678		14,5	5.484.780	29,8
1960	35.528.300	R 3,0 WL 3,0	9,185		25,9	7.575.000	21,3
1970	94.266.800	R 5,0 WL 4,5	15,672		16,6	56.400.000	59,8
1975	152.908.700	R 4,0 WL 4,0	18,973		12,4	100.074.200	65,5
1977	176.388.200	R 4,5 WL 4,5	22,013		12,5	109.700.000	62,2
1981	214.568.260	R 6,0 WL 5,5	32,580		15,2	FZ 35.983.238 VKE 87.883.000	16,8) 40,9) 57,7
1983	226.442.772	R 6,3 WL 6,0	35,230		15,6	FZ 41.157.259 VKE 93.925.902	18,2) 41,5) 59,7
1984	232.601.916	R 6,3 WL 6,0	32,972		14,2	FZ 42.360.115 VKE 96.184.582	18,2) 41,4) 59,6
1985 (Soll)	258.716.100	R 6,3 WL 6,0	32,450		12,5	FZ 42.563.000 VKE 99.845.600	16,5) 38,6) 55,1
1986 (Soll)	247.496.200	R 6,3 WL 6,0	32,950		13,3	FZ 46.602.500 VKE 102.965.700	18,8) 41,6) 60,4

Ausgaben der Landwirtschaftskammern

Haushalts- jahr	Gesamt- ausgaben DM	davon Personal- ausgaben DM	v.H. Anteil	Personal- soll
1950	16.460.250	12.300.021	74,7	1.896
1960	36.309.442	23.470.401	64,6	2.312
1970	93.355.683	68.236.845	73,1	2.432
1975	153.815.298	110.403.207	71,9	2.400
1977	177.821.023	121.043.886	68,1	2.445
1981	215.818.626	152.213.044	70,5	2.497
1983	224.499.359	157.013.528	69,9	2.416
1984	235.644.975	160.642.594	68,2	2.387
1985 (Soll)	258.716.100	165.385.000	64,0	2.376
1986 (Soll)	247.496.200	172.000.400	69,5	2.387

Kapitel 10 170

Titel 863 12 "Darlehen an die Landwirtschaftskammer
Rheinland für den Ausbau der überbetrieb-
lichen Ausbildungsstätte Haus Riswick"

Haushaltsansatz 1986	350.000 DM
Haushaltsansatz 1985	187.000 DM
Istausgabe 1984	-

Durch die Ausbaumaßnahme soll die überbetriebliche Ausbildungsstätte für Tierproduktion "Haus Riswick" um eine Lehrwerkstatt Schweineproduktion sowie eine Dienstwohnung für den Werkstattleiter erweitert werden.

Der Ausbau ist wegen des schlechten Gebäudezustandes, der räumlichen Entfernung zu Haus Riswick und wegen der fachlich völlig überholten Unterweisungsmöglichkeiten der derzeitigen provisorischen Lehrwerkstatt dringend erforderlich.

Kapitel 10 170

Titel 863 13 "Darlehen an die Landwirtschaftskammer
Westfalen-Lippe für den Ausbau der über-
betrieblichen Ausbildungsstätte Haus Düsse"

Haushaltsansatz 1986	195.000 DM
Haushaltsansatz 1985	-
Istausgabe 1984	-

Mit der Ausbaumaßnahme beabsichtigt die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe die Errichtung einer Lehrwerkstatt Schweine- zucht für Unterweisungszwecke im Rahmen der überbetrieblichen Ausbildung im Bereich Sauenhaltung.

Die Unterweisungen für die überbetriebliche Ausbildung werden derzeit in den Versuchsstallungen der Lehr- und Versuchsanstalt Haus Düsse durchgeführt.

Durch die Errichtung der Lehrwerkstatt Schweinezucht ist eine Trennung im Bereich der Schweinehaltung nach Versuchen und Aus- bildung möglich. Den spezifischen Erfordernissen der überbetrieb- lichen Ausbildung kann hierdurch Rechnung getragen werden.

Kapitel 10 170

Titel 863 14 "Darlehen an die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe für den Ausbau eines Gebäudes für die Futterwertleistungsprüfung, Haus Düsse"

Haushaltsansatz 1986	377.000 DM
Haushaltsansatz 1985	- DM
Istausgabe 1984	- DM

Die Mastprüfungsanstalt Haus Düsse ist in den Jahren 1959/61 errichtet und in den Jahren 1962 und 1964 erweitert worden. Sie besteht aus 3 Ställen für die Nachkommenprüfung, 1 Stall für die Futterwertleistungsprüfung, 1 Versuchstechnikum.

Die Inneneinrichtung, Belüftung, Temperierung sowie das Festmistverfahren mit Stroheinstreu sind überaltert bzw. entsprechen nicht mehr den Vorschriften über Massentierhaltung. Da auch die übrigen Stalleinheiten mit gutem Erfolg umgerüstet wurden - die Kosten in Höhe von ca. 2,15 Mio DM wurden von der Landwirtschaftskammer aus Haushaltsmitteln ohne Fremdfinanzierung gedeckt -, ist es erforderlich, auch diese - letzte - Stalleinheit umzurüsten. Die Umbaumaßnahmen erstrecken sich auf: neue Lüftungseinrichtung, Teilspaltenboden, Energiesparmaßnahmen, automatische Fütterung sowie hiermit zusammenhängende sonstige Arbeiten.

Kapitel 10 170

Titel 863 23 "Darlehen an die Landwirtschaftskammer Rheinland
für den Ausbau der überbetrieblichen Ausbildungs-
stätte DEULA-Schule Kempen

Haushaltsansatz 1986	1.000.000 DM
Haushaltsansatz 1985	300.000 DM
Istausgabe 1984	- DM

Die Ausbaumaßnahme sieht die Erweiterung des Wohnheimes einschließlich der Sozialräume sowie die Errichtung einer Pflughalle und eines Gewächshauses für die überbetriebliche Ausbildung in landwirtschaftlichen Berufen im Bereich der Landtechnik vor. Die Unterbringung der Auszubildenden im alten Internat ist von den Kapazitäten und der Ausstattung unzureichend.

Die Errichtung einer Pflughalle und eines Gewächshauses gewährleisten eine witterungsunabhängige Durchführung des Lehrgangsprogramms entsprechend den fachlichen Erfordernissen.

Kapitel 10 170

Titel 863 24 "Darlehen an die Landwirtschaftskammer Rheinland
für den Um- und Ausbau der überbetrieblichen Aus-
bildungsstätte Garten- und Landschaftsbau in Essen"

Haushaltsansatz 1986	425.300	DM
Haushaltsansatz 1985	-	DM
Istausgabe 1984	-	DM

Die überbetriebliche Ausbildung für den rheinischen Garten- und Landschaftsbau in Essen ist wegen fehlender Internatsunterbringung an der überbetrieblichen Ausbildungsstätte in Essen unbefriedigend (Transport zu einem Jugendheim, Verpflegung).

Durch die geplante Baumaßnahme sollen die erforderlichen Internats-
einrichtungen geschaffen werden.

Kapitel 10 180 "Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung"

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>
Haushaltsansätze 1986	1.806.200 DM	22.540.600 DM
Haushaltsansätze 1985	302.000 DM	21.113.000 DM
Istausgabe 1984	574.000 DM	20.033.000 DM

1. Die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung Nordrhein-Westfalen ist eine Einrichtung des Landes.

Zur Zeit werden von der Landesanstalt folgende Sonderuntersuchungsprogramme durchgeführt:

1. Belastung landwirtschaftlicher Böden und Kulturpflanzen mit Schwermetallen
2. Messung und Wirkung der Deposition von Luftverunreinigungen in Waldökosystemen
3. Immissionsökologische Waldzustandserfassung (bundesweit)
4. Erfassung und Bewertung von Waldschäden durch Auswertung von Color-Infrarot-Luftbildern als Beitrag zur Ursachenforschung.

Im übrigen obliegen der Landesanstalt folgende Aufgaben:

- Erarbeitung von Fachbeiträgen zu den Landschaftsplänen sowie auf Anforderung der Landesplanungsbehörde zu den Landes- und Gebietsentwicklungsplänen
- Beobachtung und Betreuung der Landschaftsplanung in methodischer und wissenschaftlicher Hinsicht
- Erfassung und wissenschaftliche Betreuung geschützter Flächen und Landschaftsbestandteile einschließlich der Begutachtung geplanter Neuausweisungen
- Beobachtung der Veränderung in der Pflanzen- und Tierwelt und Bearbeitung wissenschaftlicher Fragen des Artenschutzes
- Untersuchung der Belastung und Belastbarkeit von Ökosystemen
- Aufbau eines ADV-gestützten Landschaftsinformationssystems

- Öffentlichkeitsarbeit zur Verbreitung und Vertiefung ökologischer Zielsetzungen durch Herausgabe monatlicher "Öko-Informationen", vierteljährlicher "LÖLF-Mitteilungen" sowie einer eigenen "Schriftenreihe" zu Einzelthemen; ab 1985 ist eine Verstärkung der breitenorientierten Öffentlichkeitsarbeit und der Naturschutzfortbildung durch Einrichtung eines Naturschutzzentrums vorgesehen;
- wissenschaftliche Beobachtung auf dem Gebiet der angewandten Vogelkunde und Weitergabe der Ergebnisse durch Veröffentlichungen, Beratungen und Lehrgänge
- Erarbeitung und Durchführung von Schutzmaßnahmen für seltene oder gefährdete Vogelarten und ihre Lebensräume
- Untersuchung der Wirkung von Luftverunreinigungen auf Boden, Pflanzen und Tiere sowie Feststellung von Zuwachsminderungen bei forstwirtschaftlicher Nutzung
- Untersuchungen zur Resistenz von Forstpflanzen gegen Luftverunreinigungen
- Untersuchung der Wirkung von Luftverunreinigungen auf den Wald
- Durchführung der mittelfristigen Forstbetriebsplanung (Forsteinrichtung) sowie der langfristigen Waldbauplanung (Zielbestockungskarten), ökologische Grundlagenenerhebung durch Standortkartierung und Standorterkundung
- Erstellung von Waldwertgutachten
- Durchführung wald- und ertragskundlicher Untersuchungen, wissenschaftliche Leitung des Fremdländeranbaus
- Forstpflanzenzüchtung, Erhaltung der genetischen Vielfalt von Waldbäumen und -sträuchern
- Untersuchung der Einwirkung wasserwirtschaftlicher, bergbau-licher und gewerblicher Maßnahmen auf die Bodennutzung sowie die Entwicklung von Verfahren zur Beseitigung der aus diesen Einwirkungen entstandenen Schäden mit dem Ziel der Wiederherstellung der Bodenfruchtbarkeit

- Förderung der Grünlandwirtschaft einschließlich der Grünlanderhaltung sowie des Feldfutterbaues und der Futtermittelkonservierung durch praktische Versuche und wissenschaftliche Forschung, Wertprüfungen von Futterpflanzen im Auftrage des Bundessortenamtes, Erfassung der ökologischen Grundlage des Dauergrünlandes, vegetationskundliche Standorterkundungen und -kartierungen, spezielle Lehr- und Vortragstätigkeit.

2. Naturschutzzentrum

2.1 Bei der Landesanstalt ist seit dem 11.03.1985 ein Aufgabenbereich Naturschutzzentrum (NZ NRW) eingerichtet worden. Der Aufgabenbereich ist unmittelbar dem Präsidenten der LÖLF unterstellt.

2.2 Mit der Einrichtung des NZ NRW sollen Naturschutzfort- und -weiterbildung sowie naturschutzbezogene Öffentlichkeitsarbeit verstärkt werden. An der Arbeit wirken die gemäß § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in Nordrhein-Westfalen anerkannten Naturschutzverbände über ein Kuratorium mit.

Die Naturschutzverbände sind:

- Bund Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband NRW (BUND NRW)
- Deutscher Bund für Vogelschutz, Landesverband NRW (DBV NRW)
- Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU NRW).

Das NZ NRW soll als Bildungseinrichtung die Arbeit des Naturschutzes fördern, indem es sich der Fort- und Weiterbildung sowohl der Mitarbeiter in den Landes- und Kommunalbehörden, als auch des ehrenamtlichen Naturschutzes und derjenigen Bevölkerungsgruppe und Bürger widmet, deren Verhalten besondere Auswirkungen auf die Erhaltung der Landschaft hat,

2.3 Für die weitere Einrichtung und die fachbezogene Arbeit des NZ NRW sind in 1986 Ausgaben von 937.500 DM vorgesehen.

Kapitel 10 190 "Landesanstalt für Immissionsschutz"

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>
Haushaltsansatz 1986	122.500 DM	49.134.600 DM
Haushaltsansatz 1985	170.500 DM	39.034.600 DM
Ist 1984	514.000 DM	27.819.000 DM

Die Landesanstalt für Immissionsschutz (LIS) ist eine Einrichtung des Landes im Sinne des § 14 des Landesorganisationsgesetzes vom 10.7.1962 (GV.NW.S. 190). Sie ist im Bereich des Immissionsschutzes einerseits wissenschaftlich und andererseits beratend tätig, und zwar sowohl für die Landesregierung, für nachgeordnete Behörden, wie die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, wie auch für Gerichte, Gemeinden und Gemeindeverbände.

Die Landesanstalt für Immissionsschutz wird insbesondere auf folgenden Gebieten tätig:

- Angewandte Forschung und Untersuchungen auf den Gebieten Luftreinhaltung und Schutz vor Geräuschen und Erschütterungen
- Überwachung der Luftqualität
- Entwicklung von Meßverfahren für Emissions- und Immissionsuntersuchungen
- Ermittlung der Wirkungen von Luftverunreinigungen und Entwicklung entsprechender Methoden
- Analyse von Umweltbeeinträchtigungen
- Erarbeitung und Beurteilung von technischen Maßnahmen zur Emissionsminderung
- Erstellung von Gutachten für Gerichte, Genehmigungs- und Überwachungsbehörden
- Beratung der Landesregierung und anderer Staatlicher Organe
- Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen und Aufklärungsmaßnahmen

Weitere Aufgaben der Landesanstalt sind die Mitarbeit bei der Erstellung und Fortschreibung der Luftreinhaltepläne für die fünf Belastungsgebiete in NRW, die zentrale Erfassung und Auswertung von Genehmigungsanträgen sowie die Erstellung von Immissions-, Emissions- und Wirkungskatastern. Die LIS betreibt dazu das größte zusammenhängende, flächendeckende Luftüberwachungsnetz aller Industriestaaten. Neben der Durchführung von mobilen Messungen werden an z.Z. 42 stationären automatischen Meßstationen (TEMES-Stationen) die Luftschadstoffe Schwefeldioxid, Stickstoffoxid, Kohlenmonoxid sowie Staub und teilweise Ozon gemessen, die Daten erfaßt und in einer zentralen Rechenanlage ausgewertet. Dazu kommt teilweise noch die Erfassung von meteorologischen Daten. Dieses Meßnetz wird in Smogsituationen auch für den Smog-Warndienst des Landes genutzt.

Der Smog-Alarm in Nordrhein-Westfalen vom 17. bis 21. Januar 1985 hat die Notwendigkeit begründet

- a) die derzeitigen Smoggebiete I und II (westliches und östliches Ruhrgebiet) um die Gebiete der Rheinschiene (Großräume Düsseldorf und Köln) zu erweitern,
- b) alle jetzt vorhandenen TEMES-Stationen in der Smogüberwachung einzusetzen und zu diesem Zweck die meßtechnische Ausrüstung zu ergänzen sowie
- c) das Meßstellennetz zur Verbesserung der Kenntnisse der Belastung zu verdichten bzw. auf bislang unzureichend überwachte Gebiete auszudehnen.

Die Erfahrungen aus dem Smog-Alarm des Jahres 1985 und die Überprüfung des derzeitigen Zuschnitts der Smoggebiete (unter Ein-schluß der notwendigen Ausdehnung auf die Bereiche der Rheinregion) haben ergeben, daß die Überwachungsmaßnahmen, die sich ausschließ-lich auf den Kern der besonders belasteten Gebiete bezogen, nicht

ausreichen. Um eine sichere Beurteilungsgrundlage für die Abwehr von Gesundheitsgefahren für die Bevölkerung durch Smogwetterlagen zu gewinnen, ist die ausreichend dichte Überwachung aller Teile der Smoggebiete und insbesondere auch der Grenzbereiche unerlässlich. Diese Auffassung wird auch bekräftigt durch die Forderung einer Vielzahl von Gemeinden, die an das Smoggebiet bzw. an Belastungsgebiete angrenzen, in ihren Gemeindegebieten ein Sondermeßprogramm bzw. eine Dauerüberwachung durchzuführen. Es ist zwar zu erwarten, daß auch im Smogfall die Immissionsbelastung in den Grenzbereichen der Smog- bzw. Belastungsgebiete geringer als in den Kerngebieten sein wird, doch muß dies meßtechnisch belegt werden, um die Abwehrmaßnahmen gezielt treffen zu können. Sowohl dies als auch die notwendige Verdichtung des derzeitigen Meßnetzes setzen die Errichtung zusätzlicher 20 Meßstationen einschließlich 3 Reservestationen voraus.

Neben den bisher erfaßten ubiquitären Luftschadstoffen kommen den Untersuchungen der Umweltbelastung durch toxische und kanzerogene Stoffe, durch Schwermetalle wie Blei und Cadmium sowie durch "Spurenelemente" wie z.B. Dioxin herausragende Bedeutung zu. Um auch in diesem Bereich insbesondere bei Störfallereignissen - z.B. beim Freiwerden von toxischen Stoffen bei Explosionen und Bränden - schneller richtig reagieren zu können, wird in der LIS zum einen eine zentrale Störfalleitstelle und zum anderen ein sogenanntes Hochtoxizitätslabor eingerichtet. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, schnellstens verschiedenartigste Proben, die sowohl bei Störfällen und bei Bränden mit organischen und chlorhaltigen Stoffen als auch bei regelmäßigen Emissions- und Immissionskontrollen kritischer Produktionsbereiche genommen werden, sowohl qualitativ als auch quantitativ auf hochtoxische Stoffe zu analysieren; die zuständigen Behörden werden damit in die Lage versetzt, unverzüglich sachgerechte Entscheidungen zum Schutze der Bevölkerung zu treffen.

Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerdialog sind wichtige Bestandteile der Umweltpolitik der Landesregierung. Der Landesanstalt für Immissionsschutz kommt hier in dem von hier vertretenen Fachbereich die bedeutende Aufgabe zu, sachgerechte Informationsarbeit zu betreiben, in dem einerseits das Umweltbewußtsein der Bevölkerung gestärkt wird und andererseits durch nähergebrachte Sachinformation das Verständnis für das Handeln Staatlicher Institutionen zu fördern. Hierbei wird insbesondere der Dialog mit dem Bürger und die Zusammenarbeit mit Verbänden des Umweltschutzes verstärkt gesucht. Der Informationsdienst der LIS ist deshalb verstärkt und konzentriert worden durch die Schaffung einer Informationseinrichtung für den Bereich des Immissionsschutzes.

Kapitel 10 200 "Landesamt für Wasser und Abfall, Verwaltung für Wasser- und Abfallwirtschaft"

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>
Haushaltsansätze 1986	703.000 DM	123.317.200 DM
Haushaltsansätze 1985	650.500 DM	105.712.100 DM
Ist 1984	898.500 DM	99.455.000 DM

Gesetzliche Grundlagen

Die wesentlichen Aufgaben und die Zuständigkeiten der staatlichen Verwaltung für Wasser- und Abfallwirtschaft sind durch gesetzliche Vorschriften geregelt. Die wichtigsten sind das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das Abwasserabgabengesetz (AbwAG), das Landeswassergesetz (LWG), das Abfallbeseitigungsgesetz (AbfG) und das Landesabfallgesetz (AbfG).

Organisation

Der Vollzug der wasserrechtlichen Bestimmungen wird von den Wasserbehörden als Sonderordnungsbehörden durchgeführt.

Die oberste Wasserbehörde ist das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (MURL). Hier werden grundsätzliche Entscheidungen von landesweiter Bedeutung mit anderen Ressorts abgestimmt, damit die Interessen aller Gruppen angemessen gewährt werden. Die nachgeordneten Behörden werden durch Verordnungen und Erlasse beaufsichtigt und geleitet. Die oberste Wasserbehörde ist von der eigentlichen Verwaltungstätigkeit entlastet. Dem MURL steht in fachlichen Fragen der Wasser- und Abfallwirtschaft das Landesamt für Wasser und Abfall (LWA) beratend zur Seite.

Die mittlere Verwaltungsebene nehmen die Regierungspräsidenten als obere Wasserbehörden wahr. Sie koordinieren die Entscheidungen im Dienstbezirk und sorgen dafür, daß die Aufgaben von den nachgeordneten Behörden in fachlicher und rechtlicher Hinsicht einheitlich erledigt werden. Als Verfahrensbehörde treffen sie abschließend eine Reihe wichtiger Entscheidungen zur Regelung des Wasserhaushalts in ihrem Dienstbezirk.

Als nachgeordnete Fachbehörden stehen den 5 Regierungspräsidenten in NRW 7 Staatliche Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft (StÄWA) zur Verfügung. Die StÄWA sind fachtechnische Dienststellen mit einer Reihe gesetzlich festgelegter Aufgaben.

Den Regierungspräsidenten nachgeordnet sind außerdem die unteren Wasserbehörden der Kreise und kreisfreien Städte im Lande.

Aufgabenbereiche

In Nordrhein-Westfalen ist die Durchführung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen weitgehend Selbstverwaltungsaufgabe. Daß dieses Prinzip erfolgreich zur Geltung gekommen ist, beweisen die zahlreichen (mehr als 2000) Wasser- und Bodenverbände. Zur Lösung weiträumiger und schwerwiegender Probleme wurden Großverbände gegründet. Die Grenzen der Verbandsgebiete sind - wie bei den StÄWA - ebenfalls unabhängig von politischen Grenzen festgelegt worden. Außerdem obliegen den Gemeinden und Gemeindeverbänden gesetzliche Verpflichtungen vor allem in der Abwasserbeseitigung.

Da Verbände und Kommunen die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen weitgehend selbst tragen, kann das Land als Träger von Baumaßnahmen zurücktreten. Diese Stärkung der Selbstverwaltung darf aber nicht dazu führen, daß notwendige Aufgaben nicht erfüllt werden können.

Das Land gewährt deshalb den öffentlich-rechtlichen Trägern auf fast allen wasser- und abfallwirtschaftlichen Gebieten hohe Zuwendungen, die nach einheitlichen Richtlinien verteilt werden.

Das Landesamt für Wasser und Abfall und die Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft ermitteln die Grundlagen des Wasserhaushalts. Sie ermitteln ferner im Zusammenwirken mit den Fachverbänden der Wasser- und Abfallwirtschaft den Stand der für die Wasserwirtschaft bedeutsamen Technik und beteiligen sich an dessen Entwicklung, soweit dies für die Bedürfnisse der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes erforderlich ist. Die Ergebnisse dieser Ermittlungen sind bei allen behördlichen Entscheidungen zu berücksichtigen. Das Landesamt für Wasser und Abfall und die Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft geben über ihre Ermittlungen den Wasserbehörden, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, den Wasserverbänden und anderen Trägern öffentlicher Belange Auskunft; sie können auch private Interessenten beraten.

Die dem Landesamt für Wasser und Abfall NRW übertragenen Aufgaben sind im einzelnen:

- Ermittlung der Grundlagen des Wasserhaushaltes, der Abfallwirtschaft und des Standes der für die Wasser- und Abfallwirtschaft bedeutsamen Technik,
 - Unterstützung und Koordinierung der wasser- und abfallwirtschaftlichen Planungen,
 - Festsetzen und Erheben der Abwasserabgabe,
 - Bauartzulassung für Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe sowie serienmäßig hergestellter Abwasserbehandlungsanlagen,
 - Unterstützung der Wasser- und Abfallbehörden (auch bei Altlasten),
 - Bereitstellen fachtechnischer und naturwissenschaftlicher Grundlagen für inter- und supranationale Beratungen und Verhandlungen,
 - Überwachung des Rheins,
 - Koordinierung der Gewässerüberwachung,
 - Koordinierung: Grundwasserabsenkung durch Braunkohletagebau,
 - Schulung der in der Wasser- und Abfallwirtschaft tätigen Dienstkräfte.
- Die wesentlichen Aufgaben der Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft sind:
- Erfassung der Daten über die Entwicklung der Wasser- und Abfallwirtschaft in Nordrhein-Westfalen,
 - Verwaltung des Wasserschatzes des Landes,
 - Ausbau und Unterhaltung von Gewässern I. Ordnung,
 - Überwachung des Hochwasserschutzes, Leitung des Hochwassernachrichtendienstes an nicht schiffbaren Gewässern größerer Bedeutung,
 - Erarbeitung von Rahmen- und Bewirtschaftungsplänen,
 - Überwachung der Gewässerqualität und der Abwassereinleitung, Aufklärung und Beratung in wasserwirtschaftlichen und abfallwirtschaftlichen Angelegenheiten der wasserwirtschaftlichen Planung,
 - Ermittlung der Ausgangsdaten für die Abwasserabgabe,
 - chemische, physikalische und biologische Untersuchungen von Abwasser, Oberflächen- und Grundwasser sowie von Abfallstoffen,
 - Lenkung der wasserwirtschaftlichen Planung großräumiger überörtlicher wasserwirtschaftlicher Zusammenhänge,

- Prüfung von Entwürfen und Anträgen für die Genehmigung und Förderung wasserwirtschaftlicher und abfallwirtschaftlicher Maßnahmen,
- Landesgrundwasserdienst, Beobachtung der Wasserstände und des Abfluvorganges sowie meteorologische Feststellungen,
- Mitwirkung bei der Abfallbeseitigungsplanung,
- Mitwirkung bei der Katastrophenabwehr,
- Mitwirkung bei Planung Dritter als Träger öffentlicher Belange der Wasser- und Abfallwirtschaft,
- Erarbeitung der Karten über Altablagerungen und Altlasten, Unterstützung der zuständigen Behörden bei der Erfassung, Untersuchung, Überwachung und Sanierung von Altlasten,
- Unterstützung der Wasser- und Abfallbehörden.

Angesichts der personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattungen können nicht alle Aufgaben mit gleicher Intensität betrieben werden. Nach den jeweiligen und umweltpolitischen Gegebenheiten werden bestimmte Aufgabenschwerpunkte festgelegt. Es ist allerdings sichergestellt, daß das LWA und die StÄWA die gesetzlichen Aufträge erfüllen und in gewissem Umfang Sonderaufgaben wahrnehmen können.

Kapitel 10 210 "Verwaltung für Agrarordnung"

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>
Haushaltsansätze 1986	1.215.800 DM	101.179.800 DM
Haushaltsansätze 1985	1.221.800 DM	102.878.200 DM
Ist 1984	2.095.000 DM	99.284.000 DM

Die Verwaltung für Agrarordnung ist eine staatliche Verwaltung. Die Aufgaben werden von dem Landesamt für Agrarordnung in Münster als Landesoberbehörde und den ihm nachgeordneten Ämtern für Agrarordnung Aachen, Arnsberg, Bielefeld, Coesfeld, Düsseldorf, Euskirchen, Mönchengladbach, Münster, Siegburg, Siegen, Soest, Waldbröl und Warburg wahrgenommen.

Nach dem Arbeitsprogramm der Landesregierung in der 10. Legislaturperiode wird z.Zt. ein Konzept erarbeitet, wie die administrative Leistungsfähigkeit der Agrarverwaltung für die wechselnden Aufgaben im ländlichen Raum, vor allem auch im landschaftlich-ökologischen Bereich, noch stärker genutzt werden kann.

Die Verwaltung hat z.Zt. im wesentlichen folgende Aufgaben:

1. Flurbereinigung/Agrarökologie

Die Durchführung von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz nimmt 75 bis 80 v.H. der gesamten Tätigkeit der Verwaltung in Anspruch.

Ende 1984 waren 308 Verfahren mit einer Gesamtverfahrensfläche von rd. 612.500 ha anhängig. In 109 Verfahren mit rd. 171.500 ha waren die neuen Grundstücke noch nicht zugeteilt.

Von 1981 bis 1984 hat sich der Aufgabenbestand wie folgt entwickelt:

	1981 ha	1982 ha	1983 ha	1984 ha
Einleitung	7.556	3.024	10.592	6.760
Wege- und Gewässerplan	7.239	11.195	5.381	10.737
Flurbereini- gungsplan	15.254	15.325	20.442	13.991
Ausführungs- anordnung	15.838	17.946	22.536	44.540
Katasterbe- richtigung	19.121	21.076	26.239	32.443
Schlußfest- stellung	28.205	15.828	31.588	34.991
am Jahresende anhängig	675.382	663.095	644.095	612.593
davon ohne Besitzein- weisung	202.645	191.481	182.295	171.438.

In den Verfahren ohne Besitzeinweisung sind die Schwerpunkte "Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan" und "Flurbereinigungsplan" arbeits- und personalintensiv. Die Verfahren mit bereits erfolgter Besitzeinweisung bedingen vor allem aus dem "Schwerpunkt" Katasterberichtigung in den kommenden Jahren noch einen erheblichen Personal- und Zeitaufwand.

Während die traditionelle Flurbereinigung, die hauptsächlich unter dem Gesichtspunkt einer ökonomischen Landnutzung durchgeführt wurde, seit einigen Jahren rückläufig ist, hat die Wahrung ökologischer Belange in den Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz immer mehr an Bedeutung gewonnen.

Künftig soll die administrative Leistungsfähigkeit der Verwaltung noch stärker für eine agrarökologische Bodenordnung genutzt werden. Dies bedeutet, daß kleinere Verfahren möglichst auf freiwilliger Basis für umweltpolitische Zielvorgaben durchgeführt werden.

Die Entflechtung unterschiedlicher Nutzungsansprüche, Beschaffung und Bereitstellung von Land für Naturschutzprogramme, Maßnahmen der Landschaftsentwicklung und des Bodenschutzes sowie unterstützende Leistungen bei der Unterschutzstellung ökologisch wertvoller Flächen und bei der Landschaftsplanung werden zur Schwerpunkttätigkeit der Verwaltung ausgebaut.

2. Ländliche Siedlung

Die ländliche Siedlung umfaßt heute im wesentlichen nur die Eingliederung von Spätaussiedlern, die aus der Landwirtschaft stammen, sowie die Förderung von Landarbeiterstellen.

Entwicklung der Aufgaben von 1981 bis 1984

	1981	1982	1983	1984
Siedlerstellen	399	366	396	356

Es kann davon ausgegangen werden, daß auf Grund der von NRW in den letzten Jahren aufgenommenen Aussiedler voraussichtlich jährlich 350 bis 400 Siedlerstellen gefördert werden.

3. Umweltschonende Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur

Die umweltschonenden Maßnahmen zur Agrarstrukturverbesserung umfassen:

Im Rahmen des Einzelbetrieblichen Förderungsprogramms:

- bauliche Maßnahmen in Altgehöften (Althofsanierungen),
- Aussiedlungen,
- Teil- und Betriebszweigaussiedlungen,

Freiwilliger Landtausch,
Agrarstrukturelle Vorplanung.

Entwicklung der Aufgaben von 1981 bis 1984

	1981	1982	1983	1984
Bauliche Maßnahmen	209	188	170	207
Aussiedlungen	7	9	3	7
Teil- und Betriebs- zweigaussiedlungen	28	33	25	23
Insgesamt	244	230	198	237

Freiwilliger Landtausch

	1981	1982	1983	1984
Fläche ha	712	552	783	807

Vom freiwilligen Landtausch wird zunehmend Gebrauch gemacht.

Agrarstrukturelle Vorplanung

	1981	1982	1983	1984
Verfahren	7	1	10	6
Fläche ha	43.000	14.150	50.000	29.300.

Für alle Vorhaben im ländlichen Raum werden agrarstrukturelle Vorplanungen mit vertieften Aussagen zum Umweltschutz, zum Naturschutz, zu der Landschaft und zur Dorferneuerung notwendig sein.

4. Dorferneuerung

Für die Dorferneuerung besteht ein großer Bedarf im ganzen Land. Die Förderung in den kommenden Jahren hängt von der Bereitstellung der Fördermittel ab. 1982 bis 1984 sind in 159 Dörfern 258 Maßnahmen gefördert worden.

(Siehe weitere Ausführungen bei Kapitel 10 030 Titelgruppen 61, 65, 66, 68 und 71).

Kapitel 10 220 "Gewerbeaufsichtsämter"

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>
Haushaltsansätze 1986	6.523.500 DM	100.658.500 DM
Haushaltsansätze 1985 *	5.905.500 DM	92.850.500 DM

Im Land Nordrhein-Westfalen bestehen 22 Gewerbeaufsichtsämter sowie fünf entsprechende Fachdezernate bei den Regierungspräsidenten mit einem Personalbestand von derzeit rd. 2.100 Bediensteten (einschl. Verwaltungspersonal). Die Aufgaben der Überwachungs- und Genehmigungstätigkeit werden aufgrund von § 139 der Gewerbeordnung und § 52 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wahrgenommen. Über den Aufgabenbereich der Gewerbeaufsicht im einzelnen geben die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO AltG) vom 6.2.1973 - GV. NW. S. 66/SGV. NW. 28 - und über ihre Tätigkeit der Jahresbericht der Gewerbeaufsicht, der dem Landtag jeweils vorgelegt wird, Auskunft.

Im Rahmen der staatlichen Umweltschutzaufgaben steht die Gewerbeaufsicht seit Jahrzehnten in vorderster Linie. Nach Erlass des Bundes-Immissionsschutzgesetzes im Jahre 1974 wurde die Staatliche Gewerbeaufsicht des Landes NRW zur umfassenden Immissionsschutz-Aufsichtsbehörde erklärt. Sie ist ebenfalls beteiligt in Fragen der Abfallbeseitigung aus gewerblichen Anlagen, bei Baugenehmigungsverfahren und bei der Aufstellung von Bauleitplänen. Die Hauptaufgabe im Bereich des Immissionsschutzes liegt in der Genehmigung und Überwachung von Anlagen i.S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Anträge auf Genehmigung von Anlagen werden von der Gewerbeaufsicht hinsichtlich der Luftreinhaltung und der Lärmbekämpfung anhand der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und der Technischen Anleitung zur Lärmbekämpfung (TA Lärm) bezüglich der Genehmigungsvoraussetzungen geprüft und genehmigt. Im Rahmen der Überwachungstätigkeit wird u.a. auch die Einhaltung des Genehmigungsrahmens einschl. der Genehmigungsbedingungen und -auflagen überprüft. Ist ein ausreichender Schutz

* siehe hierzu Seite

der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft nicht gewährleistet, so können die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter entsprechende nachträgliche Anordnungen treffen. Verstöße gegen Umweltvorschriften können mit Bußgeldverfahren geahndet oder es können Strafverfahren eingeleitet werden. Neben dieser Überwachungstätigkeit von Amts wegen ergibt sich mit der zunehmenden Sensibilisierung der Bevölkerung für Umweltprobleme ein umfangreiches Tätigwerden aufgrund von Nachbarbeschwerden.

Maßnahmen der Gewerbeaufsicht können somit tief in bestehende Betriebsstrukturen eingreifen und verlangen nicht selten beachtliche Investitionen. Aus diesem Grund muß die Gewerbeaufsicht als technische Sonderordnungsbehörde mit den schnellen Veränderungen in Wissenschaft und Technik Schritt halten. Dies erfordert eine laufende Fortbildung der Gewerbeaufsichtsbeamten insbesondere auch im Bereich der meßtechnischen Überwachung. Im Rahmen einer Neukonzeption der Gewerbeaufsicht, die sich zwangsläufig aus der Umressortierung nach der Kabinettsbildung vom Juni 1985 ergibt, ist insbesondere auch ein weiterer Ausbau der Meß- und Prüfdienste sowie der Streifendienste bei den Gewerbeaufsichtsämtern vorgesehen. Diese Notwendigkeit ergibt sich trotz einer unbestritten beachtlichen Leistungsbilanz aus dem festgestellten Vollzugsdefizit in einigen Bereichen der Emissionsüberwachung. Dies erfordert neben entsprechender personeller Strukturen auch eine den Erfordernissen angepaßte meßtechnische Ausstattung.

Für die Staatliche Gewerbeaufsicht ist die steigende Bedeutung des ihr obliegenden Teilgebiets des Umweltschutzes "Immissionschutz" nicht nur mit einem weiteren Anwachsen der Aufgaben und der entsprechenden Arbeitsbelastung verbunden, sondern insbesondere mit einer sich steigernden Verantwortungslast. In einigen Arbeitsbereichen der Gewerbeaufsicht bieten sich die Nutzungsmöglichkeiten der Datenverarbeitung an, um einen ansonsten noch stärkeren Personalausbau der Gewerbeaufsicht zu begrenzen. Daher soll im kommenden Jahr der schon begonnene Einsatz von Datenverarbeitungseinrichtungen bei der Gewerbeaufsicht fortgesetzt werden. Nutzungs-

möglichkeiten der ADV-Anwendung ergeben sich insbesondere in den Bereichen Emissionskataster und Strahlenschutzkataster. Umfangreiche manuelle Verwaltungstätigkeiten (z.B. Auswertung von Emissionserklärungen) können somit durch Nutzung des Datenverbundsystems NRW in rationeller Weise vermindert werden.

Vergleich des Kapitels 10 220 zum Vorjahr

Titel	1986 TDM	1985 TDM	Titel	1986 TDM	1985 TDM
111 10	1.350	1.000	519 10	22,5	32,5
111 20	3.000	2.730	522 10	50	-
112 10	2.000	2.000	524 10	5	3
113 10	9	10	525 10	250	224,3
119 10	25	25	526 10	200	274,7
124 10	139,5	139,5	526 20	5	5
132 10	-	1	527 10	3.000	3.036
	6.523,5	5.905,5	527 20	12,7	11,8
422 10	61.000	60.135	538 00	150	140
422 20	2.500	830	546 10	3	3
425 10	21.000	18.754,4	546 20	12	12
426 10	2.300	2.054,2	546 30	27	40
427 20	117	-	697 00	500	-
453 10	130	130	811 10	53	109
511 10	280	265,9	812 10	200	26,8
512 10	300	229	812 20	400	30
513 10	1.000	996	812 30	450	-
514 10	180	181	526 60	500	600
515 10	800	426,8	527 60	30	30
515 20	0,3	0,3	547 60	50	100
515 30	5	-		100.658,5	92.850,5
516 10	320	343,5			
517 10	1.900	1.820			
518 10	1.956	1.773,8			
518 20	950	232,5			

Kapitel 10 260 "Landesforstverwaltung"

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>
Haushaltsansätze 1986	59.067.600 DM	96.423.000 DM
Haushaltsansätze 1985	60.744.400 DM	90.024.300 DM
Ist 1984	61.302.400 DM	85.695.000 DM.

I. Der Staatsforstbetrieb

1. Organisatorisch ist der Staatsforstbetrieb in die Regionalforstämter des Landes integriert. In 37 der insgesamt 45 Forstämter werden zugleich Privat- und Körperschaftswald betreut, Hoheitsaufgaben wahrgenommen und Staatswald bewirtschaftet.

Der Staatsforstbetrieb umfaßt eine Fläche von rd. 110.000 ha. Sein Anteil an der Gesamtwaldfläche des Landes Nordrhein-Westfalen beträgt rd. 13 %. Die Staatswaldfläche stellt mit den aufstockenden Beständen einen Wert von schätzungsweise über 2 Milliarden DM dar.

Etwa die Hälfte der Fläche ist mit Laubholz, vorwiegend Buche, bestockt. Beim Nadelholz hat die Fichte den größten Flächenanteil.

2. Die außerwirtschaftlichen Funktionen des Waldes - die Schutz- und Erholungsfunktionen - sind in unserem dicht besiedelten und hochindustrialisierten Land von außerordentlicher Bedeutung. Der Staatsforstbetrieb bemüht sich, diesen Dienst des Waldes an der Allgemeinheit besonders vorbildlich zu erfüllen.

Die Ausgaben für besondere Leistungen im Sinne der Allgemeinheit, wie z.B. die Anlage und Unterhaltung von Parkplätzen, Schutzhütten, Wanderwegen, Beseitigung von Abfällen usw., betragen jährlich über 2 Mio. DM.

3. Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Waldes liegt vor allem in der nachhaltigen Erzeugung des wertvollen, knappen Rohstoffes Holz und in seiner Funktion als Arbeitsplatz und Einkommensquelle für viele Menschen.

Der Staatsforstbetrieb des Landes liefert bei stetigem Vorratsaufbau jährlich zwischen 400.000 und 500.000 Festmeter Rohholz, bietet bei einem Lohn- und Gehaltsvolumen von ca. 50 Mio. DM rd. 1.000 Menschen an den verschiedensten Stellen des Betriebes Arbeit und vergibt Aufträge an Unternehmer und Wirtschaft in Höhe von jährlich rd. 30 Mio. DM.

4. Die betriebswirtschaftliche Situation des Staatsforstbetriebes ist gekennzeichnet durch fehlenden Reinertrag. In den letzten Jahren mußten im Durchschnitt 5 Mio. DM als Zuschuß aufgebracht werden. Es ist zu befürchten, daß angesichts der Waldschadenssituation und des Preisverfalles auf dem Holzmarkt das Ergebnis der betriebswirtschaftlichen Ertrags- und Aufwandsrechnung sich verschlechtern wird.

Trotz der schwierigen Gesamtsituation bleibt es ständiges Bestreben aller im Staatsforstbetrieb Tätigen, durch wirtschaftliches und sparsames Handeln und die Ausnutzung aller aus der Gesamtschau vertretbarer Rationalisierungsmöglichkeiten das bestmögliche betriebliche Gesamtergebnis zu erreichen.

5. Zu den Haushaltsansätzen 1986 ist zu bemerken:

- Der Rückgang der Einnahmen ist im wesentlichen bedingt durch die Befürchtung, daß der erzielbare durchschnittliche Gesamterlös für das Holz absinken wird.
- Die Steigerung der Ausgaben geht zurück auf
 - erwartete Kostensteigerungen
 - Durchführung der Bundeswaldinventur
 - Intensivierung der betrieblichen Investitionen zur Eindämmung der Waldschäden, z.B. durch Bestandesdüngungen.

Kapitel 10 310 "Verwaltung der Domänen und der Grundstücke
für Zwecke der Landschaftspflege und des
Naturschutzes"

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>
Haushaltsansätze 1986	478.500 DM	2.458.000 DM
Haushaltsansätze 1985	557.000 DM	1.566.000 DM
Ist 1984	366.000 DM	971.000 DM

1. Das Land ist Eigentümer der Domäne "Drachenfels" (1,9107 ha). Es handelt sich im wesentlichen um das Hotel-Restaurant auf dem Drachenfels sowie den Bereich der als attraktives Ausflugsziel bekannten Drachenfels-Kuppe, auf der die Burg-ruine steht.
2. Landeseigene Naturschutzgrundstücke
 - 2.1 Auf landeseigenen Naturschutzgrundstücken sind Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Die in den letzten Jahren in größerem Umfang durch Ankauf gesicherten Moore und Venngebiete sowie teilweise Feuchtwiesenflächen bedürfen zunächst größerer Renaturierungsmaßnahmen, so daß anfänglich höhere Unterhaltungskosten entstehen. Die Ausgaben für diese Zwecke werden in späteren Jahren wieder sinken. Erfahrungsgemäß erfordert die laufende Unterhaltung von Naturschutzgebieten nur begrenzte finanzielle Aufwendungen. Der gezielte Einsatz der Landesmittel gewährleistet, daß die Naturschutzmaßnahmen in dem von der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung NRW aufgestellten Managementplänen realisiert werden.
 - 2.2 Zur langfristigen Sicherung von naturschutzwürdigen Flächen ist neben dem Grunderwerb auch die Anpachtung von Grundstücken geboten.

Landwirte sind vielfach bereit, im Interesse des Naturschutzes Flächen abzugeben, ziehen aber aufgrund ihrer persönlichen

Bindungen an Grund und Boden die Verpachtung von Grundstücken dem Verkauf an das Land vor. Um einen Interessenausgleich herbeizuführen sind deshalb 1986 erstmals Landesmittel für diesen Zweck etatisiert.

Die Anpachtung von wertvollen Flächen wird nur dann in Betracht kommen, wenn eine langfristige Pachtmöglichkeit besteht oder aber eine negative Veränderung der naturschutzwürdigen Flächen langfristig nicht auszuschließen ist.

Für 1986 sind vorgesehen 500.000 DM

Die Bewirtschaftungskosten für die landeseigenen Naturschutzgrundstücke mit einer Gesamtgröße von 3.500 ha belaufen sich

in 1986 auf 1.707.000 DM.

Als Einzelmaßnahmen sind u.a. vorgesehen:

- | | |
|------------------------------------------------------|------------------------------------------------------|
| Hündfelder Moor/Amtsvenn
- Kreis Borken - | - Entbirkung und Vernässung |
| Emsrückhaltebecken Steinhorst
- Kreis Gütersloh - | - Gestaltung als Feuchtgebiet |
| Lysekamp-Niederung
- Kreis Viersen - | - Vernässung als Feuchtbiotop |
| Feuchtgebiet Strönfeld
- Kreis Steinfurt - | - Optimierung als Weidevogelgebiet |
| Feuchtgebiet Saerbeck
- Kreis Steinfurt - | - Optimierung als Weidevogelgebiet |
| Großes Torfmoor
- Kreis Minden-Lübbecke - | - Renaturierung des Moores |
| Rabbruch
- Kreis Höxter - | - Anlegen von Blänken, Anstau des Oberflächenwassers |

Nieheimer Tongruben
- Kreis Minden-Lübbecke -

- Entbuschen, Anlegen von
Tümpel, Gestaltung von
Ufern an vorhandenen Ge-
wässern

Lippe Aue bei Damm-Bricht
- Kreis Wesel -

- Entwicklung zum Feuchtgebiet

Lampertstal
- Kreis Euskirchen -

- Freistellen von Wacholder-
beständen von Aufwuchs

Kapitel 10 410 "Staatliche Veterinäruntersuchungsämter,
Vet.-MTA-Lehranstalt, Chemisches Landesunter-
suchungsamt NW"

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>
Haushaltsansätze 1986	2.440.600 DM	25.524.200 DM
Haushaltsansätze 1985	2.865.900 DM	24.316.300 DM
Ist 1984	3.117.000 DM	23.537.000 DM

Die Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter Arnsberg, Detmold, Krefeld und Münster sowie das Chemische Landesuntersuchungsamt in Münster sind Einrichtungen des Landes, in denen mit aufwendigen Laboreinrichtungen Untersuchungen, Versuche und innerhalb der Dienstaufgaben auch wissenschaftliche Arbeiten durchgeführt werden.

Die Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter werden auf dem Gesamtbereich der Tiergesundheit und insbesondere im Verbraucherschutz bei von Tieren stammenden Lebensmitteln tätig. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich auf das gesamte Land NRW.

Das Chemische Landesuntersuchungsamt in Münster hat Aufgaben auf dem Gebiet des Lebensmittel- und Arzneimittelwesens. Es führt im Regierungsbezirk Münster für die kreisfreie Stadt Münster und derzeit den Kreis Steinfurt Untersuchungen von Lebensmitteln und Erzeugnissen der Weinwirtschaft, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln sowie sonstigen Bedarfsgegenständen durch. Arzneimitteluntersuchungen werden für den gesamten Landesbereich vorgenommen.

Das weite, ständig zunehmende Spektrum des biologischen Gefahrenbereichs und der vielfältigen Einflüsse, die bei Tierseuchen, vor allem Zoonosen, und bei Lebensmitteln wirksam werden können (z.B. Rückstände von Schadstoffen wie Pestizide, Schwermetalle, Arzneimittel usw.) erfordert eine umfassende fachliche Beurteilung, die alle Zusammenhänge und die für den Vollzug wesentlichen Folgerungen berücksichtigt. Aufgrund dieser fachspezifischen

Notwendigkeiten muß den Untersuchungsämtern neben ausreichendem und qualifiziertem Personal auch das modernsten wissenschaftlichen und technischen Erfordernissen entsprechende Geräte zur Verfügung gestellt werden.

Diese Entwicklung wird anhalten, da für die Ermittlung exakter Untersuchungsergebnisse sichere Nachweismöglichkeiten vorhanden sein müssen und der durch zunehmende Umweltbelastung bedingte steigende Arbeitsanfall in den Untersuchungsämtern des Landes nur durch Rationalisierungsmaßnahmen aufgefangen werden kann.

Das Staatliche Veterinäruntersuchungsamt Münster entspricht baulich nicht mehr den Anforderungen und muß aus fachlicher und gewerberechtlicher Sicht gründlich instand gesetzt werden.

Kapitel 10 460 "Nordrhein-Westfälisches Landgestüt"

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>
Haushaltsansätze 1986	3.565.800 DM	4.805.900 DM
Haushaltsansätze 1985	3.613.300 DM	4.830.600 DM
Ist 1984	3.010.000 DM	6.316.000 DM

1. Die Aufgabe des Landgestüts - eine Einrichtung des Landes - besteht im wesentlichen darin, die Pferdezucht in ihrer Existenz zu sichern und ihre wirtschaftliche Entwicklung zu fördern.

Die Pferdezucht ist wie keine andere Zucht von Nutztieren auf lange Zeit angelegt. Lange reproduktive Phasen bedeuten ein hohes finanzielles Risiko.

Die Förderung erfolgt durch die Bereitstellung von 126 qualitativ wertvollen, leistungsgeprüften Hengsten (Landbeschäler) und durch intensive Beratung in der Zucht, Aufzucht und Haltung von Pferden.

Die Deckgebühren betragen:

Warmblut/Vollblut	310,-- DM pro Stutenbedeckung
Kaltblut	140,-- DM pro Stutenbedeckung
Kleinpferde	190,-- DM pro Stutenbedeckung

Ferner wird ein Fohlengeld pro lebendgeborenes Fohlen erhoben:

Warmblut/Vollblut	150,-- DM
Kleinpferde	30,-- DM
Kaltblut	30,-- DM.

Die Hengste stehen während der Deckzeit, d.h. von Januar bis Juli auf 43 Deckstationen. Sie sind im Lande so verteilt, daß die Züchter mit ihren Stuten keine allzu weiten Wege zurückzulegen haben. Andererseits wird auf vorhandene private Deckstationen Rücksicht genommen.

2. Eine weitere wichtige Aufgabe des Landgestüts ist die im Tierzuchtgesetz (20. April 1976 BGBl. I S. 1045) vorgeschriebene Hengstleistungsprüfung.
3. Durch die ständige Ausweitung des Reitsports und die damit gestiegene Nachfrage nach guten, nach Charakter und Temperament einwandfreien und leistungsfähigen Reitpferden erfuh die Warmblutzucht in den letzten Jahren eine starke Ausweitung. Das Landgestüt hat seinen Hengstbestand den geänderten Erfordernissen rechtzeitig angepaßt und trägt damit wesentlich dazu bei, diese Entwicklung zu beschleunigen und zu sichern.
4. Dem Landgestüt ist die Deutsche Reitschule, die sich im Gestütbereich befindet, angegliedert. Aus der Erkenntnis, daß sich Pferdezucht und Reitsport gegenseitig bedingen, ist hier eine Schule geschaffen worden, die in erster Linie überregionale Aus- und Fortbildungsstätte für Reitlehrer, Bereiter, Auszubildende, Turnierfachleute und besonders förderungswürdige junge Reiter ist. Die Zahl der Lehrgangsteilnehmer, die aus allen Bundesländern der Bundesrepublik kommen, beträgt rd. 750 pro Jahr.
5. Das Landgestüt trägt dazu bei, die Kaltblutzucht, ein wertvolles Kulturgut unseres Landes, zu erhalten. Das Kaltblutpferd droht - da es als Zugkraft vom Motor fast völlig verdrängt wird - auszusterben. Die Nachfrage nach Kaltblutpferden aus der Land-, Forst- und der Brauereiwirtschaft ist geringer geworden. In jüngster Zeit scheint der Kaltblüter als angenehme unkompliziertes Hobby- und Freizeitpferd neue Freunde zu finden.
6. Den Erfordernissen moderner Zuchtverfahren und der Bekämpfung von Deckseuchen Rechnung tragend wurde eine Besamungsstation für Pferde errichtet. Sie dient der gesamten Landespferdezucht.
7. Die Hengstparade ist eine besondere Demonstration für den Pferdezüchter und Pferdehalter, bei der die Hengste zur Beurteilung ihrer Leistungsfähigkeit, ihres Charakters und ihrer

Verwendbarkeit an der Hand, unter dem Sattel und verschiedenartigster Anspannung vorgestellt werden. Eine andere und bessere Art der Information gibt es nicht. Die Ausgaben für die Hengstparade dürfen nur in Höhe der auch bei den Hengstparaden aufkommenden Einnahmen geleistet werden.

An dem international anerkannt hohen Niveau der Pferdezucht unseres Landes hat das Landgestüt ganz entscheidenden Anteil. Dies wird deutlich an der Zahl der hohen Auszeichnungen vieler Zuchtpferde auf großen Ausstellungen, wie aber auch durch die großen Erfolge unserer Reiter auf Pferden unseres Landes, deren Väter Landbeschäler sind.

Kapitel 10 510 "Landesanstalt für Fischerei"

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>
Haushaltsansätze 1986	253.500 DM	2.667.100 DM
Haushaltsansätze 1985	242.500 DM	2.418.100 DM
Ist 1984	348.000 DM	2.007.000 DM

1. Die Landesanstalt für Fischerei dient als Lehr-, Versuchs- und Forschungsanstalt der Förderung der beruflich und freizeitlich betriebenen Fischerei, der Vollerwerbs- und Nebenerwerbs-Teichwirtschaft und -Fischzucht in unserem Lande. Die sich hieraus ergebenden Aufgaben umfassen die Erforschung der fischereibezogenen, biologischen, ökologischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Bedingungen und haben die Hege und die Pflege der einheimischen Fischbestände zum Ziel.
2. Durch die fischereibiologischen und -chemischen Untersuchungen von Fischgewässern nach Fischsterben sowie die Untersuchung von Schadstoffen in Fischen erwächst der Landesanstalt zunehmende Bedeutung auf dem Gebiet des Umweltschutzes (der Fisch als Bioindikator der Gewässergüte) und des Vollzugs des Landesfischereigesetzes vom 11.7.1972 (SGV. NW. 793).

Durch die starke Intensivierung der Teichwirtschaft und der Fischzucht (Aquakultur) in Nordrhein-Westfalen ist die Untersuchung und die Mitwirkung bei der Bekämpfung der Fischkrankheiten, insbesondere der Fischseuchen, zu einem an Bedeutung zunehmenden Arbeitsgebiet der Landesanstalt geworden. Dieses umfaßt: bakteriologische, serologische, virologische, haematologische, pathologisch-anatomische und parasitologische Untersuchungen, die Mitarbeit in überstaatlichen Gremien und Beratung einschließlich Diagnosestellung sowie Bekämpfungs- bzw. Vorbeugeempfehlungen im Rahmen der tierseuchenrechtlichen Bestimmungen.
3. Das Aufgabengebiet der Landesanstalt wird durch Bewirtschaftungsversuche in den einzelnen Betriebsformen der Fischerei, der Seen-, Fluß- und Talsperrenfischerei sowie der Teichwirtschaft und Fischzucht erweitert.

Vorarbeiten für die Erstellung eines Fischkatasters Nordrhein-Westfalen werden weitergeführt.

Die mit Blick auf die Rückgänge der Meeresfischfangerträge und der see-rechtlichen Entwicklungen an Bedeutung stetig zunehmende wissenschaftlich-praktische Befassung mit der Intensivhaltung der Fische (Aquakultur) findet eine verstärkte Gewichtung.

4. Anhand der im Verlauf der Versuchsprogramme erzielten Forschungsergebnisse werden Teichwirte, Fischzüchter und Fischer im Rahmen von Lehrgängen und Fortbildungskursen fachlich weitergebildet sowie durch Unterweisung an Ort und Stelle beraten. In besonderen Lehrgängen werden außerdem die auf dem Gebiet der Binnenfischerei, Teichwirtschaft und Fischzucht Auszubildenden geschult und auf die Abschlußprüfung vorbereitet.
5. Ihrer wachsenden Bedeutung entsprechend werden die Mitglieder der Vereinigung der Freizeitfischer in steigendem Maße durch Schulung und Weiterbildung betreut.

Die Landesanstalt bildet hierüber hinaus in 2jährigen Lehrgängen biologisch-technische Assistentinnen und Assistenten aus.

Im Jahre 1984 und im 1. Halbjahr 1985 wurden diese Lehrgänge mit folgender Beteiligung durchgeführt:

Landesanstalt für Fischerei NW

Lehrgang bzw. Fortbildungsveranstaltung	Dauer in Tagen	Teilnehmerzahl	
		1984	1. Halbj. 1985
Lehrgang für Fischereiberater	5	4	14
Fortbildungslehrgang für Gewässerwarte	5	61	62
Lehrgang für Elektrofischer	5	37	40
Lehrgang für Fischwirte zur Vorbereitung auf die Abschluß- prüfung (Meister)	25	-	7
Lehrgang für Fischwirte zur Vorbereitung auf die Abschluß- prüfung (Gehilfe)	25	15	10
Überbetriebliche Ausbildung für Auszubildende zum Fischwirt	5	-	44
Grundlehrgang für Gewässer- warte	5	71	
Lehrgang über Speisefisch- zucht für Landwirte	5	7	
Grundlehrgang über Fischhaltung, Fischzucht und Teichwirtschaft für Auszubildende zum Fischwirt	5	10	
Fischartenschutz in Klein- gewässern	2	-	10
Grundlehrgang für Fisch- krankheiten	2	15	
Kurzlehrgang über Speisefisch- zucht für Landwirte	3	1	
biologisch-technische Assistenten(-innen)	2 Jahre	18	18